UMSETZUNG DER

UN-BEHINDERTEN-

RECHTSKONVENTION

Aktionsplan des Landes Steiermark

PHASE 2: 2015-2017

Das Land

Steiermark

[Anmerkung: Die verschiedenen Leitlinien haben unterschiedliche Farben. In dieser Version des Aktionsplans werden alle Farben der Leitlinien aufgezählt und abgekürzt. Diese Abkürzung wird im nachfolgenden Text in eckigen Klammern dazugeschrieben.

Leitlinie Farbe Abkürzung

1 Gelb L1

2 Orange L2

3 Rot L3

4 Pink L4

5 Violett L5

6 Dunkelblau L6

7 Hellblau L7

8 Dunkelgrün L8

9 hellgrün L9

Weiters wurde als Seitennummerierung die PDF-Seitenangaben herangezogen mit origp. + Seienzahl markiert.

Weiters wurden die Tabellen des Originals als durch Leerzeichen getrennter Text dargestellt.

]

Origp. 3

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 🡪 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Österreich 2008 ratifiziert 🡪 Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft 2006 -2015 🡪 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 -2020 🡪 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 🡪 Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 1: 2012 – 2014 🡪 Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 2: 2015 – 2017

Inhaltsverzeichnis

[Vorwort 16](#_Toc447049403)

[Vorwort 9](#_Toc447049404)

[Einleitung 10](#_Toc447049405)

[1 ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK 13](#_Toc447049406)

[1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 13](#_Toc447049407)

[1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 13](#_Toc447049408)

[1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015 14](#_Toc447049409)

[1.4 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 15](#_Toc447049410)

[1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 15](#_Toc447049411)

[1.6 Erste Staatenprüfung Österreichs in Genf 2013 17](#_Toc447049412)

[2 ERGEBNISSE DER ERSTEN UMSETZUNGSPHASE 2012-2014 19](#_Toc447049413)

[2.1 Die Ergebnisse der ersten Phase 2012 - 2014 20](#_Toc447049414)

[3. DIE NEUN LEITLINIEN DES AKTIONSPLANES BIS 2020 34](#_Toc447049415)

[3.1 Die Leitlinien 2012 - 2020 in Kurzform 34](#_Toc447049416)

[3.2 Die Leitlinien in Leichter Sprache 35](#_Toc447049417)

[3.2.1 Leitlinie 1: Barrierefreiheit [L1] 35](#_Toc447049418)

[3.2.2 Leitlinie 2: Beschäftigung [L2] 36](#_Toc447049419)

[3.2.3 Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung [L3] 36](#_Toc447049420)

[3.2.4 Leitlinie 4: Bildung [L4] 37](#_Toc447049421)

[3.2.5 Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz [L5] 37](#_Toc447049422)

[3.2.6 Leitlinie 6: Gleichstellung [L6] 38](#_Toc447049423)

[3.2.7 Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben 38](#_Toc447049424)

[3.2.8 Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben [L8] 39](#_Toc447049425)

[3.2.9 Leitlinie 9: Daten und Statistik [L9] 40](#_Toc447049426)

[4. ZWEITE UMSETZUNGSPHASE 2015-2017 41](#_Toc447049427)

[4.1 Projektorganisation 41](#_Toc447049428)

[4.2 Kurzdarstellung der Maßnahmen 41](#_Toc447049429)

[4.3 Detaildarstellung der Maßnahmen 45](#_Toc447049430)

[4.3.1 Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2017 [L1] 45](#_Toc447049431)

[4.3.1.1 Fertigstellung des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen 45](#_Toc447049432)

[4.3.1.2 Fertigstellung der Adaptierung des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales 46](#_Toc447049433)

[4.3.1.3 Fertigstellung der Maßnahme „One-Stop-Shop für Hilfsmittel“ 47](#_Toc447049434)

[4.3.1.4 Hilfsmittel- und Therapiepass 48](#_Toc447049435)

[4.3.1.5 Errichtung eines taktilen Leitsystems im Amtsgebäude Landhausgasse 7 in Graz 49](#_Toc447049436)

[4.3.1.6 Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“ 56](#_Toc447049437)

[4.3.1.7 Barrierefreiheits-Check für steirische Gemeinden 51](#_Toc447049438)

[4.3.1.8 Erstellung eines Merkblattes als Planungshilfe für barrierefreies Bauen 52](#_Toc447049439)

[4.3.1.9 Errichtung eines barrierefreien Liftes im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg 53](#_Toc447049440)

[4.3.1.10 Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark Phase 2 54](#_Toc447049441)

[4.3.1.11 Barrierefreie Ausgabe des Steiermärkischen Behindertengesetzes 55](#_Toc447049442)

[4.3.1.12 Barrierefreie Ausgabe der LEVO Steiermark 56](#_Toc447049443)

[4.3.1.13 Ausbau der Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 11 Soziales 57](#_Toc447049444)

[4.3.1.14 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 5 Personal 58](#_Toc447049445)

[4.3.1.15 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der 59](#_Toc447049446)

[4.3.1.16 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit 59](#_Toc447049447)

[4.3.1.17 Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst 60](#_Toc447049448)

[4.3.1.18 Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“ 61](#_Toc447049449)

[4.3.1.19 Erarbeitung von Seminarunterlagen zur Erwachsenenbildung /Weiterbildung in leicht verständlicher Sprache 62](#_Toc447049450)

[4.3.1.20 Schrittweise Einführung barrierefreier Patientinneninformationen in steierischen Landeskrankenhäusern 63](#_Toc447049451)

[4.3.2 Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2017 [L2] 64](#_Toc447049452)

[4.3.2.1 Schulung der Behindertenvertrauenspersonen im Landesdienst 64](#_Toc447049453)

[4.3.2.2 Praktikerseminar zum Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ 65](#_Toc447049454)

[4.3.2.3 „Epilepsie - arbeiten erlaubt“ 65](#_Toc447049455)

[4.3.2.4 Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Firmen 67](#_Toc447049456)

[4.3.2.5 Veranstaltungsreihe in der Wirtschaftskammer Steiermark zum Thema Barrierefreiheit 68](#_Toc447049457)

[4.3.2.6 Inklusion für Mitarbeiterinnen mit Behinderungen in der KAGes 69](#_Toc447049458)

[4.3.7.7 Konzepterstellung für eine berufsorientierte Nachschulung von Menschen mit Behinderungen 70](#_Toc447049459)

[4.3.3 Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung: Maßnahmen bis 2017 [L3] 71](#_Toc447049460)

[4.3.3.1 Seminar zur UN-Behindertenrechtskonvention an der Karl-Franzens-Universität Graz 71](#_Toc447049461)

[4.3.3.2 Auswirkungen von „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ auf Beratungspraxis und Lebenssituation von Frauen 71](#_Toc447049462)

[4.3.3.3 Tag der Solidarität im Rahmen der Special Olympics 72](#_Toc447049463)

[4.3.3.4 Seminare zum Thema Epilepsie für Landesbedienstete 73](#_Toc447049464)

[4.3.3.5 Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Klinikpersonal 75](#_Toc447049465)

[4.3.3.6 Erstellung eines Curriculums für inklusive Aufbaumodule 76](#_Toc447049466)

[4.3.3.7 Durchführen der inklusiven Aufbaumodule 77](#_Toc447049467)

[4.3.3.8 „Inklusion als Führungsaufgabe“ für Führungskräfte im Landesdienst 78](#_Toc447049468)

[4.3.3.9 „Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst 78](#_Toc447049469)

[4.3.3.9 Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden 79](#_Toc447049470)

[4.3.3.11 Inklusive Seminare in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität 81](#_Toc447049471)

[4.3.3.12 Inklusion der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit 81](#_Toc447049472)

[4.3.3.13 Inklusive Seminare für Teilnehmerinnen der 82](#_Toc447049473)

[4.3.3.14 Inklusive Seminare für Mitarbeiterinnen in steirischen Landeskrankenhäusern 83](#_Toc447049474)

[4.3.3.15 Inklusive Seminare für Lehrerinnen an Pflichtschulen 85](#_Toc447049475)

[4.3.3.16 Workshops Epilepsie für Lehrerinnen 86](#_Toc447049476)

[4.3.3.17 Inklusive Seminare für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“ 86](#_Toc447049477)

[4.3.3.18 Schulungen für interne Bausachverständige (ASV) und externe Bausachverständige (NASV) 87](#_Toc447049478)

[4.3.3.19 Schulungen für Bauträgerinnen, Planerinnen und Bauausführende 88](#_Toc447049479)

[4.3.3.20 Schulungen für ZiviltechnikerInnen 90](#_Toc447049480)

[4.3.3.21 Weiterführung der Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz 90](#_Toc447049481)

[4.3.4 Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2017 [L4] 91](#_Toc447049482)

[4.3.4.1 Entwicklung inklusiver Bildungsregionen 91](#_Toc447049483)

[4.3.4.2 Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität 92](#_Toc447049484)

[4.3.4.3 Spezifische Fortbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität 93](#_Toc447049485)

[4.3.4.4 Weiterentwicklung der inklusiven Standort- und Schulqualität 93](#_Toc447049486)

[4.3.4.5 Inklusive Bildung im AHS- und BMHS-Bereich 94](#_Toc447049487)

[4.3.4.6 Arbeit an der Steuerungsqualität „Pädagogisches Beratungszentrum“ 96](#_Toc447049488)

[4.3.4.7 Supportsysteme für Kinder mit Behinderung im sozial-emotionalen Bereich 97](#_Toc447049489)

[4.3.4.8 Ringvorlesung „Inklusion und Fachdidaktik im Dialog“ an der Karl-Franzens-Universität Graz 97](#_Toc447049490)

[4.3.4.9 Tagung zur Inklusion „Grazer Forum Inklusion“ an der Karl-Franzens-Universität Graz 98](#_Toc447049491)

[4.3.4.10 „Tag der Inklusion“ 99](#_Toc447049492)

[4.3.4.11 Seminare zum Thema Autismus-Spektrum für LehrerInnen an Pflichtschulen 99](#_Toc447049493)

[4.3.4.12 Implementieren einer Fachstelle Inklusion und Barrierefreiheit 101](#_Toc447049494)

[4.3.4.13 Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Inklusion und Barrierefreiheit“ 101](#_Toc447049495)

[4.3.4.14 Lehrgang Barrierefreie Erwachsenenbildung 103](#_Toc447049496)

[4.3.4.15 Durchführung von regionalen Spezialmodulen zum Thema 103](#_Toc447049497)

[4.3.4.16 Programmerstellung Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016 104](#_Toc447049498)

[4.3.4.17 Internationaler Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016 105](#_Toc447049499)

[4.3.4.18 Lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderungen in der KAGes 106](#_Toc447049500)

[4.3.5 Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2017 [L5] 107](#_Toc447049501)

[4.3.5.1 Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich 107](#_Toc447049502)

[4.3.5.2 Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe 107](#_Toc447049503)

[4.3.5.3 Adaptieren des Leitbildes der KAGes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention 108](#_Toc447049504)

[4.3.5.4 Menschen mit geistiger Behinderung in steirischen Landeskrankenhäusern 109](#_Toc447049505)

[4.3.5.5 Healthy Athletes im Rahmen der Special Olympics 110](#_Toc447049506)

[4.3.6 Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2017 [L6] 110](#_Toc447049507)

[4.3.6.1 Monitoringausschuss des Landes Steiermark 110](#_Toc447049508)

[4.3.6.2 Wie finde ich mich als Mensch mit Behinderung im Landeskrankenhaus Graz zurecht? 111](#_Toc447049509)

[4.3.6.3 Gleichbehandlung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Schulen 112](#_Toc447049510)

[4.3.6.4 Übersetzung der steirischen Landtagssitzungen in die Österreichische Gebärdensprache 112](#_Toc447049511)

[4.3.7 Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2017 [L7] 113](#_Toc447049512)

[4.3.7.1 Weiterentwicklung und Stärkung von Selbstbestimmt Leben Steiermark 113](#_Toc447049513)

[4.3.7.2 Lehrgangsentwicklung „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM 114](#_Toc447049514)

[4.3.7.3 Implementierung der Weiterbildung eines Lehrgangs „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM 115](#_Toc447049515)

[4.3.7.4 Vollausbau des Lehrgangs „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM 123](#_Toc447049516)

[4.3.7.5 Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahren 124](#_Toc447049517)

[4.3.7.6 Schrittweise Umsetzung des „Autismuskonzeptes Steiermark“ 131](#_Toc447049518)

[4.3.7.7 Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen 132](#_Toc447049519)

[4.3.8 Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2017 [L8] 127](#_Toc447049520)

[Vorbereitung einer Oper mit akustischer Bildbeschreibung am Opernhaus Graz 127](#_Toc447049521)

[4.3.8.2 „Der Barbier von Sevilla“ am Opernhaus Graz mit akustischer Bildbeschreibung 128](#_Toc447049522)

[4.3.8.3 „Tanzen ohne Grenzen“ 135](#_Toc447049523)

[4.3.8.4 Musikerlebnis multisensorisch - für Ohr und Auge 130](#_Toc447049524)

[4.3.8.5 Ausbau des barrierefreien Outdoorbereiches im Bildungshaus Schloss Retzhof 130](#_Toc447049525)

[4.3.8.6 Schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark 131](#_Toc447049526)

[4.3.8.7 „Inklusiver Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ in ausgewählten steirischen Gemeinden 132](#_Toc447049527)

[4.3.8.8 Inklusionssport im Rahmen der Special Olympics 133](#_Toc447049528)

[4.3.8.9 Schrittweise Weiterentwicklung des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Sinne der Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention 133](#_Toc447049529)

[Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“ 134](#_Toc447049530)

[4.3.9 Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2017 [L9] 135](#_Toc447049531)

[4.3.9.1 Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2 135](#_Toc447049532)

[5. ANHANG 136](#_Toc447049533)

[Volltext UN-Behindertenrechtskonvention 136](#_Toc447049534)

[Artikel 1 - Zweck 138](#_Toc447049535)

[Artikel 2 - Begriffsbestimmungen 138](#_Toc447049536)

[Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze 138](#_Toc447049537)

[Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen 138](#_Toc447049538)

[Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung 139](#_Toc447049539)

[Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen 140](#_Toc447049540)

[Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen 140](#_Toc447049541)

[Artikel 8 - Bewusstseinsbildung 140](#_Toc447049542)

[Artikel 9 - Zugänglichkeit 141](#_Toc447049543)

[Artikel 10 - Recht auf Leben 141](#_Toc447049544)

[Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen 141](#_Toc447049545)

[Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht 142](#_Toc447049546)

[Artikel 13 - Zugang zur Justiz 142](#_Toc447049547)

[Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person 142](#_Toc447049548)

[Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 142](#_Toc447049549)

[Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch 143](#_Toc447049550)

[Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person 143](#_Toc447049551)

[Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit 143](#_Toc447049552)

[Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung 144](#_Toc447049553)

[Artikel 20 - Persönliche Mobilität 144](#_Toc447049554)

[Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen 144](#_Toc447049555)

[Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre 145](#_Toc447049556)

[Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie 145](#_Toc447049557)

[Artikel 24 - Bildung 145](#_Toc447049558)

[Artikel 25 - Gesundheit 146](#_Toc447049559)

[Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation 147](#_Toc447049560)

[Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung 148](#_Toc447049561)

[Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz 148](#_Toc447049562)

[Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben 149](#_Toc447049563)

[Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport 149](#_Toc447049564)

[Artikel 31 - Statistik und Datensammlung 150](#_Toc447049565)

[Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit 150](#_Toc447049566)

[Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung 151](#_Toc447049567)

[Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 151](#_Toc447049568)

[Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten 152](#_Toc447049569)

[Artikel 36 - Prüfung der Berichte 152](#_Toc447049570)

[Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss 153](#_Toc447049571)

[Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen 153](#_Toc447049572)

[Artikel 39 - Bericht des Ausschusses 153](#_Toc447049573)

[Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten 153](#_Toc447049574)

[Artikel 41 - Depositar 154](#_Toc447049575)

[Artikel 42 - Unterzeichnung 154](#_Toc447049576)

[Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein 154](#_Toc447049577)

[Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration 154](#_Toc447049578)

[Artikel 45 - Inkrafttreten 154](#_Toc447049579)

[Artikel 46 - Vorbehalte 154](#_Toc447049580)

[Artikel 47 - Änderungen 154](#_Toc447049581)

[Artikel 48 - Kündigung 156](#_Toc447049582)

[Artikel 49 - Zugängliches Format 156](#_Toc447049583)

[Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute 156](#_Toc447049584)

Origp. 5

# Vorwort

Im Sozialbereich nimmt die Steiermark nach wie vor eine europaweite Vorreiterrolle ein. In den letzten Jahren wurden viele entscheidende Weichenstellungen durchgeführt, um das gute steirische Sozialsystem auch für nachfolgende Generationen abzusichern und zukunftsfit zu machen. Unser Menschenbild ist geprägt vom Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen - dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Behinderung. Dementsprechend ist die Erhöhung der Chancengleichheit eine große Herausforderung für zukünftiges politisches Handeln. Solidarität und soziale Gerechtigkeit müssen die bestimmenden Werthaltungen sein.

In der Steiermark konnten wir sicherstellen, dass auch zukünftig jene Menschen Unterstützung erhalten, die Hilfe brauchen. Damit wird die soziale Sicherheit, die keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Errungenschaft ist, weiter gepflegt und bewahrt.

Als erstes und einziges österreichisches Bundesland hat die Steiermark einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einstimmig in der Landesregierung beschlossen. Die erste Phase dieser Initiative hat bereits eine Vielzahl an konkreten Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen ermöglicht und konnte nun erfolgreich abgeschlossen werden. Die zweite Phase für die Jahre 2015 bis 2017 wird nun gestartet. Auch hier ist es wieder gelungen, zusätzlich zu den Dienststellen des Landes zahlreiche externe KooperationspartnerInnen zu gewinnen, mit denen gemeinsam Maßnahmen entwickelt wurden. Insgesamt soll der dreistufige Aktionsplan bis 2020 umgesetzt sein.

Ich bedanke mich bei allen, die am Gelingen des Aktionsplanes mitarbeiten, allen voran bei Projektleiterin DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Funktionieren der sozialen Steiermark geleistet.

Siegfried Schrittwieser " Landeshauptmannstellvertreter

Origp. 7

# Vorwort

Bei der Erstellung eines eigenen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen war die Steiermark Vorreiterin im Sinne des entsprechenden UN-Aktionsplanes. Jetzt ist die erste Projektphase abgeschlossen, erfreulich viele der gestarteten Maßnahmen sind umgesetzt.

Im Auftrag von LH-Stv. Siegfried Schrittwieser hat die Sozialabteilung des Landes sehr gerne großen qualitativen wie quantitativen Einsatz in die erste Phase eingebracht. Besonderer Dank gilt darüber hinaus den beteiligten externen Fachleuten und persönlich Betroffenen sowie vor allem der Leiterin des Projektteams,

Mag.a Dr.in Margarita Edler.

Auch wenn mit dieser ersten Projektphase viel erreicht wurde, ruhen wir uns nicht auf dem Erfolg aus, sondern nehmen ihn als Motivation mit in die Umsetzung der nun beginnenden zweiten Phase. Diese wird bis 2017 große Herausforderungen beinhalten, die wieder viel Engagement erfordern werden. Engagement, das erbringen zu können wir in Phase 1 bewiesen haben. Wir werden es somit zusätzlich motiviert auch in Phase 2 einbringen. Denn eine Gemeinsamkeit haben die vielen Maßnahmen bei aller Unterschiedlichkeit gezeigt: Sie sind jede investierte Minute und jeden Euro mehr als wert.

Mag.a Barbara Pitner Leiterin der Abteilung 11

Origp. 9

# Einleitung

Am 22. November 2012 wurde die erste Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einstimmig beschlossen.

Das Bundesland Steiermark war mit dieser Beschlussfassung und anschließenden Umsetzung das erste und einzige Bundesland Österreichs mit einem eigenen Aktionsplan.

Nunmehr ist die erste Phase abgeschlossen und der Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die zweite Phase von 2015 bis 2017 liegt vor. Die Steiermark ist nach wie vor das einzige Bundesland, das einen eigenen, durch die Landesregierung einstimmig beschlossenen Aktionsplan implementiert, die erste Phase bereits umgesetzt und die Maßnahmen für die zweite Phase final konzipiert hat.

In den anderen Bundesländern gibt es inzwischen Vorbereitungen zu eigenen Aktionsplänen. So ist das Bundesland Oberösterreich bereits in der Planungsphase eines eigenen Aktionsplanes. In Kärnten erfolgte im November 2013 ein Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines Etappenplanes. An diesem Landesetappenplan wird seit März 2014 gearbeitet, er soll mit Ende 2015 fertiggestellt sein.[[1]](#footnote-1)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark bis 2020 basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten. Um ihre Realisierung zu gewährleisten, gliedert sich die Umsetzung in drei Phasen. Für jede davon gibt es einen eigenen Aktionsplan mit ganz konkreten Maßnahmen.

* Aktionsplan Phase 1: 2012 -2014: Diese Phase ist bereits abgeschlossen, die Ergebnisse werden im Kapitel 2 vorgestellt.
* Aktionsplan Phase 2: 2015 - 2017: Das ist der hier vorliegende Aktionsplan.
* Aktionsplan Phase 3: 2018 -2020 folgt nach Abschluss der Phase 2 ab 2018.

Bevor die Maßnahmen der Phase 2 beschrieben werden, folgt eine kurze Chronologie der Entstehung des Aktionsplanes des Landes Steiermark seit dem Jahr 2011.

Origp. 10

Chronologie seit 2011:

* Am 9. Juni 2011 erfolgte ein einstimmiger Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Abteilung 11 Soziales des Landes wurde mit der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplanes betraut, Mag.a Dr.in Margarita Edler (Abteilung 11 Soziales) als Projektleiterin bestellt.
* Am 22. November 2012 erfolgte der einstimmige Regierungsbeschluss zur Umsetzung von 54 Maßnahmen für die Phase 1 mit einer Dauer bis Ende 2014.
* Im Februar 2015 wurde der Schlussbericht über die Phase 1 erstellt.
* Im Mai 2015 wurde der hier vorliegende Aktionsplan Phase 2 in die Regierung eingebracht.

Auch für die zweite Phase des steirischen Aktionsplanes ist es wieder gelungen, neben den Dienststellen des Landes zahlreiche externe Kooperationspartner zu gewinnen, mit denen gemeinsam Maßnahmen für die vorliegende Phase 2 entwickelt wurden. Damit ist auch die zweite Phase wieder auf sehr breiter Basis konzipiert.

Folgende externe Kooperationspartner, die bereits in der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes mit Maßnahmen dabei waren, konnten auch für die zweite Phase mit eigenen Maßnahmen gewonnen werden:

* Arbeitsmarktservice Steiermark
* Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark
* Gewaltschutzzentrum Steiermark
* Karl-Franzens-Universität Graz
* Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
* Landesschulrat für Steiermark
* Pädagogische Hochschule Steiermark
* Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine
* Technische Universität Graz
* Wirtschaftskammer Steiermark

Darüber hinaus ist es gelungen, folgende neue externe Kooperationspartner mit eigenen Maßnahmen für die Phase 2 zu gewinnen:

* Epilepsie und Arbeit Gemeinnützige GmbH
* Gesundheitsfonds Steiermark
* FH JOANNEUM
* IKS - Verein zur Förderung der Inklusion durch kulturelle und sportliche Aktivitäten
* Odilien-Verein Graz
* Oper Graz
* Kleine Zeitung GmbH
* REHA radkersburg

Origp. 11

* Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)
* Special Olympics, World Winter Games 2017 gemeinnützige GmbH
* Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung
* Tanzschule Conny & Dado, Graz
* Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaft
* Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Stuttgart

Für eine Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung wurden mit allen involvierten Ressorts und mit allen externen Kooperationspartnern, die eine Maßnahme mittragen, die budgetären Rahmenbedingungen - soweit für die kommenden Jahre vorhersagbar - sichergestellt.

Der nun vorliegende Aktionsplan für die zweite Phase beinhaltet 93 Maßnahmen und dauert bis Ende 2017. Er ist in folgende vier Kapitel gegliedert:

* Im ersten Kapitel (Entstehungsgeschichte) wird - wie im Aktionsplan der ersten Phase - kurz darauf eingegangen, auf welchen Grundlagen der Aktionsplan des Landes Steiermark entwickelt wurde. Hier wird ein kurzer Abriss gegeben von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 über die Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention, weiter zum Behindertenaktionsplan des Europarates und der Beschlussfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung im Juli 2012, weiter zur Beschlussfassung der ersten Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark im November 2012, bis schließlich zur ersten Staatenprüfung Österreichs in Genf im September 2013 und zu den Ergebnissen aus der Phase 1, die bis Ende 2014 dauerte.
* Im zweiten Kapitel (Ergebnisse Phase 1) werden die Ergebnisse der ersten Umsetzungsphase (2012 - 2014) dargestellt.
* Im dritten Kapitel (Leitlinien des Aktionsplanes) werden - wie bereits im Aktionsplan der ersten Phase - die neun Leitlinien des Aktionsplanes kurz erläutert.
* Im vierten Kapitel (zweite Umsetzungsphase der neun Leitlinien) werden die geplanten Maßnahmen der zweiten Umsetzungsphase beschrieben. Die zweite Phase ist von 2015 bis Ende 2017 anberaumt. Eingangs wird kurz die Projektorganisation beschrieben, anschließend wird jede Maßnahme, die bis Ende 2017 umgesetzt werden soll, auf einer eigenen Seite dargestellt. Alle Maßnahmen sind - wie bereits in der ersten Phase - der entsprechenden Leitlinie zugeordnet und so konkret beschrieben, dass sie messbar und evaluierbar sind, um bis Ende 2017 messbare Ergebnisse zu haben.
* Im Anhang wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Volltext abgebildet.

Origp. 12

# 1 ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK

Origp. 13

Die Entstehungsgeschichte des Aktionsplanes des Landes Steiermark wurde bereits in der ersten Phase beschrieben und wird deshalb hier in gekürzter und aktualisierter Form dargestellt.

## 1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“[[2]](#footnote-2) Das steht im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossen wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung enthalten grundlegende Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zustehen.

67 Jahre sind seither vergangen, und es zeigt sich im Jahr 2015, dass es trotz vieler Verbesserungen noch ein weiter Weg ist, den Forderungen aus dem Jahr 1948 gerecht zu werden. Die Umsetzung der Menschenrechte ist eine kontinuierliche Herausforderung für weitere Jahre und Jahrzehnte.

Die Menschenrechtskonvention ist an alle Menschen gerichtet. Trotzdem kann noch keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben. Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen seit 1948 im Umgang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen führten u. a. zur Verabschiedung einer Behindertenrechtskonvention auf der UN-Ebene.

## 1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

„Am 13.12.2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechtskonvention[[3]](#footnote-3)). Bevor es so weit war, gab es insgesamt neun Verhandlungsrunden, bei denen in verschiedenen Formationen von allen 192 UN-Mitgliedsstaaten oder Arbeitsgruppen am Text gefeilt wurde.“[[4]](#footnote-4)

Origp. 14

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und im Sommer 2008 ratifiziert (im Nationalrat beschlossen).

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates"[[5]](#footnote-5)

„Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden."[[6]](#footnote-6)

Ergänzend dazu heißt es im Artikel 7, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. "[[7]](#footnote-7)

Fernab der Öffentlichkeit ratifizierte die EU am 23. Dezember 2011 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Österreich, die Schweiz, Deutschland und Liechtenstein stimmten sich in den Jahren 2007 und 2008 untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche. Diese liegt sowohl der Phase 1 als auch der Phase 2 des Aktionsplanes des Landes Steiermark zugrunde. Diese Übersetzung wurde oftmals kritisiert, weshalb bei der Erarbeitung des steirischen Aktionsplanes zusätzlich die sogenannte „Schattenübersetzung“ herangezogen wurde.[[8]](#footnote-8)

An einer aktualisierten deutschen Übersetzung wird derzeit gearbeitet.

Seit 2010 gibt es eine deutsche Fassung in Leichter Sprache (Leichter-Lesen-Version). [[9]](#footnote-9)

## 1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015

Der Aktionsplan des Europarates wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Menschenrechte zu fördern und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Der Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft wurde am 5. April 2006 vom Ministerkomitee bei der 961. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen.

Origp. 15

Am 5. April 2006 wurde die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zum Aktionsplan des Europarates angenommen. Der Aktionsplan gliedert sich in 15 Aktionslinien und fünf Querschnittsmaterien. Die 15 Aktionslinien decken sich in vielen Inhalten mit der nachfolgend beschlossenen UN-Behindertenrechtskonvention.[[10]](#footnote-10)

Neben der UNO und dem Europarat entwickelte die EU eine Strategie für Menschen mit Behinderungen. Sie hatte bereits 2003 das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen ausgerufen.

## 1.4 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020

Am 15. November 2010 wurde die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 beschlossen, um die vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

Durch diese Europäische Strategie ergänzt die Europäische Union die bisherigen Aktivitäten der Mitgliedsstaaten.

Die Europäische Strategie enthält acht Aktionsbereiche. Für jeden Aktionsbereich werden einige Maßnahmen beschrieben. [[11]](#footnote-11)

## 1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020

Vorbemerkung: Die folgende Zusammenfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 - 2020 wurde uns vom BMASK am 15. April 2015 übermittelt. Der Text wird im Folgenden ungekürzt wiedergegeben:

„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfolgt in Österreich auf Ebene des Bundes über den NAP Behinderung. Der Ministerrat hat am 24. Juli 2012 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 -2020 - Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion als Menschenrecht und Auftrag‘ (kurz: NAP Behinderung) beschlossen und damit die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die laufende Dekade festgelegt.

Die derzeitige Bundesregierung hat den NAP Behinderung im Regierungsprogramm 2013-2018 verankert. Bei der Erstellung des NAP Behinderung wurden in einem partizipativen Prozess die Standpunkte der Zivilgesellschaft, vor allem der Behindertenorganisationen, sowie der Sozialpartner / innen und der Länder breit diskutiert und bestmöglich realisiert.

Origp. 16

Der NAP Behinderung enthält in acht Kapiteln (Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Selbstbestimmtes Leben, Gesundheit und Rehabilitation, Bewusstseinsbildung und Information) und 56 Unterkapiteln insgesamt250 Maßnahmen, die stufenweise bis 2020 umgesetzt werden sollen. Neben den Maßnahmen sind im NAP Behinderung die Zielsetzungen von großer Bedeutung, weil sie über die Einzelmaßnahmen hinaus wichtig sind. Die Zielsetzungen orientieren sich am Grundsatz der Inklusion, wonach allen Menschen, unabhängig von der Art und dem Ausmaß einer Behinderung, die uneingeschränkte Teilhabe im Alltag und Beruf sowie in der Schule ermöglicht werden soll.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium eine Begleitgruppe zum NAP Behinderung. In dieser sind alle Bundesministerien, sechs Länder, die Sozialpartner/ innen, die Wissenschaft, Behindertenorganisationen, der österreichische Monitoringausschuss sowie der Bundesbehindertenanwalt vertreten. In den bisherigen Sitzungen hat sich die Begleitgruppe vor allem mit dem Stand der Maßnahmenumsetzung, dem Erfahrungsaustausch, den Daten und Statistiken, der Priorisierung der NAP-Maßnahmen sowie der Erstellung von Indikatoren für die Zielsetzungen des NAP beschäftigt.

Wichtige Entwicklungen bei der Umsetzung des NAP Behinderung waren bisher insbesondere:

* Stärkung der Behindertenvertretung durch Einbindung in politische Beratungsprozesse sowie bessere finanzielle Absicherung von Behindertenorganisationen;
* Verwaltungsvereinfachung im Interesse der behinderten Menschen (z. B. Behindertenparkausweis beim Sozialministeriumservice);
* Einrichtung von Plätzen für Kinderrehabilitation durch die Sozialversicherung;
* Verbot der Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und ähnlichen Praktiken bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern ab 2015;
* Etablierung der Volksanwaltschaft als „Menschenrechtsbehörde“ (Kontrolle von Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen);
* Verbesserungen im Diskriminierungsschutz bei privaten Versicherungen;
* Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit;
* Vorbereitungen für die Schaffung inklusiver Modellregionen im Schulbereich sowie inklusive Schulversuche;
* Arbeiten zur Reform des Sachwalterrechts;
* Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung";
* Innovationen im Beschäftigungsbereich (Behindertenbeschäftigungsprogramm BABE Österreich 2014 -2017, AusbildungsFit, flächendeckendes Angebot von fit2work-Beratungsstellen in ganz Österreich);
* Erleichterungen beim Wählen für blinde und sehbehinderte Menschen;
* Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016;
* Einführung von Pflegekarenz;
* Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt für eine Empfehlung für die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien;

Origp. 17

* Arbeitsgruppe im Außenministerium für eine Verbesserung der offiziellen deutschen Übersetzung der UN-BRK;
* Arbeitskreis der Austrian Development Agency „Menschen mit Behinderungen und Österreichische Entwicklungszusammenarbeit“; p Gespräche zwischen Sozialministerium und Ländern über eine verstärkte behindertenpolitische Zusammenarbeit sowie die einheitliche Umsetzung der UN-BRK in Österreich.“

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 ist im Internet auf der Website des Sozialministeriums abrufbar. [[12]](#footnote-12)

## 1.6 Erste Staatenprüfung Österreichs in Genf 2013

Im September 2013 fand die erstmalige Überprüfung Österreichs durch das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf statt. Österreich war in Genf durch eine Delegation vertreten. Mitglieder dieser Delegation waren Vertreterinnen aus den Ministerien und drei Vertreterinnen der Bundesländer als sogenannte „Gemeinsame Ländervertreterinnen“. Geleitet wurde die österreichische Delegation von Botschafter Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy LL.M., dem Leiter des Völkerrechtsbüros im Außenministerium.

Eine der drei LändervertreterInnen war die Projektleiterin des steirischen Aktionsplanes Mag.^a Dr.^in Margarita Edler (Abteilung 11 Soziales). Sie vertrat gemeinsam mit einer Kollegin des Landes Oberösterreich und einem Kollegen des Landes Niederösterreich die Bundesländer als gemeinsame Ländervertretung bei der Staatenprüfung.

Die einleitenden Worte des Komitees werden nun wiedergegeben: p Das Komitee begrüßte den ersten Bericht Österreichs, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Vorlage von Berichten an das Komitee vorbereitet wurde. p Das Komitee bedankte sich für das Gespräch zwischen seinen Mitgliedern und der Delegation des Vertragsstaates. Es lobte den österreichischen Delegationsleiter für seine Vorbereitung und die Stärke seiner Delegation, zu der Vertreter der zuständigen Ministerien und Bundesländer zählten.

p Das Komitee hieß auch die Vertreter von zwei unabhängigen österreichischen Überwachungsinstitutionen willkommen: der österreichischen Volksanwaltschaft und dem österreichischen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. p Das Komitee gratulierte der Republik Österreich zur Verabschiedung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 -2020 im Juli 2012. Nationale Pläne seien ausgezeichnete Maßnahmen, um Gesetze, Richtlinien und Praktiken mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen. Österreich ist laut Komitee für eine Reihe von Erfolgen zu beglückwünschen.

Origp. 18

* Das Komitee nahm zur Kenntnis, dass die Gebärdensprache in Artikel 8, Absatz 3 der Österreichischen Bundesverfassung verankert wurde, und gratulierte Österreich zu diesem wichtigen Schritt in der Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in diesem Vertragsstaat leben.
* Das Komitee war ebenfalls erfreut zu erfahren, dass gehörlose Mitglieder des österreichischen Parlaments durch die Bereitstellung von Gebärdensprache unterstützt werden. Das Komitee hält ebenfalls fest, dass Österreich unter den Staaten, mit denen Gespräche geführt werden, einer der ersten ist, die eine Monitoringeinrichtung gemäß Artikel 33 gegründet haben.
* Das Komitee hielt außerdem fest, dass Österreich einer der Staaten ist, in denen für Menschen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen das Recht zu wählen und gewählt zu werden sichergestellt ist, wie in Artikel 29 der Österreichischen Bundesverfassung verankert.

Nach diesen positiven Worten des Komitees folgten 53 Handlungsempfehlungen an Österreich, die bis Oktober 2018 umgesetzt werden sollen.

Da die 53 Handlungsempfehlungen an Österreich neun Seiten umfassen, wird darauf verzichtet, sie hier abzubilden. Die gesamten 53 Empfehlungen des Komitees können in deutscher Sprache im Internet eingesehen werden. [[13]](#footnote-13)

Die nächste Staatenprüfung Österreichs findet im Oktober 2018 statt. Bis dahin sind Bund, Länder und Gemeinden aufgerufen, die Handlungsempfehlungen umzusetzen.

Origp. 19

# 2 ERGEBNISSE DER ERSTEN UMSETZUNGSPHASE 2012-2014

Origp. 21

Die erste Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark mit insgesamt 54 konkreten Maßnahmen wurde am 22. November 2012 einstimmig von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen.

54 konkrete Maßnahmen der ersten Umsetzungsphase von 2012 bis Ende 2014 bedeuteten, bis Ende 2014 ein messbares Ergebnis für jede Maßnahme vorzulegen. Um zu messbaren Ergebnissen zu kommen und eine kontinuierliche Nachvollziehbarkeit der 54 Maßnahmen zu erhalten, wurden in der Phase 1 mehrere Statusberichte erstellt.

In diesen Statusberichten wurde aufzeigt, wie weit es gelungen ist, die geplanten Vorhaben einzuhalten, bzw. ob und warum Maßnahmen nicht planmäßig durchgeführt werden konnten.

Wie kamen die Statusberichte zustande?

Alle Personen, die für eine Maßnahme im Aktionsplan verantwortlich waren, erhielten von der Projektleitung eine Vorlage, in die sie die Ergebnisse eintrugen. Die Projektleitung fasste die retournierten Einzelergebnisse zusammen und präsentierte diese den beiden Auftraggebern Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser und Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt sowie der Projekteignerin Abteilungsleiterin Mag.a Barbara Pitner und dem Wissenschaftlichen Beirat.

Insgesamt gab es in der Phase 1 drei Statusberichte:

Ergebnisse des ersten Statusberichtes November 2012 - Juni 2013:

* [L9] 8 Maßnahmen umgesetzt p 30 laufen plangemäß
* [L1] 7 Verzögerungen / Unsicherheiten
* [L3] 9 Maßnahmen keine Statusberichte, da erst 2014 an der Reihe.

Ergebnisse des zweiten Statusberichtes Juli 2013 - Februar 2014:

* [L9] 14 Maßnahmen umgesetzt
* [L1] 30 laufen plangemäß
* [L3] 7 Verzögerungen und 7 unsichere Maßnahmen.

Ergebnisse des dritten Statusberichtes (Abschlussbericht) März - Dezember 2014:

* [L9] 33 Maßnahmen wurden zur Gänze umgesetzt: Die Maßnahmen sind abgeschlossen bzw. laufen erfolgreich. Einige werden in der zweiten Phase vertieft weitergeführt.
* [L1] 15 Maßnahmen wurden zum Teil umgesetzt, einige komplexe Maßnahmen können erst in der zweiten Phase zur Gänze umgesetzt werden.
* [L3] 6 Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.

Origp. 22

## 2.1 Die Ergebnisse der ersten Phase 2012 - 2014

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.1 Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige Die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt und wird in der zweiten Phase des Aktionsplanes (2015 - 2017) weitergeführt werden. [L1]

Bis Ende 2014 wurden von der Abteilung 11 Soziales einheitliche Leistungsbeschreibungen für die Leistungen der Behindertenhilfe erarbeitet. Diese werden nun mit den Bezirksverwaltungsbehörden abgestimmt, sodass steiermarkweit eine einheitliche Darstellung der Leistungen erfolgen wird. Dieser Prozess ist fast abgeschlossen. Um eine größtmögliche Verständlichkeit zu erreichen, wurden die bereits abgestimmten Leistungsbeschreibungen bereits in eine einfache Sprache übersetzt, die übrigen folgen noch.

Weiters wurde bis Ende 2014 die technische Grundlage für die Umsetzung eines elektronischen Leistungsverzeichnisses geschaffen.

Weiters wurden erfolgreiche Vorgespräche mit dem Sozialministeriumservice geführt.

Die Leistungen des Sozialministeriumservice werden im ersten Halbjahr 2015 in das Landessystem eingepflegt.

Somit wurden bis Ende 2014 sowohl die inhaltlichen als auch die technischen Voraussetzungen für die Finalisierung der Maßnahme geschaffen.

Im ersten Halbjahr 2015 wird diese Maßnahme voraussichtlich als Probebetrieb installiert.

In der Phase 2 des Aktionsplanes (2015 - 2017) wird die Maßnahme weiter ausgebaut werden.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.2 Barrierefreier Intra- und Internetauftritt des Landes

Die Maßnahme ist seit 3. Mai 2013 abgeschlossen und wird umgesetzt. [L9]

Kontinuierliche Anpassungen des CMS an neue technische Möglichkeiten. WAI-Vorgaben an die Barrierefreiheit werden erfüllt. Zuletzt erfolgte auf ausgewählten Seiten die Implementierung einer LL-Funktionalität („Leichter Lesen").

Beispiel für LL (Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen) abrufbar unter: http: //[www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838047/DE/](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838047/DE/)

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.3 Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark Die Maßnahme ist seit September 2013 abgeschlossen. [L9]

Die Ausgabe des Aktionsplanes Phase 1 (2012 - 2014) in „Leicht Lesen" liegt seit September 2013 vor.

Der Aktionsplan Phase 1 in „Leicht Lesen" ist abrufbar unter: http: //[www.soziales.steiermark.at/](http://www.soziales.steiermark.at/) cms/dokumente/11910254\_94717223/64ce9db7/Aktionsplan%20LL.pdf

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.4 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen

Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt und wird in der zweiten Phase des Aktionsplanes (2015 - 2017) weitergeführt werden. [L1]

Wichtige Informationen aus dem Sozialbereich sind bereits in leicht verständlicher Sprache am Sozialserver des Landes Steiermark verfügbar.

z. B. Heizkostenzuschuss:

http: // [www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/69312935/DE/](http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/69312935/DE/)

Origp. 23

z. B. bedarfsorientierte Mindestsicherung:

http: //[www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519437/DE/](http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519437/DE/)

Ein Grundstand an leicht verständlicher Information wurde aufgebaut, die Übersetzung in eine leicht verständliche Sprache bleibt aber ein laufender Prozess. Mit der Stadt Graz haben Vernetzungsgespräche stattgefunden, um einheitliche Standards für Leichte Sprache gemeinsam festzulegen und um einheitliche Informationen anbieten zu können. Diese Maßnahme ist ein laufender Prozess, die kontinuierliche Umsetzung wird in der zweiten Phase weitergeführt.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.5 Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Maßnahme ist seit 22. Mai 2013 abgeschlossen. [L9]

Die Alarm- und Maßnahmenpläne im Bereich „Steirischer Katastrophenschutzplan online" und Checklisten der Landeswarnzentrale wurden überarbeitet und mit entsprechenden Vermerken versehen, sodass im Einsatzfall darauf aufmerksam gemacht wird, dass Menschen mit Behinderungen besondere Bedürfnisse haben.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.6 Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität"

Bis Ende 2014 wurden die für diesen Zeitraum geplanten Verkehrsprojekte umgesetzt. [L9]

Diese Maßnahme ist jedoch ein laufender Prozess und wird deswegen in der Phase 2 des Aktionsplanes (2015 - 2017) weitergeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung von Verkehrsprojekten findet der Planungsgrundsatz zur barrierefreien Mobilität verstärkt Berücksichtigung. Da laufend Verkehrsprojekte umgesetzt werden, sind zwar die jeweiligen Projekte als abgeschlossen anzusehen, die Berücksichtigung der barrierefreien Mobilität ist jedoch ein laufender Prozess bzw. eine laufende Maßnahme. Im Zeitraum 2012 - 2014 wurden zahlreiche Verkehrsstationen im steirischen Eisenbahnnetz barrierefrei ausgestattet (Bahnsteighöhe, Leitsysteme etc.), Behindertenparkplätze im Rahmen von P&R-Anlagen geschaffen und Straßenkreuzungsprojekte unter Berücksichtigung der barrierefreien Mobilität umgebaut bzw. ausgestattet (Blindenakustik, Gehsteigabsenkung, Blindenleitsystem etc.).

Die Planungsgrundsätze zur barrierefreien Mobilität wurden in folgenden Projekten umgesetzt:

* Kreuzungsumbau Alte Poststraße/Dreierschützengasse/Hödlgasse (Stadt Graz)
* Umbau Bahnhof Wildon
* Umbau Haltestelle Judendorf/Straßengel
* Umbau Bahnhof Neumarkt
* Umbau Graz Hauptbahnhof
* Behindertenparkplätze in diversen P&R-Anlagen

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.7 Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt.

Die Maßnahme wurde aus personeller Sicht erfüllt. Aber auch die räumliche Situation wurde im Sinne einer barrierefreien Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratungsstelle deutlich verbessert.

Origp. 24

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.8 Errichtung von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Amtsgebäude Graz, Burggasse 13: Diese barrierefreie Aufzugsanlage wurde trotz größerer bautechnischer Probleme und dadurch bedingter Verzögerungen fertiggestellt. Der Aufzug ist seit 21. Jänner 2014 in Betrieb.

Bezirkshauptmannschaft Murtal: Das Projekt Barrierefreie Aufzugsanlage im Amtsgebäude BH Judenburg wurde fertiggestellt und am 19. Dezember 2014 in Betrieb genommen.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.9 Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales Die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt. [L1]

Bis Ende 2014 wurde die Erweiterung für das Subventionsansuchen weitestgehend fertiggestellt und mehrmals gemeinsam mit den KollegInnen der Abteilung 15, Bereich Barrierefreies Bauen, überarbeitet und ergänzt.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.1.10 One-Stop-Shop für Hilfsmittel

Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt und wird in der zweiten Phase des Aktionsplanes (2015 - 2017) weitergeführt werden.[L1]

Bis Ende 2014 wurde das konkrete weitere Vorgehen zur Implementierung des One-Stop- Shop-Prinzips bei der Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen zwischen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (STGKK) und dem Land Steiermark abgestimmt.

Drei Aufgaben wurden dabei festgelegt:

* Schaffung eines Hilfsmittelkataloges
* Schaffung eines einheitlichen Antragsformulars
* Abstimmung der unterschiedlichen Zuerkennungsverfahren durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung Im oben genannten Zeitraum wurde ein Hilfsmittelkatalog (über 800 verschiedene Hilfsmittel) erstellt.

Im Detail bedarf es hierbei noch weiterer Ergänzungen betreffend Bezuschussungsmöglichkeiten durch das Land Steiermark und einer Abstimmung mit der STGKK, die voraussichtlich im Frühjahr 2015 stattfinden wird.

Das Antragsformular für die Zuerkennung eines Zuschusses bzw. die gänzliche Kostenübernahme für Hilfsmittel befindet sich derzeit in Arbeit. Ziel ist es, mit einem Antragsformular alle maßgeblichen Daten für alle in Frage kommenden, einen Zuschuss leistenden Institutionen bei der (einmaligen) Antragstellung zu erheben.

Nach Beendigung der Arbeiten zu Punkt 1 und 2 können weitere Koordinierungsmaßnahmen mit den anderen Sozialversicherungsträgern sowie dem Sozialministeriumservice erfolgen, was schlussendlich zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung führen soll.

Maßnahme 3.3.2.1 Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark

Ergebnisse Die Maßnahme konnte aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht umgesetzt werden, da die Zahl der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren ständig gestiegen ist. [L3]

Im Jahr 2012 waren von gesamt 260.643 vorgemerkten Arbeitslosen 39.978 Menschen mit Behinderungen, das waren 15,34 %. Im November 2014 waren von 331.756 vorgemerkten Arbeitslosen 59.965 Menschen mit Behinderungen, das waren 18,08 %.

Origp. 25

Quelle: http: // [www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/arbeitsmarktdaten/gesamtar- beitslosigkeit.php](http://www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/arbeitsmarktdaten/gesamtar-beitslosigkeit.php)

Maßnahme

Ergebnisse

3.3.2.2. Vernetzungstreffen von Unternehmerinnen und Menschen mit Behinderungen Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt, es wurden wie ursprünglich geplant drei Vernetzungstreffen durchgeführt. [L9]

Bei diesen Vernetzungstreffen ging es um finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen sowie um bereits gelungene Beispiele.

* 26. Juni 2013 in Graz

http: //[www.joballianz.at/fileadmin/user\_upload/files/regions/graz\_grazumgebung/](http://www.joballianz.at/fileadmin/user_upload/files/regions/graz_grazumgebung/) Klaus/2013/SAP/PA\_Veranstaltungsreihe\_Auftakt\_26\_06\_2013.pdf

* 27. Juni 2013 in Gröbming

http: // [www.meinbezirk.at/liezen/chronik/wer-von-uns-hat-keine-schwaechen-d617671](http://www.meinbezirk.at/liezen/chronik/wer-von-uns-hat-keine-schwaechen-d617671).html

* 27. Mai 2014 in Deutschlandsberg

http: // [www.joballianz.at/fileadmin/user\_upload/\_temp\_/Einladung\_Was\_\_be\_hindert\_uns\_](http://www.joballianz.at/fileadmin/user_upload/_temp_/Einladung_Was__be_hindert_uns_) 27.05.2014.pdf

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.1 Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Die Maßnahme wurde mit Ende Mai 2013 erfolgreich abgeschlossen. [L9]

Zwei Studierende, die diese Lehrveranstaltung absolviert haben, verfassten im Anschluss daran ihre Diplomarbeiten zu Themen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.2 Lehrveranstaltung zum Thema „Barrierefreies Bauen"

Die Maßnahme wurde mit Ende Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen. [L9]

Das Seminar „Barrierefreies Bauen" wurde wie geplant im Sommersemester 2013 erstmals abgehalten und ergänzt jetzt das Studienangebot mit einer sinnvollen Vertiefung in diesem Themengebiet. Die Lehrveranstaltung war ausgebucht und ist ein fixer Bestandteil des Lehrangebots. Das nächste Seminar dieser Art wird von März bis Mai 2014 stattfinden und ist bereits wieder ausgebucht.

Die zwei Lehreinheiten zu je 90 Minuten in der Pflichtvorlesung „Gebäudelehre" haben im Wintersemester 2013/14 ebenfalls zum zweiten Mal stattgefunden und wurden von den Studierenden sehr positiv angenommen. Fragen zur Barrierefreiheit in der Architektur wurden in den Prüfungskatalog aufgenommen.

Allein die Einzelvorlesung im Studium Bauingenieurwesen wurde nach einer einmaligen Abhaltung im Wintersemester 2012/13 im folgenden Studienjahr wegen terminlicher und abrechnungstechnischer Probleme nicht weiter fortgesetzt. Die Vorlesung war für die Studierenden rein informativ und bleibt nicht prüfungsrelevant.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.3 Sensibilisierungsworkshops für Bausachverständige

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Das Interesse der Bauplanenden und Sachverständigen ist sehr groß, das Thema Barrierefreiheit in Verbindung mit Bauen ist bereits in vielen Köpfen angekommen. Zentral ist es daher, solche fachspezifischen Schulungen auch künftig durchzuführen.

Origp. 26

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.4 Schulungen für Bau-ReferentInnen in Städten und Gemeinden

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Im Jahr 2014 wurden zwei Schulungen durchgeführt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden auch weiterhin laufend Schulungen durchgeführt werden.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.5 Schulungen für Bau-ReferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden auch weiterhin laufend Schulungen durchgeführt werden.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.6 Workshops zum Thema Gehörlosigkeit/ Gebärdensprache für Klinikpersonal.

Die Maßnahme wurde großteils umgesetzt. [L1]

Vier von geplanten sechs Veranstaltungen konnten erfolgreich durchgeführt werden:

* 19. August 2013: Sensibilisierungsworkshop im Sanatorium Graz Ragnitz
* 12. Februar 2014: Sensibilisierungsworkshop an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am LKH-Universitätsklinikum Graz
* 20. März 2014: Sensibilisierungsworkshop im LKH Deutschlandsberg
* 30. April 2014: Sensibilisierungstermin im LKH Leoben

Zwei Sensibilisierungsmaßnahmen konnten bis Ende 2014 nicht durchgeführt werden, da die geplanten Termine von den Organisationen abgesagt werden mussten (terminliche Gründe bzw. zu wenige Anmeldungen).

Insgesamt gab es sehr positives Feedback von den teilnehmenden Organisationen. Sie haben bestätigt, dass diese Sensibilisierungen sehr wichtig waren und sind.

Dem Fachpersonal waren die kulturellen Unterschiede teils nicht bewusst. Das Fachpersonal bestätigte, durch die vermittelten Inhalte - Informationen zum Thema Gehörlosigkeit, Gebärdensprache, Gehörlosenkultur und medizinische Möglichkeiten - nun eine andere Sichtweise zu haben und dies in Zukunft im Umgang mit gehörlosen PatientInnen berücksichtigen zu können.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.7 Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Das zweite inklusive Seminar wurde am 22. Oktober 2014 an der Landesverwaltungsakademie durchgeführt.

Durch die inklusiven Seminare wurde den TeilnehmerInnen die Möglichkeit geboten, sich sowohl fachlich weiterzubilden als auch mit Menschen mit Behinderungen vor Ort zu diskutieren. So erhielten sie die Möglichkeit, die Materie aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Beide Seminare wurden von den TeilnehmerInnen sehr gut angenommen.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.8 Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung"

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Insgesamt wurden vier Veranstaltungen mit äußerst positiven Rückmeldungen durchgeführt:

* 1. März 2013: „Epilepsie"
* 23. Oktober 2013: „Leben mit Behinderung - Was nun, was tun?"
* 14. Mai 2014: „Aromapflege - (nicht nur) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung"
* 24. September 2014: „Mein Körper und ICH - Bewegtes Lernen mit Sensorischer Integration"

Origp. 27

Maßnahme 3.3.3.9 Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

Ergebnisse Die Maßnahme wurde im Juni 2013 abgeschlossen.[L9]

Das inklusive Lehrgangscurriculum ist am Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar: http: //[www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/n910318\_94717223/03f885b6/Inklusiver%20](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/n910318_94717223/03f885b6/Inklusiver%20) Lehrgang%20Beschreibung%20pdf%20KORRIGIERT.pdf

Maßnahme 3.3.3.10 Durchführen eines inklusiven Lehrgangs zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

Ergebnisse Die Maßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen. [L9]

Am 5. Februar 2014 fand im Weißen Saal der Burg die Zertifikatsverleihung statt. 18 Personen erhielten von LH-Stv. Siegfried Schrittwieser das Zertifikat „BotschafterIn für eine Inklusive Steiermark". http: //www. bizeps.or.at/news.php?nr=14724

Die 18 Absolventinnen waren am 24. Februar 2014 „SteirerInnen des Tages" in der „Kleinen Zeitung". http: // [www.kleinezeitung.at/s/steiermark/steirerdestages/4130526/Steirer-des-Tages\_](http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/steirerdestages/4130526/Steirer-des-Tages_) Barrierefreiheit-im-alltaeglichen-Sinn-schaffen

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.11 Inklusive Seminare für KindergartenpädagogInnen

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Es fanden drei inklusive Seminare statt:

* Graz, St. Michael
* St. Michael
* Leibnitz, Retzhof.

Insgesamt nahmen 56 Personen teil, die Rückmeldungen waren durchwegs positiv.

Der Titel der Seminare lautete: „Behindert, na und! - Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen". Seminarinhalte: Bewusstseinsbildung durch Einblick in den Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen sowie Überblick über die UN-Behindertenrechtskonvention und den Aktionsplan des Landes Steiermark.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.12 Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen

Die Maßnahme wurde großteils umgesetzt. [L1]

Es wurden drei inklusive Seminare durchgeführt.

Der Titel der Seminare lautete: „Inklusive Seminare für LehrerInnen".

Inhalte waren z. B. ein Stationenbetrieb zur Sensibilisierung und die Bearbeitung des Themas „meine inklusive Schule". Das Seminarfeedback war sehr positiv.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.13 Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

2014 hat ein inklusives Seminar stattgefunden.

Da bereits beim ersten Termin 19 BezirksschulinspektorInnen, drei LandesschulinspektorIn- nen und fünf FachoberinspektorInnen der Steiermark anwesend waren, konnte der zweite geplante Termin entfallen.

Origp. 28

Maßnahme 3.3.3.14 Inklusive Seminare Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im LandesdienstErgebnisse

Ergebnisse Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt [L9]

Es fanden zwei inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie statt, die Rückmeldungen waren exzellent.

Titel der Seminare: „Inklusion als Führungsaufgabe"

Seminarinhalte: Wie kann in den Dienststellen ein gelingendes Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung erreicht werden?

Maßnahme 3.3.3.15 Inklusive Seminare Landesverwaltungsakademie, offen für alle Landesbediensteten

Ergebnisse Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt, ein Seminar musste abgesagt werden. [L1]

Es fand ein inklusives Seminar in der Landesverwaltungsakademie statt, die Rückmeldungen waren sehr gut.

Der Seminartitel lautete: „Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen".

Seminarinhalte: Bewusstseinsbildung durch Einblick in den Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen sowie Überblick über die UN-Behindertenrechtskonvention und den Aktionsplan des Landes Steiermark

Maßnahme 3.3.3.16 Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

Ergebnisse Die Maßnahme wurde aus Ressourcengründen nicht umgesetzt. [L3]

Maßnahme 3.3.3.17 Modul für TeilnehmerInnen der Funktionärsakademie in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

Ergebnisse Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Es fand ein inklusives Modul statt. Am 6. Mai 2014 wurde das inklusive Seminar für die Teilnehmer der Funktionärsakademie erfolgreich durchgeführt. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen waren äußerst positiv.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.18 Informationsveranstaltungen für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen

Die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt. [L1]

Es fand ein inklusives Seminar statt.

Am 29. April 2014 fand ein inklusives Seminar für die Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Weiz statt, die Rückmeldungen waren sehr positiv. Schwerpunkt des Seminars war das Verfassen von Texten in einfacher Sprache.

Weitere Seminare wurden aus Ressourcengründen nicht durchgeführt.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.3.19 Tag der Inklusion

Die Maßnahme wurde sehr erfolgreich umgesetzt. [L9]

Am 18. November 2014 fand in der Aula der Pädagogischen Hochschule der Tag der Inklusion statt. Mit etwa 250 Teilnehmerinnen war dieser Tag ein großer Erfolg. Ein Drittel der etwa 250 Teilnehmerinnen waren Menschen mit Behinderungen. Am Beginn stand eine

Origp. 29

Publikumsdiskussion mit Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung. Danach konnten sich die Teilnehmerinnen für die Teilnahme an zahlreichen Workshops anmelden.

In diesen Workshops äußerten die Teilnehmerinnen engagiert ihre Vorschläge für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Der Ausklang dieses Tages wurde vom Theater Interact gestaltet. http: // [www.kommunikation.steiermark.at/cms/beitrag/12139146/2977Vt02](http://www.kommunikation.steiermark.at/cms/beitrag/12139146/2977Vt02)

Maßnahme 3.3.4.1 Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Ergebnisse Die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt. [L1]

Das Vorhaben, den Bildungsbereich (Abteilung 6) im Sinne der Inklusion als hauptverantwortliche Stelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Bereich Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen festzumachen, konnte nicht erfüllt werden. Die Zuständigkeiten sind nach wie vor aufgeteilt. Auch die Gesetzesnovelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz sowie eine Änderung des § 35a Pflichtschulerhaltungsgesetz werden diesen Zustand nicht ändern.

Die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit kann nur im Gesetzeswege erreicht werden. Diese Möglichkeit wurde trotz Vorhaben im Aktionsplan nicht wahrgenommen. (Der Entwurf der Gesetzesnovelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz sowie § 35a Pflichtschulerhaltungsgesetz neu sehen diese Vereinheitlichung nicht vor.)

Eine Gesetzesänderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 (StPEG) ist mit Wirksamkeit 1. August 2014 erfolgt. Die Zuständigkeit zur Feststellung des Hilfebedarfes im Sinne des § 35a StPEG liegt nun bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Für die Antragsteller hat sich in dieser Hinsicht die Sachlage verbessert.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.4.2. Konzepterstellung „Inklusive Modellregion"

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt, ein Konzept wurde erarbeitet. [L9]

Anmerkung der Projektleitung: Der dritte Statusbericht umfasst fünf Seiten sowie ein Rahmenkonzept mit 15 Seiten. In der Folge werden nur Auszüge wiedergegeben.

Im Laufe der Konzeptentwicklung wurde eine Zustimmung zum Konzept und zur Entwicklung einer Modellregion erkennbar.

Sehr hilfreich und unterstützend wurde die Zusammenarbeit mit den nominierten ExpertInnen der Pädagogischen Hochschulen und dem Leiter des BIFIE erlebt.

Laut Aussage von Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek beim Gesprächstermin im Bundesministerium für Bildung und Frauen am 2. Dezember 2014 soll mit der stufenweisen Umsetzung im Schuljahr 2015/16 begonnen werden.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.4.3 Barrierefreie Erwachsenenbildung

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Anmerkung der Projektleitung: Der dritte Statusbericht umfasst zwölf Seiten, in der Folge werden nur Auszüge wiedergegeben:

Von März bis September 2014 wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

* Vorbereitung, Bewerbung und Durchführung einer Fachtagung
* Durchführung und Abschluss des Lehrgangs Barrierefreie Erwachsenenbildung

Origp. 30

* Vorbereitung und Durchführung eines Workshops zu barrierefreier Kommunikation
* vier Interviews mit Expertinnen (schriftlich, Transfer via Newsletter-Beiträgen) p ein Studienbesuch aus Thüringen p ein Netzwertreffen biv integrativ Linz
* Planung Maßnahmen Projektverlängerung und abschließendes Projektgruppentreffen

Resümee 2012 -2014: Einige wenige Einrichtungen sind bereits umfassend barrierefrei ausgestaltet, einige Einrichtungen haben sich bereits intensivere Gedanken zum Barrierenabbau gemacht, für viele andere Organisationen war das Thema der Barrierefreiheit hingegen noch völlig neu.

Maßnahme 3.3.5.1 Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe

Ergebnisse Die Maßnahme wurde aus Ressourcengründen nicht umgesetzt. [L3]

Diese Maßnahme wird jedoch in der Phase 2 des steirischen Aktionsplanes (2015 - 2017) neu gestartet.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.5.2 Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Im Zeitraum Juni 2013 bis Juni 2014 wurden zehn Tagesseminare mit insgesamt 164 Teilnehmerinnen durchgeführt. Alle Termine waren innerhalb weniger Tage ausgebucht und vielen Interessentinnen musste abgesagt werden.

Die Seminare wurden im Gewaltschutzzentrum durchgeführt. Das inhaltliche Konzept war bei allen Seminaren dasselbe, allerdings wurden die Inhalte so weit wie möglich auf die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen abgestimmt. So ergab sich jedes Mal eine andere Dynamik: Neben dem fachlichen Input war auch der Austausch unter den Teilnehmerinnen zum Thema Gewalt sehr wichtig, der durch gezielte Übungen wie etwa „Das Erkennen von Gewalt" oder „Was fördert Gewalt?" und den Praxisbezug anhand von Fallbeispielen verstärkt wurde. Weitere Seminare zu dieser Thematik werden nahezu von allen Teilnehmerinnen gewünscht, vor allem weil das Thema „Umgang mit Gewalt" einen nicht unwesentlichen Teil der alltäglichen Arbeit der Teilnehmerinnen einnimmt.

Maßnahme 3.3.6.1 Implementierung einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ergebnisse Die Maßnahme wurde großteils umgesetzt. [L1]

Erfolgte Schritte bis Ende 2014:

* Implementierung des Monitoringausschusses im Steiermärkischen Behindertengesetz
* Nominierung von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern von Selbstbestimmt Leben
* Nominierung von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern durch die Steirische Hochschulkonferenz
* Einstimmige Bestellung der sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder durch Regierungssitzungsbeschluss am 27. November 2014

Nächste Schritte 2015:

* Errichtung einer Geschäftsstelle
* Wahl Vorsitz und Stellvertretung

Origp. 31

Maßnahme 3.3.6.2 Adaptierung der Richtlinien für Entwicklungszusammenarbeit auf die Erfordernisse des Artikels 32 der UN-Behindertenrechtskonvention

Ergebnisse Die Maßnahme ist abgeschlossen und läuft. [L9]

Am 30. Jänner 2013 erfolgte der einstimmige Beschluss des Beirates für Entwicklungszusammenarbeit. Die Förderrichtlinien für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wurden wie folgt an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention adaptiert:

Von 2012 bis 2014 wurden folgende Projekte für Menschen mit Behinderungen seitens des Landes Steiermark in Entwicklungsländern unterstützt:

14. Februar 2013: Klumpfußbehandlung für Kinder nach der Ponseti-Methode / Mali-Projekt von Doctors for Disabled (DfD)

Ein Klumpfuß ist eine schwere und komplexe Fußdeformität, die unbehandelt eine massive Behinderung für den Betroffenen bedeutet. Die Ponseti-Methode ist eine effektive, technisch einfache und kostengünstige Behandlungsmethode von Kinderklumpfüßen. Bisher konnten 700 Klumpfußkinder erfolgreich behandelt werden.

6. November 2014: Fortsetzungsprojekt: Klumpfußbehandlung für Kinder nach der Ponseti- Methode (Mali)

2014: Therapie, Mobilität und Gesundheitsprävention für Kinder mit Behinderung in der RAAN Das Projekt richtet sich an Betreuungspersonen behinderter Kinder, die größtenteils ethnischen Minderheiten angehören und in der RAAN, einer der ärmsten Regionen Nicaraguas, angesiedelt sind.

Projektziel ist es, Wissen über eine entwicklungsfördernde Betreuung durch ein multiprofessionelles Team, bestehend aus acht Fachkräften, in Form von praxisorientierten Kursen den betreuenden Angehörigen zu vermitteln. Die KursteilnehmerInnen werden dazu befähigt, dieses Wissen auch an Dritte weiterzugeben.

Maßnahme 3.3.6.3 Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

Ergebnisse Die Maßnahme wurde mit März 2015 umgesetzt. [L9]

Die Abteilung 1 Organisations- und Informationstechnik gab ein Kontingent an Telearbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen frei, die Abteilung 5 Personal brachte den erforderlichen Sitzungsantrag in die Regierung ein.

Dieser wurde am 29. Jänner 2015 einstimmig beschlossen. Der diesbezügliche Erlass seitens der Abteilung 5 Personal wird noch im Februar an die Dienststellen gehen, somit können ab März 2015 MitarbeiterInnen mit Behinderungen bei der Abteilung 5 Personal um einen Telearbeitsplatz ansuchen.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.7.1 Weiterentwicklung der Behindertenhilfe Steiermark

Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt. [L1]

Im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes 2004 wurden die Materien der Paragrafen 8 und 16 (Arbeit und Beschäftigung) modernen Entwicklungen angepasst. Diese beiden Schwerpunkte fanden sich in den ursprünglichen Konzepten für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe.

Andere Aspekte, z. B. die Erarbeitung von Vorschlägen und Vorüberlegungen dazu, wie in der Steiermark eine Deinstitutionalisierung in die Wege geleitet werden könnte, wurden nicht realisiert.

Origp. 32

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.7.2 Unterstützung des Aufbaus von Selbstbestimmt Leben Steiermark

Die für die erste Phase geplanten Schritte wurden zur Gänze erfolgreich umgesetzt. [L9]

Anmerkung der Projektleitung: Der dritte Statusbericht umfasst sechs Seiten, in der Folge werden nur Auszüge wiedergegeben:

* Das Büro wurde angemietet und barrierefrei adaptiert, sodass Büro und barrierefreie Beratungsräume in der Eqgenberger Allee 49, 8020 Graz, vorhanden sind.
* Das Büro ist täglich mit einer Sekretärin besetzt.
* Der Vorstand wurde nach genau vorgegebenen Kriterien (Regionszugehörigkeit) gebildet. Nach zwei Jahren wurde eine Umstrukturierung im Vorstand vorgenommen und konnte dadurch eine verstärkte Tätigkeit im Aufgabenfeld erreicht werden.
* Die barrierefreie Homepage von Selbstbestimmt Leben Steiermark wurde nach dem letzten Stand der Technik errichtet sowie eine Leichter-Lesen-Version eingerichtet.

Maßnahme 3.3.7.3 Anregungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ergebnisse Die Maßnahme wurde plangemäß umgesetzt. [L9]

Die geplanten Workshops ebenso wie die geplanten Interviews wurden durchgeführt. Konkrete Anregungen und Bedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen für die zweite Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark liegen vor.

Maßnahme 3.3.7.4 Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahren

Ergebnisse Die Maßnahme wurde aus Ressourcengründen nicht umgesetzt. [L3]

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.7.5 Pilotprojekte Wohnen für SeniorInnen mit Behinderung

Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt. [L1]

Aus den Pilotprojekten „Wohnen für Senioren mit Behinderung" wurden Leistungselemente herausgefiltert und im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes 2004 in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.7.6 Autismuskonzept Steiermark

Die Maßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen. [L9]

Ergebnisse März - Dezember 2014: Besprechung der Lebensphasen mit Leistungsbereichen:

* Nachmittagsbetreuung und Schulheim
* Sommerbetreuung
* Klinisch-psychologische Diagnostik und Behandlung
* Prinzipien, Grundsätze und Leitlinien in der Arbeit
* Arbeit/Integration
* Wohnen/Inteqration

Gesamtergebnis:

Die Zielgruppe wurde klar definiert und der optimale Betreuungsweg dargestellt, sodass Betroffene und ihre Angehörigen einen transparenten Überblick über das Hilfesystem erhalten. Zusätzlich wurden viele Leistungsbereiche (am Betreuungsweg) besprochen bzw. analysiert und Vorschläge für Optimierungen erarbeitet.

Origp. 33

Maßnahme 3.3.7.7 Adaptieren des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ergebnisse Die Maßnahme ist seit Jänner 2013 abgeschlossen und läuft. [L9]

Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR 2013):

* § 69 (1a) Sonderurlaub bis zu fünf Tagen, um ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind mit Behinderung zu pflegen und zu betreuen.
* § 71 (1) Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.8.1 Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget"

Die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt. [L1]

Insgesamt fanden sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe in diesem Zeitraum statt. Weiters ergingen in dieser Zeit zwei Erlässe zum Vollzug der Leistung.

Derzeit ist eine Evaluierung der Leistung Persönliches Budget auf Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe in Vorbereitung bzw. Ausarbeitung.

Maßnahme 3.3.8.2 Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Ergebnisse Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt. [L1]

Die Kundmachung der Gesetzesnovelle erfolgte am 1. August 2014 unter LGBl. Nr. 94/2014. Die Gesetzesnovelle ist mit 1. September 2014 in Kraft getreten. Die dazugehörige Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung wird mit 1. Februar 2015 in Kraft treten.

Nicht zuletzt aufgrund des Berichtes des Rechnungshofes zum Thema „Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt - Koordination und Parallelität" aus dem Jahr 2012 wurde das Steiermärkische Behindertengesetz durch die Novelle LGBl. Nr. 94/2014 überarbeitet.

Zugleich schafft die Novelle die Grundlage dafür, bestehende Leistungen der Arbeitsintegration für Menschen mit Behinderung, die Zielgruppe dieses Gesetzes, inklusiver und passgenauer zu gestalten - und damit verstärkt im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008.

Des Weiteren wurden aufgrund von Vollzugsproblemen im Bereich des Behindertenwesens einige Bestimmungen legistischen Klarstellungen unterzogen. Auch die Systematik des Steiermärkischen Behindertengesetzes wurde im Sinne einer leichteren Lesbarkeit geändert.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.8.3 Erarbeiten einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten

Die Maßnahme wurde aufgrund der Änderungen der personellen Zuständigkeiten

nicht umgesetzt. [L3]

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.8.4 Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark

Die Maßnahme ist seit Ende 2013 abgeschlossen. [L9]

Im Jahr 2013 wurden bei 20 Betrieben Analysen durchgeführt. Zehn Betriebe wurden im Sinne der Initiative für geeignet erachtet. Von diesen zehn Betrieben sind sechs neu hinzugekommen. Somit sind alle Betriebe geprüft und zertifiziert und werden auf der Homepage der Initiative gelistet. http: //[www.steiermark.com/fueralle](http://www.steiermark.com/fueralle)

Origp. 34

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.8.5 Neuauflage „Steiermark barrierefrei erleben"

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. [L9]

Die Broschüre „Steiermark barrierefrei erleben" wurde im März 2014 fertiggestellt und bei diversen Tourismusveranstaltungen und Fachmessen präsentiert. http: //www. barrierefreierurlaub.at

Resümee: Für die Umsetzung der Maßnahme waren sehr viel Zeit und sehr intensive Gespräche mit den Betreibern notwendig.

Um noch mehr positives Denken bei der Bevölkerung zu erlangen, ist noch sehr viel Sensibilisierungsarbeit erforderlich.

Maßnahme 3.3.8.6. EQUITY - Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport

Ergebnisse Die Maßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen. [L9]

Ergebnisse seit März 2014:

24. April 2014: Integra Cup in Kapfenberg mit 622 Teilnehmerinnen mit und ohne Behinderung aus Slowenien und der Steiermark Gesamtergebnisse:

* Vier inklusive Sportveranstaltungen, die von den Partnern durchgeführt wurden
* Befragung der Sportvereine in Richtung Inklusion bzw. Integration von Menschen mit Behinderungen in ihrem Sportbetrieb, als Grundlage einer zweisprachigen Problemanalyse über Gleichbehandlung und Lebensqualität im Bereich Sport und Freizeit. Bei diesen Befragungen ist der Schwerpunkt auf dem Freizeitsport und nicht dem Leistungssport gelegen, da bekannterweise Sport für die Gesundheit von Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist.
* Es fanden Expertenreferate und Diskussionen mit Sportlern sowohl aus der Gruppe der Menschen mit Behinderungen als auch ohne Behinderung statt. Daran anschließend wurden Richtlinien für Sport- und Freizeitanbieter erarbeitet und in Druckform herausgebracht.
* Die Problemanalyse wurde in einer zweisprachigen Broschüre veröffentlicht. Als Output mit Nachwirkung wurde eine zweisprachige Homepage installiert, die für Interessenten, Sportler, Vereine und Betroffene einen Leitfaden für Sport- und Freizeitanbieter für den Sport für Menschen mit Behinderungen bietet. Weiter gibt es Anregungen für Menschen mit Behinderungen, welche Sportmöglichkeiten für sie vorhanden sind.

Maßnahme

Ergebnisse 3.3.9.1 Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2

Die Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt. [L1]

Schritte seit März 2014:

Neustart ISOMAS-Gesamtprojekt, Start der Teilprojekte Verrechnung, Zentralmodul, Quick Win, KJH, BMS, BHG

Die Vorabversion des BHG-Moduls ist unter dem Arbeitstitel „Quick Win" steiermarkweit seit 1. Dezember 2014 in Betrieb. Die Vollversion wird einschließlich all ihrer Verrechnungsfunktionen in den Bezirkshauptmannschaften im Sommer 2015 in Betrieb gehen, im Magistrat Graz ein Jahr später.

Sie wird von der Antragsstellung über die Bescheiderstellung bis zur Kontingentüberwachung und Abrechnung den gesamten Prozess im Zusammenhang mit BGH-Leistungen unterstützen.

Origp. 35

Nächste Schritte:

Die Teilprojekte Verrechnung, BHG und KJH werden für die Bezirke im Sommer 2015 fertig. Das Teilprojekt BMS folgt zum Jahreswechsel 2015/16, alle Teilprojekte für Graz zum Jahreswechsel 2016/17.

Maßnahme

Ergebnisse

3.3.9.2 Datenabgleich mit Institutionen in der Steiermark,

die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen

Die Maßnahme wurde aus Ressourcengründen nicht umgesetzt. [L3]

Seit dem ersten Statusbericht im Juli 2013 erfolgten keine weiteren Schritte

.

Origp. 36

# 3. DIE NEUN LEITLINIEN DES AKTIONSPLANES BIS 2020

Origp. 37

## 3.1 Die Leitlinien 2012 - 2020 in Kurzform

Die im Jahr 2012 definierten neun Leitlinien gelten selbstverständlich auch für die Phase 2 des Aktionsplanes:

LL 1: Barrierefreiheit: Artikel 2, 9, 11, 21 [L1]

Artikel 2: Begriffsbestimmungen Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Katastrophenhilfe)

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

LL 2: Beschäftigung: Artikel 26, 27 [L2]

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

LL 3: Bewusstseinsbildung und Schulung: Artikel 8 [L3]

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

LL 4: Bildung: Artikel 24 [L4]

Artikel 24: Bildung

LL 5: Gesundheit und Gewaltschutz: Artikel 14, 15, 16, 17, 25 [L5]

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Artikel 25: Gesundheit

LL 6: Gleichstellung: Artikel 3, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 18, 32, 33 [L6]

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zur Justiz

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Monitoringausschuss)

LL 7: Selbstbestimmt leben: Artikel 3, 4, 6, 7, 19, 22, 23, 28 [L7]

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Origp. 38

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

LL 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Artikel 3, 9, 19, 20, 24, 29, 30 [L8]

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c volle und wirksame Teilhabe)

Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Artikel 20: Persönliche Mobilität

Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

LL 9: Daten und Statistik: Artikel 31 [L9]

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

## 3.2 Die Leitlinien in Leichter Sprache

Wie bereits im Aktionsplan Phase 1 wird anschließend jede der neun Leitlinien kurz in Leichter Sprache (Leichter-Lesen-Version) beschrieben. Danach werden jene Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention genannt, die der jeweiligen Leitlinie zu Grunde liegen.

Den gesamten Aktionsplan Phase 2 wird es wieder in einer Leichter-Lesen-Version geben.

### 3.2.1 Leitlinie 1: Barrierefreiheit [L1]

Barrierefreiheit in Leichter Sprache [[14]](#footnote-14)

* „Für Menschen mit Behinderungen soll es keine Hindernisse geben. Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderungen alles gut benutzen können. Zum Beispiel Straßen, Häuser, Busse und Bahnen müssen barrierefrei sein.
* Aber auch Informationen müssen barrierefrei sein.
* Menschen mit Behinderungen sollen die Informationen verstehen können. Zum Beispiel muss es Informationen in Blindenschrift oder Leichter Sprache geben.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Barrierefreiheit“:

* Artikel 2: Begriffsbestimmungen (wie z. B. Kommunikation)

Origp. 39

* Artikel 9: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit
* Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
* Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

### 3.2.2 Leitlinie 2: Beschäftigung [L2]

Beschäftigung in Leichter Sprache [[15]](#footnote-15)

* „Menschen mit Behinderungen müssen selber entscheiden können, wo sie arbeiten wollen. k Menschen mit Behinderungen haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht weniger Geld für die Arbeit bekommen. Sie dürfen nicht zu einer Arbeit gezwungen werden.
* Menschen mit Behinderungen dürfen für ihre Rechte bei der Arbeit kämpfen. Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bekommen, wenn sie arbeiten oder eine Arbeit suchen.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Beschäftigung“:

* Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation
* Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

### 3.2.3 Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung [L3]

Bewusstseinsbildung und Schulung in Leichter Sprache[[16]](#footnote-16)

* „Menschen mit Behinderungen müssen anerkannt werden.
* Jeder, der mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen.
* Es muss Schulungen und Kurse geben. Dort können alle Menschen etwas über Menschen mit Behinderungen lernen. Jeder soll lernen, dass Menschen mit Behinderungen wertvoll für das Land sind.“

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“:

* Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Origp. 40

### 3.2.4 Leitlinie 4: Bildung [L4]

Bildung in Leichter Sprache[[17]](#footnote-17)

* „Lernen ist wichtig für Menschen.
* Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung. Jeder soll etwas lernen können. Jedes Kind muss zur Schule gehen können.
* Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfe bei der Bildung bekommen.“

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bildung“:

* Artikel 24: Bildung

### 3.2.5 Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz [L5]

Gesundheit und Gewaltschutz in Leichter Sprache [[18]](#footnote-18)

* „Menschen mit Behinderungen haben das Recht, so gesund wie möglich zu sein.
* Jeder Mensch mit Behinderung muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit bekommen, die er braucht. Die Medizin und die Hilfen dürfen nicht teuer sein. Es muss auch Ärzte und Therapeuten auf dem Land geben. Alle Ärzte, Pfleger und Therapeuten müssen Menschen mit Behinderungen gut helfen.
* Niemand darf Menschen mit Behinderungen Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Gesundheit und Gewaltschutz“:

* Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person
* Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
* Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
* Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person
* Artikel 25: Gesundheit

Origp. 41

### 3.2.6 Leitlinie 6: Gleichstellung [L6]

Gleichstellung in Leichter Sprache[[19]](#footnote-19)

* „Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung schlechter behandelt werden. Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte.
* Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen.
* Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben.
* Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine Staats-Angehörigkeit und haben das Recht, sich frei in ihrem Land zu bewegen.
* Österreich muss mit anderen Ländern zusammen arbeiten.
* Alle in Österreich müssen sich an die UN-Konvention halten. In Österreich soll es Menschen geben, die darauf aufpassen.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Gleichstellung“:

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
* Artikel 6: Frauen mit Behinderungen
* Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
* Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
* Artikel 10: Recht auf Leben
* Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
* Artikel 13: Zugang zur Justiz
* Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
* Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit
* Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

### 3.2.7 Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben

Selbstbestimmt leben in Leichter Sprache[[20]](#footnote-20)

* „Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Jeder Mensch soll das Gleiche tun können. Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden. k Menschen mit Behinderungen müssen gut leben können.
* Jeder Mensch mit Behinderung muss genug gesundes Essen, sauberes Wasser, Kleidung und eine Wohnung haben. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfen und Geräte bekommen, die er wegen seiner Behinderung braucht.

Origp. 42

* Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf privaten Raum. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, dass niemand etwas über sie verrät.
* Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Selbstbestimmt leben“:

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
* Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Absatz 3)
* Artikel 6: Frauen mit Behinderungen
* Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
* Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
* Artikel 22: Achtung der Privatsphäre
* Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie
* Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

### 3.2.8 Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben [L8]

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Leichter Sprache[[21]](#footnote-21)

* „Jeder Mensch mit Behinderung muss in seiner Freizeit überall dabei sein können.
* Jeder Mensch mit Behinderung soll ins Theater, Kino, Museum oder in die Bücherei gehen können.
* Menschen mit Behinderungen können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen.
* Jeder Mensch mit Behinderung soll auch selber Kunst machen können.
* Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache. Jeder Mensch mit Behinderung muss Sport machen können.
* Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in den Urlaub fahren können. Jeder Mensch mit Behinderung muss sich erholen können.
* Menschen mit Behinderungen dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.“

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“:

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c volle und wirksame Teilhabe)
* Artikel 9: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit
* Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
* Artikel 20: Persönliche Mobilität
* Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)
* Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
* Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

### 3.2.9 Leitlinie 9: Daten und Statistik [L9]

Daten und Statistik in Leichter Sprache 22

* „Österreich muss Daten sammeln. Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderungen in Österreich wohnen. Oder, welche Hilfen diese Menschen brauchen.
* Mit diesen Daten kann man prüfen, wie gut sich Österreich an die Regeln in der Konvention gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderungen weiß. So kann man Menschen mit Behinderungen besser helfen.
* Wenn Österreich diese Daten sammelt, muss es sich an die Gesetze halten. Zum Beispiel darf Österreich niemand zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen.
* Österreich sorgt dafür, dass jeder im Land diese Daten lesen kann.“

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Daten und Statistik“:

* Artikel 31: Statistik und Datensammlung

Origp. 44

# 4. ZWEITE UMSETZUNGSPHASE 2015-2017

Origp. 45

Die zweite Umsetzungsphase wird innerhalb des Landes Steiermark als Projekt angelegt und weist die folgende Projektstruktur auf:

## 4.1 Projektorganisation

Projektauftraggeber:

* 2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser
* Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt

Projekteignerin:

* Mag.a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin der Abteilung 11 Soziales

Projektleiterin:

* DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler, Abteilung 11 Soziales Wissenschaftlicher

Beirat:

* Univ.-Prof.in Dr.in Barbara Gasteiger-Klicpera, Karl-Franzens-Universität Graz;
* Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates
* Univ.-Prof. Dr. Johann Götschl, Karl-Franzens-Universität Graz
* Univ.-Ass. Dr. Michael Friedrich, Karl-Franzens-Universität Graz
* Priv.-Doz. HS-Prof. Dr. Georg Tafner
* Univ.-Prof.in Dr.in Anita Prettenthaler-Ziegerhofer, Karl-Franzens-Universität Graz

## 4.2 Kurzdarstellung der Maßnahmen

Für die zweite Phase des steirischen Aktionsplanes ist es gelungen, 93 Maßnahmen zu konzipieren.

Vorbemerkung zu den Maßnahmen der zweiten Phase:

Die einzelnen Maßnahmen sind - wie bereits im Aktionsplan der Phase 1 - wieder den neun Leitlinien zugeordnet. Manche Maßnahmen sind jedoch nicht eindeutig einer Leitlinie zuordenbar, sie würden quasi zu mehreren Leitlinien passen. In diesen Fällen wurde jene Leitlinie gewählt, in die die Maßnahme überwiegend passt.

Origp. 46

Maßnahmen Leitlinie 1: Barrierefreiheit: 20 Maßnahmen

1. Fertigstellung des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen
2. Fertigstellung der Adaptierung des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales
3. Fertigstellung der Maßnahme „One-Stop-Shop für Hilfsmittel“
4. Hilfsmittel- und Therapiepass
5. Errichtung eines taktilen Leitsystems Landhausgasse 7 in Graz
6. Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“
7. Barrierefreiheits-Check für steirische Gemeinden
8. Erstellung eines Merkblattes als Planungshilfe für barrierefreies Bauen
9. Errichtung eines barrierefreien Liftes im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
10. Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark Phase 2
11. Barrierefreie Ausgabe des Steiermärkischen Behindertengesetzes
12. Barrierefreie Ausgabe der LEVO Steiermark
13. Ausbau der Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 11 Soziales
14. Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 5 Personal
15. Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
16. Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
17. Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst
18. Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“
19. Erarbeitung von Seminarunterlagen zur Erwachsenenbildung / Weiterbildung in leicht verständlicher Sprache
20. Schrittweise Einführung barrierefreier PatientInnen-Informationen in steirischen Landeskrankenhäusern

Maßnahmen Leitlinie 2: Beschäftigung: 7 Maßnahmen

1. Schulung der Behindertenvertrauenspersonen im Landesdienst
2. Praktikerseminar zum Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“
3. „Epilepsie - arbeiten erlaubt“
4. Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Firmen
5. Veranstaltungsreihe in der Wirtschaftskammer Steiermark zum Thema Barrierefreiheit
6. Inklusion für MitarbeiterInnen mit Behinderungen in der KAGes
7. Konzepterstellung für eine berufsorientierte Nachschulung von Menschen mit Behinderungen

Maßnahmen Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung: 21 Maßnahmen

1. Seminar zur UN-Behindertenrechtskonvention an der Karl-Franzens-Universität Graz
2. Auswirkungen von „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ auf Beratungspraxis und Lebenssituation von Frauen
3. Tag der Solidarität im Rahmen der Special Olympics

Origp. 47

1. Seminare zum Thema Epilepsie für Landesbedienstete
2. Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Klinikpersonal
3. Erstellung eines Curriculums für inklusive Aufbaumodule
4. Durchführen der inklusiven Aufbaumodule
5. „Inklusion als Führungsaufgabe“ für Führungskräfte im Landesdienst
6. „Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst
7. Inklusive Seminare für Referentinnen der Bezirksverwaltungsbehörden
8. Inklusive Seminare in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
9. Inklusion der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
10. Inklusive Seminare für Teilnehmerinnen der Funktionärsakademie in der Wirtschaftskammer Steiermark
11. Inklusive Seminare für Mitarbeiterinnen in steirischen Landeskrankenhäusern
12. Inklusive Seminare für Lehrerinnen an Pflichtschulen
13. Workshops Epilepsie für Lehrerinnen
14. Inklusive Seminare für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“
15. Schulungen für interne Bausachverständige (ASV) und externe Bausachverständige (NASV)
16. Schulungen für Bauträgerinnen, PlanerInnen und Bauausführende
17. Schulungen für ZiviltechnikerInnen
18. Weiterführung der Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz

Maßnahmen Leitlinie 4: Bildung: 18 Maßnahmen

1. Entwicklung inklusiver Bildungsregionen
2. Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität
3. Spezifische Fortbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität
4. Weiterentwicklung der inklusiven Standort- und Schulqualität
5. Inklusive Bildung im AHS- und BMHS-Bereich
6. Arbeit an der Steuerungsqualität „Pädagogisches Beratungszentrum“
7. Supportsysteme für Kinder mit Behinderung im sozial-emotionalen Bereich
8. Ringvorlesung „Inklusion und Fachdidaktik im Dialog“ an der Karl-Franzens-Universität Graz
9. Tagung zur Inklusion „Grazer Forum Inklusion“ an der Karl-Franzens-Universität Graz
10. „Tag der Inklusion“
11. Seminare zum Thema Autismus-Spektrum für Lehrerinnen an Pflichtschulen
12. Implementieren einer Fachstelle Inklusion und Barrierefreiheit
13. Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Inklusion und Barrierefreiheit“
14. Lehrgang „Barrierefreie Erwachsenenbildung“
15. Durchführung von regionalen Spezialmodulen zum Thema barrierefreie Erwachsenenbildung
16. Programmerstellung Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016
17. Internationaler Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016
18. Lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderungen in der KAGes

Origp. 48

Maßnahmen Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz: 5 Maßnahmen

1. Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich
2. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe
3. Adaptieren des Leitbildes der KAGes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention
4. Menschen mit geistiger Behinderung in steirischen Landeskrankenhäusern
5. Healthy Athletes im Rahmen der Special Olympics

Maßnahmen Leitlinie 6: Gleichstellung: 4 Maßnahmen

1. Monitoringausschuss des Landes Steiermark
2. Wie finde ich mich als Mensch mit Behinderung im Landeskrankenhaus Graz zurecht?
3. Gleichbehandlung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Schulen
4. Übersetzung der steirischen Landtagssitzungen in die Österreichische Gebärdensprache

Maßnahmen Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben: 7 Maßnahmen

1. Weiterentwicklung und Stärkung von Selbstbestimmt Leben Steiermark
2. Lehrgangsentwicklung „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM
3. Implementierung der Weiterbildung eines Lehrgangs „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM
4. Vollausbau des Lehrgangs „Akademische Peerberatung“ an der FH JOANNEUM
5. Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahren
6. Schrittweise Umsetzung des „Autismuskonzeptes Steiermark“
7. Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen

Maßnahmen Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: 10 Maßnahmen

1. Vorbereitung einer Oper mit akustischer Bildbeschreibung am Opernhaus Graz
2. „Der Barbier von Sevilla“ am Opernhaus Graz mit akustischer Bildbeschreibung
3. „Tanzen ohne Grenzen“
4. Musikerlebnis multisensorisch - für Ohr und Auge
5. Ausbau des barrierefreien Outdoorbereiches im Bildungshaus Schloss Retzhof
6. Schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark
7. „Inklusiver Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ in ausgewählten steirischen Gemeinden
8. Inklusionssport im Rahmen der Special Olympics
9. Schrittweise Weiterentwicklung des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Sinne der Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention
10. Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Maßnahmen Leitlinie 9: Daten und Statistik: 1 Maßnahme

1. Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2

Origp. 49

## 4.3 Detaildarstellung der Maßnahmen

### 4.3.1 Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2017 [L1]

[Anmerkung: alle folgenden Tabellen haben die Farbe gelb]

#### 4.3.1.1 Fertigstellung des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ist es oft schwierig herauszufinden, welche Leistungsansprüche sie haben und bei welcher Organisation sie welche Leistungen beantragen können.

Inhalte Planungsphase: In der Phase 1 des steirischen Aktionsplanes wurde bereits mit dieser Maßnahme begonnen. In der Phase 2 des Aktionsplanes (2015 - 2017) wird die Maßnahme weiter ausgebaut werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Die von der Abteilung 11 Soziales bisher erarbeiteten einheitlichen Leistungsbeschreibungen für die Leistungen der Behindertenhilfe werden in der Phase 2 mit den Bezirksverwaltungsbehörden abgestimmt, sodass es steiermarkweit eine einheitliche Darstellung der Leistungen geben wird. Um eine größtmögliche Verständlichkeit zu erreichen, werden die bereits abgestimmten Leistungsbeschreibungen in eine einfache Sprache übersetzt. Die Leistungen des Sozialministeriumservice werden in das Landessystem eingepflegt. Bis Ende 2015 wird diese Maßnahme voraussichtlich als Probebetrieb installiert.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sollen durch diese Übersicht umfassend informiert werden,

* welche Leistungen sie
* bei welcher Stelle
* unter welchen Voraussetzungen
* für welchen Zeitraum
* beantragen können.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Elektronische Verfügbarkeit des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark

Planungsphase Umsetzung

seit Probebetrieb Ende 2015, Fertigstellung Ende 2017

2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Martin Kaufmann, Bakk. MA Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag.a Monika Andrä Abteilung 1 Organisation

und Informationstechnik, Land Steiermark

Origp. 50

#### 4.3.1.2 Fertigstellung der Adaptierung des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Das Land Steiermark fördert im sogenannten „Ermessensbereich“ eine Vielzahl von Vereinen, Projekten und Initiativen. Seitens der Abteilung 11 Soziales gibt es ein Musterformular für die Beantragung von Förderungen.[[22]](#footnote-22)

Inhalte Planungsphase: Überprüfen des standardisierten Förderansuchens auf die Erfordernisse des Artikels 9 (Zugänglichkeit) der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl inhaltlich als auch betreffend den barrierefreien Zugang zu diesem Förderansuchen.

Inhalte Umsetzungsphase: Adaptieren des Förderansuchens an die Erfordernisse des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Des Weiteren wird dem Förderansuchen ein Ergänzungsbogen zur Erhebung der Barrierefreiheit angefügt.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Bei Förderansuchen, bei denen die Barrierefreiheit z. B. aufgrund der Zielgruppe (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen) als besonders wichtig angesehen wird, soll die Stellungnahme des Referenten zum Förderansuchen auch diesen Punkt beinhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass die vergebenen Fördermittel den Erfordernissen der Barrierefreiheit Rechnung tragen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Adaptiertes Förderansuchen gilt ab spätestens 2017.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

November 2012 Februar 2013 März 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Martin Kaufmann, Bakk. MA Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 51

#### 4.3.1.3 Fertigstellung der Maßnahme „One-Stop-Shop für Hilfsmittel“

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen benötigen in vielen Fällen Hilfsmittel, die sie in die Lage versetzen, ihren Alltag besser bewältigen zu können. Die Anschaffung dieser Hilfsmittel ist oft sehr kostspielig und von den einzelnen Personen kaum eigenständig zu finanzieren. Daher sehen das Land Steiermark, die Sozialversicherungsträger und das Sozialministeriumservice Leistungen in der Form von Kostenzuschüssen vor, um Menschen mit Behinderungen beim Ankauf der notwendigen Hilfsmittel zu unterstützen. Dass Zuschüsse von verschiedenen Stellen erhalten werden können, führt für Menschen mit Behinderungen oft zu einem großen Aufwand, da von ihnen mehrere Anträge gestellt werden müssen und zu diesen dann mehrere parallele Verwaltungsverfahren abgewickelt werden.

Inhalte Planungsphase: Mit der Planung dieser Maßnahme wurde in der ersten Phase des Aktionsplanes begonnen, einige Punkte wurden bereits erarbeitet. Von 2012 bis 2014 wurde der Ist-Zustand der rechtlichen Regelungen und Verfahren erhoben sowie Möglichkeiten eines koordinierten Vorgehens bei der Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen erörtert. Nach bereits erfolgten Vorarbeiten (Schaffung eines Hilfsmittelkataloges, Planung eines einheitlichen Antragsformulars, Planung einer koordinierenden Verwaltungsvereinbarung) hat nunmehr der Hauptverband der Sozialversicherungsträger den Gebietskrankenkassen den Auftrag erteilt, Vorschläge zur Schaffung des One-Stop-Shop-Prinzips im Bereich der Hilfsmittelausstattung für all jene, die einer entsprechenden Versorgung bedürfen (Menschen mit Altersgebrechen oder mit Pflegebedarf, Menschen mit Behinderungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes etc.), zu erarbeiten.

Inhalte Umsetzungsphase:

Durch die Erteilung des Auftrages an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Vorschläge zur Schaffung eines generellen One-Stop-Shop-Prinzips im Bereich der Hilfsmittelversorgung zu erarbeiten, haben sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Projektes in der Steiermark grundlegend gewandelt. Deshalb wird der Zeitrahmen für die Umsetzung erst dann abzusehen sein, wenn seitens der STGKK das weitere Vorgehen feststeht.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Menschen mit Behinderungen sollen einen möglichst einfachen, schnellen und effizienten Zugang zur Beantragung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Spätestens Ende 2017, wahrscheinlich jedoch bereits Ende 2015 liegt ein umsetzungsreifes Modell zur Verbesserung des Zugangs zu Kostenzuschüssen für Hilfsmittel vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

2012 2014 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Jürgen Tatzgern Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 52

#### 4.3.1.4 Hilfsmittel- und Therapiepass

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen erfolgt in der Steiermark derzeit vielfach in Parallelstrukturen. Es gibt verschiedene Leistungserbringer (z. B. Ärzte, Therapeuten, Bandagisten, Akutkliniken, Reha-Einrichtungen, Bildungseinrichtungen) und auch verschiedene Kostenträger (Krankenkassen, Pensionsversicherungen, Land, Sozialministeriumservice, Sozialhilfeverbände), die sich mit der Versorgung von Menschen mit Behinderungen befassen. Die Koordination zwischen den zuständigen Institutionen ist nicht generell gegeben, weshalb der Zugang zu Versorgungsleistungen für Menschen mit Behinderungen erschwert ist. Eine Vereinfachung der Betreuung mit einer gleichzeitigen Steigerung der Betreuungsqualität - sowohl hinsichtlich der Hilfsmittelversorgung als auch der Therapie und Förderung in der Lebensgestaltung - ist anzustreben.

Inhalte Planungsphase: In dieser Phase soll der Ist-Zustand erhoben, Parallelstrukturen ausgemacht und die entsprechenden Verfahrensabläufe analysiert werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Durch die Schaffung eines Hilfsmittel- und Therapiepasses soll eine Vereinfachung der Zuerkennungsverfahren erreicht und der Zugang zu entsprechenden Leistungen für den Menschen mit Behinderungen erleichtert werden. Aufbauend auf den Hilfsmittel- und Therapiepass sollen Verfahrensabläufe optimal koordiniert werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Es wird eine Verbesserung in der Administrierung, Durchführung und Kostenübernahme von Therapien und eine Unterstützung bei der Verwirklichung des One-Stop-Shop-Prinzips in der Hilfsmittelversorgung von Betroffenen (Menschen mit Behinderungen) angestrebt.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es liegt ein Hilfsmittel- und Therapiepass vor.

Planungsphase Umsetzung

ab 2016

2012

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr. Wolfgang Kubik REHA radkersburg

Origp. 53

#### 4.3.1.5 Errichtung eines taktilen Leitsystems im Amtsgebäude Landhausgasse 7 in Graz

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: In Umsetzung der Organisationsreform wurden im Amtsgebäude Landhausgasse 7 die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen und die Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik konzentriert. Durch diese Zusammenführung sind enorme Erleichterungen in den internen Abläufen zu erwarten. Das Gebäude dient nunmehr insbesondere in allen Belangen der Europäischen Union und in sämtlichen Angelegenheiten der Energieberatung und ökologisch orientierter Förderungen als Anlaufstelle für Bürgerinnen. Zudem befinden sich die Sachverständigen für barrierefreies Planen und Bauen im diesem Amtsgebäude. Bei den zur Umsetzung der Organisationsreform erforderlichen Adaptierungsarbeiten wird die barrierefreie Erreichbarkeit dieser Bereiche besonders beachtet. Neben anderen Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung ist beabsichtigt, sehbehinderten und blinden Personen durch Errichtung eines taktilen Leitsystems das Erreichen dieser Anlaufstellen zu erleichtern.

Inhalte Planungsphase: Planung, Ausschreibung und Vergabe der beschriebenen Maßnahmen

Inhalte Umsetzungsphase: Errichtung des taktilen Leitsystems

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird im Amtsgebäude Landhausgasse 7 eine wesentliche Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit erreicht.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Umsetzung der beschriebenen Maßnahme

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Oktober 2015 Mai 2015 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ing. Manfred Payer Abteilung 2 Zentrale Dienste, Land Steiermark

Ing. Jörg Gesslbauer Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

Origp. 54

#### 4.3.1.6 Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Im „Steirischen Gesamtverkehrskonzept 2008+“ wurde das Bekenntnis zur barrierefreien Mobilität 2008 als Planungsgrundsatz verankert. Darauf aufbauend wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Land Oberösterreich ein Leitfaden für den barrierefreien Öffentlichen Verkehr erarbeitet, der als Grundlage für Planungen und Förderungen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs dient.

In jenen Bereichen des öffentlichen Raums, der in der Verantwortung des Landes liegt, ist es insbesondere in Städten und Ortsgebieten der Straßenraum an Landesstraßen, der vielfach den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nicht gerecht wird. Als Grundlage für die Verbesserung der Situation ist für Planungen an Landesstraßen im Projektmanagementleitfaden der Abteilung 16 die Beachtung der Barrierefreiheit verankert. Sie ist auf der Basis der Planungsgrundlagen und leitfäden der Stadt Graz (Broschüre „Barrierefreies Bauen für ALLE Menschen“; taktile Bodeninformationen, z. B. „Grazer T“; Akustikampeln) umzusetzen.

Inhalte Planungsphase: Die Planungsphase ist bereits abgeschlossen.

Inhalte Umsetzungsphase: Weitere Sensibilisierung von planenden und ausführenden Mitarbeiterinnen der Verkehrsabteilung des Landes Steiermark im Hinblick auf die barrierefreie Ausgestaltung von Kreuzungen und Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs an Landesstraßen sowie Durchführung entsprechender Schulungen. Erhöhung des Bewusstseins für die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Öffentlichen Verkehr sowie konsequente Umsetzung der bestehenden Grundlagen bei Maßnahmen und Förderungen der Verkehrsabteilung.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Der Grundsatz zur barrierefreien Mobilität soll künftig bei allen Verkehrsprojekten des Landes Steiermark Berücksichtigung finden, damit der öffentliche Raum und die Öffentlichen Verkehrsmittel vermehrt barrierefrei zugänglich werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Erhöhung der Anzahl von barrierefrei umgebauten Kreuzungen an Landesstraßen in Stadt- und Ortsgebieten in der Steiermark
* Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs

Planungsphase Umsetzung

abgeschlossen seit

2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Andreas Tropper Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

DI Alfred Nagelschmied Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

Origp. 55

#### 4.3.1.7 Barrierefreiheits-Check für steirische Gemeinden

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes und der barrierefreie Zugang zu Informationen sind zentrale Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Zusätzlich schreibt das sogenannte Bundesbehindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2006 vor, alle öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei zu machen. Außerdem steht in Artikel 7, Absatz 1 der Österreichischen Bundesverfassung, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Vielen EntscheidungsträgerInnen in Gemeinden und auch vielen Menschen mit Behinderungen sind die Konsequenzen dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht bewusst, bzw. brauchen sie Unterstützung. Aus diesem Grund wird den Gemeinden ein Barrierefreiheits-Check unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen aus dem Ort angeboten, wobei eine Teilfinanzierung über projektorientierte Bedarfszuweisung des Landes an die Gemeinden erfolgen kann.

Inhalte Planungsphase:

* Aufbau eines Projektteams und ReferentInnenpools von Menschen mit Behinderung
* Kontaktaufnahme zu EntscheidungsträgerInnen und Menschen mit Behinderungen vor Ort
* Terminplanung für die einzelnen Module des Projektes

Inhalte Umsetzungsphase:

* Vorstellen des Projektes in einer ersten öffentlichen Informationsveranstaltung vor Ort
* Modul 1: Information, Stärkung und Vorbereitung der Menschen mit Behinderungen aus dem Ort
* Modul 2: Barrierefreiheits-Check des Ortes unter Begleitung von auswärtigen ReferentInnen mit Behinderungen
* Modul 3: Sichtung, Diskussion und Dokumentation des Checks
* Modul 4: Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen und Vorbereitung der Dokumentation
* Modul 5: Präsentation der Ergebnisse vor Ort
* Modul 6: Die EntscheidungsträgerInnen bekommen weiterführende Informationen

und konkrete Tipps, wie sie ihre Gemeinde barrierefrei gestalten können.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Bürgermeisterinnen und EntscheidungsträgerInnen steirischer Gemeinden achten auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und der Österreichischen Bundesverfassung und setzen diese unter Mitsprache von ortsansässigen Menschen mit Behinderungen um.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der Barrierefreiheits-Check wurde in vier bis sechs steirischen Gemeinden durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Dezember 2015 Jänner 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr. Peter Rudlof Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung

Origp. 56

#### 4.3.1.8 Erstellung eines Merkblattes als Planungshilfe für barrierefreies Bauen

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention wird u. a. der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt gefordert. Zugangsbarrieren bei Wohnhäusern, öffentlichen Gebäuden, Schulen und Arbeitsstätten sollen beseitigt werden. Neue technische Regelungen für den Bereich der bautechnischen Bestimmungen, die Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes bzw. der Bautechnikverordnung bringen immer wieder neue Erkenntnisse, die es umzusetzen gilt.

Inhalte Planungsphase und Umsetzungsphase:

Textliche und bildliche Darstellung von neuen Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit laut OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe März 2015

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll:

Die Erstellung eines Leitfadens für bauausführende Stellen, um diese für das Thema barrierefreies Bauen noch besser zu sensibilisieren sowie einen einheitlichen Vollzug der bautechnischen Bestimmungen in der Steiermark zu erreichen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Das Merkblatt für barrierefreies Bauen liegt vor und ist im Internet abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

April 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Robert Jansche, MPA Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Leo Pürrer Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

DI^in Sarah Taucher Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Angela Hölbling Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Origp. 57

#### 4.3.1.9 Errichtung eines barrierefreien Liftes im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurden im Zuge der Errichtung der Bürgerservicestelle erste Schritte für die barrierefreie Zugänglichkeit gesetzt, sodass die Räumlichkeiten im Erdgeschoss barrierefrei erreichbar sind. Um die Zugänglichkeit der Obergeschosse zu erreichen, ist beabsichtigt, eine entsprechende Liftanlage zu errichten.

Inhalte Planungsphase: Planung, Ausschreibung und Vergabe der beschriebenen Maßnahmen

Inhalte Umsetzungsphase: Errichtung der Liftanlage

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft eine wesentliche Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit erreicht.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2014 April 2015 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ing. Manfred Payer Abteilung 2 Zentrale Dienste, Land Steiermark

Ing. Anton Prevolnik Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

Origp. 58

#### 4.3.1.10 Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark Phase 2

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u. a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten einer Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an ein zertifiziertes Leichter-Lesen-Team, den Aktionsplan des Landes Steiermark in eine Leichter-Lesen-Version zu übersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll der Aktionsplan in „Leicht Lesen“ übersetzt und anschließend auf dem Sozialserver des Landes Steiermark barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Der Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 2 soll möglichst vielen BürgerInnen zugänglich sein.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 2 ist barrierefrei über den Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis Herbst 2015

Juni 2015

Juli 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 59

#### 4.3.1.11 Barrierefreie Ausgabe des Steiermärkischen Behindertengesetzes

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u. a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten einer Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an ein zertifiziertes Leichter-Lesen-Team, das Steiermärkische Behindertengesetz in eine LeichterLesen-Version zu übersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll das aktuelle Steiermärkische Behindertengesetz in „Leicht Lesen“ übersetzt und anschließend auf dem Sozialserver des Landes Steiermark barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Das aktuelle Steiermärkische Behindertengesetz soll möglichst vielen BürgerInnen zugänglich sein.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Das aktuelle Steiermärkische Behindertengesetz ist barrierefrei über den Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis August 2015

Februar 2015

Juni 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 60

#### 4.3.1.12 Barrierefreie Ausgabe der LEVO Steiermark

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u. a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten einer Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an ein zertifiziertes Leichter-Lesen-Team, die Leistungs- und Entgeltverordnung („LEVO“) des Steiermärkischen Behindertengesetzes in eine Leichter-Lesen-Version zu übersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll die Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) 2015 in „Leicht Lesen“ übersetzt und anschließend auf dem Sozialserver des Landes Steiermark barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die StBHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 soll möglichst vielen Bürgerinnen zugänglich sein.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die StBHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 ist barrierefrei über den Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis 2016

Juni 2015 Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 61

#### 4.3.1.13 Ausbau der Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 11 Soziales

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die steirische Landesverwaltung produziert im Zuge ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Informationsmaterialien. In der ersten Phase des Aktionsplanes wurden bereits wichtige Dokumente in Leichte Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt. So soll gewährleistet werden, dass Informationen der Abteilung 11 Soziales für alle Bürgerinnen leicht zu verstehen sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Texte in leicht verständlicher Sprache darzustellen („gleichberechtigter Zugang zur Information und Kommunikation“). Bereits in der ersten Phase des Aktionsplanes wurde mit dem Aufbau einer Fachstelle in der Abteilung 11 Soziales begonnen, diese wird in der Phase 2 ausgebaut.

Inhalte Planungsphase: Das bisher eingesetzte Team für Leichte Sprache führt das Projekt zielstrebig weiter. Eine weitere Kollegin wird die Ausbildung zur Leichter-Lesen-Expertin absolvieren. Mitarbeiterinnen der Abteilung 11 sollen in Bezug auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einfacher Sprache weiter sensibilisiert werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Es wird verstärkt Informationsmaterial der Abteilung 11 Soziales in Leichte Sprache übersetzt, der Schwerpunkt „Leichte Sprache“ wird ausgebaut. Die Notwendigkeit von Leichter Sprache soll in der Phase 2 stärker zu den MitarbeiterInnen der Abteilung transportiert werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Übersetzung von Informationen in Leichte Sprache soll der gleichberechtigte Zugang zu Information gewährleistet werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Alle wichtigen Informationen der Pilotabteilung Abteilung 11 Soziales sind in leicht verständliche Sprache (Leichter-Lesen-Version) übersetzt. Informationen am Sozialserver sind in Leichter Sprache abrufbar. Die MitarbeiterInnen der Abteilung 11 wenden die Regeln von Leichter Sprache an, um Informationen grundsätzlich so einfach wie möglich zu gestalten.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Dezember 2015 Jänner 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 62

#### 4.3.1.14 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 5 Personal

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln, Texte in leicht verständlicher Sprache darzustellen („gleichberechtigter Zugang zur Information und Kommunikation“). Die Abteilung 5 Personal stellt umfangreiches Informationsmaterial für die Landesbediensteten her, wie z. B. die Broschüre „Schön, dass Sie da sind“ für neu in den Landesdienst eintretende MitarbeiterInnen.

Inhalte Planungsphase: Eine Mitarbeiterin der Abteilung 5 Personal wird an einem Lehrgang für barrierefreie Information teilnehmen, welcher 2015 in Graz stattfindet.

Inhalte Umsetzungsphase: Die Leichter-Lesen-Expertin der Abteilung 5 Personal wird anschließend Texte und Broschüren der Abteilung 5 in eine leicht verständliche Sprache übersetzen, sodass schrittweise alle Informationen / Broschüren der Abteilung 5 Personal in einer Leichter-Lesen-Version zur Verfügung stehen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Übersetzung von Informationen und Broschüren der Abteilung 5 Personal soll allen Landesbediensteten der im Artikel 21 geforderte gleichberechtigte Zugang zu Informationen gewährleistet werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ausgewählte Informationen und Broschüren der Abteilung 5 Personal liegen in einer leicht verständlichen Sprache vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Oktober 2015

September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr.in Ulrike Zieger-Ötsch Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

Origp. 63

#### 4.3.1.15 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der

Fachabteilung Gesellschaft und Diversität

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die Aufgabenbereiche der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität im Land Steiermark erstrecken sich über die Bereiche Jugend, Familie und Erwachsenenbildung, Frauen, Gleichstellung, Diversität und Generationen. Es ist unser Ziel, Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensgestaltung aller Menschen in der Steiermark zu schaffen. Informationen über Angebote und Leistungen, rechtliche Regelungen etc. sind eine Voraussetzung für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Deshalb erarbeitet die Fachabteilung unterschiedliche Broschüren, Formulare und Drucksorten und stellt sie für die SteirerInnen zur Verfügung.

Diese Drucksorten und Formulare werden von fachlichen ExpertInnen verfasst und sind teilweise nicht für alle Bürgerinnen leicht zu verstehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln, Texte in leicht verständlicher Sprache darzustellen („gleichberechtigter Zugang zur Information und Kommunikation“). Auch die Charta des Zusammenlebens formuliert als Ziel, die steirische Landesverwaltung als Vorbild für den professionellen Umgang mit Vielfalt zu entwickeln und damit die Diversität der Menschen in der Steiermark und deren unterschiedliche Bedürfnisse wahrzunehmen und aktiv einzubeziehen.

Inhalte Planungsphase: Bildung eines Teams, das einen „Fahrplan“ für die Übersetzungen von Drucksorten und Formularen in eine Leichter-Lesen-Version in der Fachabteilung erarbeitet. Das Team bilden idealerweise Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen ohne Behinderung.

Zwei Mitglieder des Leichter-Lesen-Teams werden 2015 eine intensive Ausbildung zu Leichter-Lesen-ExpertInnen absolvieren und ihr Wissen in der Fachabteilung weitergeben.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen ohne Behinderung übersetzen gemeinsam ausgewählte Drucksorten und Formulare der Fachabteilung.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Übersetzung von Drucksorten und Formularen in Leichter-Lesen-Versionen soll allen Bürgerinnen ein einfacher und möglichst barrierefreier Zugang zu Informationen bzw. Angeboten und Leistungen der Fachabteilung ermöglicht werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ausgewählte Dokumente der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität sind in leicht verständliche Sprache (Leichter-Lesen-Version) übersetzt. Die Internet- und Intranetseiten der Fachabteilung sind in einer Leichter-Lesen-Version abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Dezember 2015 Jänner 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

HR i n Mag.a Alexandra Nagl Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität, Land Steiermark

Origp. 64

#### 4.3.1.16 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Leitlinie [L1] 🡪 Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Zuständig für die drei großen Ressortbereiche Gesundheit, Pflege, Wissenschaft & Forschung, bietet die Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit den Bürgerinnen der Steiermark ein sehr vielfältiges und umfangreiches Serviceangebot. Dabei stehen insbesondere die reisemedizinische Impf- und Beratungsstelle, der Röntgenbus, die Drogenberatungsstelle des Landes oder die PatientInnen- und Pflegeombudschaft in direktem Kontakt mit Bürgerinnen des Landes. Das Internet, Broschüren, diverse Informationsblätter und Formulare informieren über diese Serviceleistungen. Diesbezügliche Drucksorten und Formulare sind für die Bürgerinnen jedoch nicht immer leicht zu verstehen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln, Texte in leicht verständlicher Sprache darzustellen („gleichberechtigter Zugang zur Information und Kommunikation“).

Inhalte Planungsphase: Eine Mitarbeiterin der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit wird an einem Lehrgang für barrierefreie Information teilnehmen, welcher 2015 in Graz stattfindet. Anschließend wird sie der Abteilung 8 als Leichter-Lesen-Expertin zur Verfügung stehen.

Inhalte Umsetzungsphase: Die Leichter-Lesen-Expertin der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit wird jene Bereiche der Abteilung 8, die mit unterschiedlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen konfrontiert sind, dabei unterstützen, Broschüren, Informationsblätter, Formulare, Internetbeiträge etc. in leicht verständlicher Sprache zu formulieren und aufzubereiten.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Übersetzung von Drucksorten, Formularen und Internetbeiträgen in Leichter-Lesen-Versionen soll in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen gewährleistet werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ausgewählte Drucksorten, Formulare und Internetbeiträge der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit sind in leicht verständlicher Sprache (Leichter-Lesen-Version) formuliert. Internetbeiträge der Abteilung 8 sind in einer Leichter-Lesen-Version abrufbar.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Oktober 2015

September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Claudia Heidinger Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, Land Steiermark

Origp. 65

#### 4.3.1.17 Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die erste umfassende Studie im deutschsprachigen Raum zur Lese- und Schreibfähigkeit in den unteren Sprachniveaus zeigt deutlich, dass mehr als 40 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter Probleme beim Lesen und Verstehen herkömmlicher Informationstexte haben. Wir wissen auch, dass Verständnis nicht unmittelbar etwas mit dem Bildungsgrad oder der Ausbildung einer Person zu tun hat. Entscheidender ist, wie viel Vorwissen und Vorerfahrung sie zu einem bestimmten Thema mitbringt. Betroffene greifen ungern zu komplizierten Texten. Sie fühlen sich zum Beispiel durch die Wortwahl, Zeilenlängen oder die Struktur der Informationen überfordert.

Die steirische Landesverwaltung produziert eine Vielzahl von Texten für die steirische Bevölkerung. Diese Texte stehen in gedruckter Form, vor allem aber auch online zur Verfügung. Bürgerinnen haben aber oftmals Probleme dabei, die Texte zu lesen und zu verstehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Texte in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen und damit einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten.

Inhalte Planungsphase: Vorbereitung eines Tandem-Workshops, der in der Landesverwaltungsakademie für Landesbedienstete aus unterschiedlichen Abteilungen durchgeführt wird. Eine Fachtrainerin für Leichter Lesen wird dabei durch eine Trainerin mit Lernschwierigkeiten unterstützt.

Inhalte Umsetzungsphase: Verständlich schreiben und fachlich korrekt schreiben sind kein Widerspruch, der Schlüssel liegt in den Kernbotschaften. In diesem Workshop lernen die Teilnehmerinnen, durch einfache Kriterien leicht verständlich zu schreiben, und können dies gleich an selbst mitgebrachten Texten ausprobieren.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Teilnehmerinnen sollten nach der Teilnahme an diesem Workshop dazu befähigt sein, Kriterien für leicht verständliche Sprache in der Wortwahl und im Textaufbau anwenden zu können. Ziel ist es, sprachliche Barrieren in schriftlichen Dokumenten zu beseitigen und den Zugang zu Informationen herzustellen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens zwei Workshops bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 November 2015

Oktober 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Marion Moser, MA atempo BetriebsgesmbH, Bereich capito

Origp. 66

#### 4.3.1.18 Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Die erste umfassende Studie im deutschsprachigen Raum zur Lese- und Schreibfähigkeit in den unteren Sprachniveaus zeigt deutlich, dass mehr als 40 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter Probleme beim Lesen und Verstehen herkömmlicher Informationstexte haben. Wir wissen auch, dass Verständnis nicht unmittelbar etwas mit dem Bildungsgrad oder der Ausbildung einer Person zu tun hat. Entscheidender ist, wie viel Vorwissen und Vorerfahrung sie zu einem bestimmten Thema mitbringt. Betroffene greifen ungern zu komplizierten Texten. Sie fühlen sich zum Beispiel durch die Wortwahl, Zeilenlängen oder die Struktur der Informationen überfordert.

Die „Kleine Zeitung“ veröffentlicht täglich eine hohe Anzahl an Informationen für viele Menschen in der Steiermark. Die Texte der „Kleinen Zeitung“ stehen in gedruckter Form, vor allem aber auch online zur Verfügung. Nicht alle LeserInnen der „Kleinen Zeitung“ verstehen alle Formulierungen, da die meisten Texte in „schwerer“ Sprache formuliert sind.

Inhalte Planungsphase: Vorbereitung eines Tandem-Workshops, der mit Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“ durchgeführt wird. Eine Fachtrainerin für Leichter Lesen wird dabei durch eine Trainerin mit Lernschwierigkeiten unterstützt.

Inhalte Umsetzungsphase: Verständlich schreiben und fachlich korrekt schreiben sind kein Widerspruch, der Schlüssel liegt in den Kernbotschaften. In diesem Workshop lernen die Teilnehmerinnen, durch einfache Kriterien leicht verständlich zu schreiben, und können dies gleich an selbst mitgebrachten Texten ausprobieren.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Redakteurinnen sollten nach der Teilnahme an diesem Workshop dazu befähigt sein, Kriterien für leicht verständliche Sprache in der Wortwahl und im Textaufbau anwenden zu können. Ziel ist es, sprachliche Barrieren in schriftlichen Dokumenten zu beseitigen und den Zugang zu Informationen herzustellen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens zwei Workshops bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 2016

Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Claudia Gigler Kleine Zeitung

Origp. 67

#### 4.3.1.19 Erarbeitung von Seminarunterlagen zur Erwachsenenbildung /Weiterbildung in leicht verständlicher Sprache

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit meint u. a. auch den gleichberechtigten Zugang zu Information, das heißt u. a. auch den barrierefreien Zugang zu Skripten in einer Screen- Reader-Version sowie die Aufbereitung von Seminarunterlagen in leicht verständlicher Sprache und / oder in Großschrift.

Inhalte Planungsphase: Auswahl von Seminarunterlagen, die anschließend in leicht lesbare und erfassbare Sprache übersetzt werden sollen und in der Folge in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung Anwendung finden

Inhalte Umsetzungsphase: Verfassung von mindestens zwei Publikationen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung / Weiterbildung am Retzhof exklusive für diesen Zweck

Ein Team von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung (Fachpersonal) übersetzt gemeinsam zumindest zwei Skripten zur Erwachsenenbildung (z. B. mit dem Thema „Planung und Umsetzung von Projekten“, „Präsentationstechniken“ oder „Wie kann ich mich einfach und erfolgreich weiterbilden?“).

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Skripten des Retzhofes sollen schrittweise möglichst vielen BürgerInnen zugänglich gemacht werden und für möglichst viele Menschen leicht und gut verständlich lesbar sein.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es liegen zwei Skripten barrierefrei zugänglich (Screen-Reader- Version) sowie in einer leicht verständlichen Sprache vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Oktober 2015 Herbst 2016

Juni 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Dr. Joachim Gruber Retzhof, Land Steiermark

Origp. 68

#### 4.3.1.20 Schrittweise Einführung barrierefreier Patientinneninformationen in steierischen Landeskrankenhäusern

Leitlinie [L1] --> Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u. a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Es gibt eine Vielzahl an Patientinnen in Krankenhäusern, die blind oder sehbeeinträchtigt sind bzw. die „übliche“ Texte schwer lesen können.

Inhalte Planungsphase: Bildung eines Teams, das eine Durchforstung von bestehenden Patienteninformationen vornimmt und auch Mängel aufzeigt, damit Korrekturen und Verbesserungen erfolgen können

Inhalte Umsetzungsphase: Schrittweises Erarbeiten von barrierefreien Patientlnnen-Informationen in Großschrift und in leicht verständlicher Sprache

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Der barrierefreie Zugang zu Information (Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention) soll bis 2020 schrittweise für möglichst alle PatientInnen in den steirischen Landeskrankenhäusern zur Verfügung stehen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Vorliegen von PatientInnen-Informationen, wie z. B. Infoblätter und Formulare, in leicht verständlicher Sprache bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 September 2016

Mai 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ursula Röthl-Stauder, Zentral-Behindertenvertrauensperson KAGes

Origp. 69

### 4.3.2 Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2017 [L2]

[Anmerkung: alle folgenden Tabellen haben die Farbe orange]

#### 4.3.2.1 Schulung der Behindertenvertrauenspersonen im Landesdienst

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Der Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichen Rechte für Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Das Land Steiermark ist in puncto Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein Vor- zeigebetrieb. Durch die Anstellung vieler Menschen mit Behinderungen gibt es zahlreiche Behindertenvertrauenspersonen im steirischen Landesdienst (vgl. dazu § 22a (1) und § 22b Behinderteneinstellungsgesetz).

Inhalte Planungsphase:

* Konzipieren der Schulungsinhalte
* Kontaktaufnahme mit ReferentInnen
* Vereinbaren von Ort und Zeit der Schulung

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Schulung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Behindertenvertrauenspersonen haben die wichtige Funktion, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der Personalvertretung wahrzunehmen. Um das hierfür erforderliche Wissen zu haben, werden diese Schulungen durchgeführt.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es haben mindestens 50 % aller Behindertenvertrauenspersonen an den Schulungen teilgenommen.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Jänner 2016

Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr.in Ulrike Zieger-Ötsch Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

N. N., Zentral-Behindertenvertrauensperson im steirischen Landesdienst Land Steiermark

Origp. 70

#### 4.3.2.2 Praktikerseminar zum Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Die Universität Graz, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht führt in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark und mit der Arbeiterkammer Steiermark viermal im Jahr ein Praktikerseminar (http: // praktikerseminar.uni-graz.at /) zu unterschiedlichen Themen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts durch. Zu den Themen gibt es jeweils zwei Referate mit anschließender Möglichkeit der Fragestellung und Diskussion. Das Praktikerseminar richtet sich in erster Linie an Praktiker aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts. TeilnehmerInnen sind MitarbeiterInnen von Personalbüros auch großer steirischer Konzerne, UnternehmerInnen, FunktionärInnen der Arbeiter- und Wirtschaftskammer, RechtsanwältInnen und Arbeits- und SozialrichterInnen.

Inhalte Planungsphase:

* Themenabgrenzung für zwei Vorträge
* Geeignete Vortragende, wenn möglich einen Höchstrichter bzw. eine Höchstrichterin und einen hohen Beamten bzw. eine hohe Beamtin aus dem BMASK, der / die im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen tätig ist, zu gewinnen Inhalte Umsetzungsphase: Abhaltung des Praktikerseminars zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Nicht zuletzt aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes nach dem Behinderteneinstellungsgesetz besteht bei ArbeitgeberInnen trotz flankierender staatlicher Maßnahmen vielfach eine Scheu, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Ziel eines Praktikerseminars zum Thema der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen soll es sein, die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen in einer Weise darzustellen, dass den in der Praxis mit diesem Thema konfrontierten Personen die teilweise auch neuen rechtlichen Rahmenbedingungen kompetent vermittelt werden. Auf diese Art und Weise soll den Arbeitgebern die Scheu vor der Einstellung von Menschen mit Behinderungen genommen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung eines Praktikerseminars im Studienjahr 2015 / 16

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Oktober 2015

September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr. Michael Friedrich Karl-Franzens-Universität Graz,

Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Origp. 71

#### 4.3.2.3 „Epilepsie - arbeiten erlaubt“

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Obwohl Epilepsien so häufig sind, ist das Wissen in der Bevölkerung gering. Dieses Unwissen verhindert die Integration Betroffener in Schule, Arbeitswelt und der Gesellschaft. Meist leiden Menschen mit Epilepsie und deren Familien mehr unter der sozialen Ausgrenzung als unter der Krankheit selbst. Viele Menschen sind verunsichert, wenn sie erfahren, dass jemand an Epilepsie erkrankt ist. In den Köpfen der Bevölkerung wird Epilepsie meist gleichgesetzt mit Grand-mal-Anfällen, Gedächtnisverlust und Wesensveränderungen. Menschen mit Epilepsie gelten als wenig leistungsfähig.

Statistiken belegen, dass Anfallskranke im Durchschnitt den gleichen IQ haben wie die Gesamtbevölkerung. Menschen mit Epilepsie weisen die gleiche Spannbreite an Intelligenz, Geschicklichkeit und Belastbarkeit auf wie alle anderen Menschen auch. Aber die Arbeitslosenrate unter Menschen mit Epilepsie ist im Vergleich zur Arbeitslosigkeit in der Gesamtbevölkerung etwa doppelt bis dreimal so hoch.

Epileptische Anfälle können sehr unterschiedlich ablaufen. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist komplex. Das größte Hindernis für die Beschäftigung von Menschen mit Epilepsie ist das mangelnde Wissen über die Krankheit selbst.

Inhalte Planungsphase: Durchführung der Workshops und Schulungen für Firmen

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung von zwei bis drei Workshops für steirische Firmen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel der Maßnahme ist die Vermittlung von Basiswissen über Epilepsie: Anfallsarten, Ersthilfe etc. Dürfen / können Menschen mit Epilepsie arbeiten? Wenn ja, was? Was ist zu beachten? Muss der Arbeitgeber informiert werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der Workshop „Epilepsie - arbeiten erlaubt“.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens zwei Schulungen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 2016

Oktober 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Elisabeth Pless Epilepsie und Arbeit Gemeinnützige GmbH

Mag.a Kirsten Fichtner-Koele Wirtschaftskammer Steiermark

Mag. Ewald Verhounig Wirtschaftskammer Steiermark

Origp. 72

#### 4.3.2.4 Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Firmen

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Gehörlose Menschen bilden eine sprachliche und kulturelle Minderheit. [[23]](#footnote-23) Menschen, die einer Mehrheit angehören, leben in einer Selbstverständlichkeit ihrer Kultur und Sprache, sie nehmen die Probleme von Minderheiten kaum wahr. In unserer Gesellschaft bilden die hörenden Menschen die Mehrheit, und die Kommunikation ist hauptsächlich auf den Lautsprachen aufgebaut. Medien, Vorträge, öffentliches Leben sind in erster Linie akustisch ausgerichtet, was die sprachliche Situation gehörloser Menschen erheblich beeinträchtigt. Sprachkonflikte sind immer auch soziale Konflikte. Es geht nicht um die Sprache an und für sich, sondern um das, wofür sie steht: die Andersartigkeit von Menschen. Gehörlose Menschen verwenden eine von Grund auf andere Sprache und damit verbunden einen anderen Verhaltenskodex. Aufgrund dessen sind kulturelle Konflikte vorprogrammiert.

Für hörende Menschen, die in der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskultur leben und sich noch nie zuvor mit Gehörlosigkeit auseinandergesetzt haben, ist es oft schwierig, die spezifischen Probleme gehörloser Menschen zu erkennen und zu verstehen.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase wird Kontakt mit der Wirtschaftskammer aufgenommen und über das Workshopangebot informiert.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Workshops und Schulungen für Firmen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Besonders im beruflichen Kontext entstehen - oftmals durch fehlende bzw. nicht ausreichende Kommunikation - zwischen hörenden und gehörlosen Menschen Missverständnisse und Probleme. Eine Benachteiligung von gehörlosen Personen wird durch das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (Abbau der Kommunikationsbarrieren durch Unterstützung von Dolmetscherinnen) verhindert. Durch die Vermittlung der Besonderheiten der Gehörlosenkultur und der Bedürfnisse Gehörloser wird die Schaffung eines gleichberechtigten und respektvollen Miteinanders von Gehörlosen und Hörenden gefördert, um gegenseitiges Verständnis und Sicherheit in der Begegnung zu erlangen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführen von zwei bis drei Workshops für steirische Firmen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Gabi Zeman Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund (STLVGV)

Mag.a Kirsten Fichtner-Koele Wirtschaftskammer Steiermark

Mag. Ewald Verhounig Wirtschaftskammer Steiermark

Origp. 73

#### 4.3.2.5 Veranstaltungsreihe in der Wirtschaftskammer Steiermark zum Thema Barrierefreiheit

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Der Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen wie auch den Zugang zu Information für Menschen mit Lernbehinderungen. Es wird gefordert, dass Schulungen zu Fragen der Barrierefreiheit angeboten werden. Das Thema Barrierefreiheit ist für Firmen ein zentrales Thema, um Menschen mit Behinderungen einzustellen.

Inhalte Planungsphase: Erarbeiten möglicher Inhalte für die Vortragsreihe durch MitarbeiterInnen der Wirtschaftskammer Steiermark und Menschen mit Behinderungen

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der Veranstaltungen in der Wirtschaftskammer Graz Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Barrierefreiheit. Firmen, die diese Veranstaltungen besuchen, erhalten eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in allen oben genannten Dimensionen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von zwei bis drei Veranstaltungen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

März 2015 Mai 2015 Mai 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Peter Postl Wirtschaftskammer Steiermark

Origp. 74

#### 4.3.2.6 Inklusion für Mitarbeiterinnen mit Behinderungen in der KAGes

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Artikel 27 Beschäftigung fordert, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit haben und das gleiche Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, wie andere Menschen auch. Die Konvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung beim Erhalt und der Beibehaltung ihres Arbeitsplatzes erhalten. Die KAGes beschäftigt aktuell 1800 Menschen mit Behinderungen.

Inhalte Planungsphase: Bildung eines Teams, das

* eine aktuelle Bestandsaufnahme der praktisch durchgeführten Maßnahmen zur Inklusion von MitarbeiterInnen mit Behinderungen erstellt
* einen Katalog durchführbarer Maßnahmen erarbeitet, welche zur Erhaltung der Arbeitsplätze / Arbeitsleistungen von Mitarbeiterinnen mit Behinderungen beitragen

Inhalte Umsetzungsphase:

* Fortsetzen bereits begonnener Maßnahmen wie z. B.
  + interne Krisenintervention im Bedarfsfall,
  + transparente Rückkehrgespräche nach Langzeitkrankenständen zur Wiedereingliederung etc. p Umsetzen weiterer erarbeiteter Maßnahmen aus der Planungsphase
* Aktive Mitwirkung der Behindertenvertrauensperson (Beratung, Begleitung etc.)

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mitarbeiterinnen mit Behinderungen, die in der KAGes beschäftigt sind, sollen eine transparente Kommunikation mit und zwischen den wichtigsten Ansprechpersonen / Schaltstellen erhalten bzw. unbürokratisch in Anspruch nehmen können. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Mitarbeiter mit Behinderung den Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern (Arbeitsplatzadaptierungen, Umschulungsmaßnahmen, Förderungen, Assistenzleistungen etc.).

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Flächendeckende Maßnahmen für alle 1800 Mitarbeiterinnen mit Behinderungen in 25 Krankenhäusern und Landespflegezentren sind implementiert.
* Ein spezielles internes Team für Krisensitzungen ist eingerichtet, um gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen mit Behinderungen die berufliche Zukunft zu planen.
* Eine Organisationskraft (mit Behinderung) ist im Büro der Zentralbehindertenvertretung Graz halbtags angestellt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 April 2016

März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ursula Röthl-Stauder, Zentral-Behindertenvertrauensperson KAGes

N. N. KAGes

Origp. 75

#### 4.3.7.7 Konzepterstellung für eine berufsorientierte Nachschulung von Menschen mit Behinderungen

Leitlinie [L2] --> Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen, die eine integrative Berufsausbildung absolviert haben, werden nach Beendigung der Ausbildung oftmals nicht weiter beschäftigt. Um den Firmen einen Mehrwert zu bieten, ist eine Nachschulung / Höherqualifizierung notwendig. Diese dient der Arbeitsplatzsicherung von Menschen mit Behinderungen.

Inhalte Planungsphase:

* Zusammenstellen eines Teams
* Kontaktaufnahme mit Landesberufsschulen
* Auswählen von Pilotberufsschulen
* Kontaktaufnahme mit Firmen
* Festlegen der Kooperationsgrundlagen
* Rekrutierung von potentiellen Teilnehmerinnen

Inhalte Umsetzungsphase: Konzepterstellung für berufsbezogene Nachschulungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen an Pilotberufsschulen des Landes Steiermark

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Konzepterstellung soll der Rahmen für eine anschließende berufsorientierte Nachschulung für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Nach Maßgabe der Möglichkeiten könnte die berufsorientierte Höherqualifizierung in der dritten Phase des steirischen Aktionsplanes (2018) als Pilot starten.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es liegt ein umsetzungsbereites Konzept vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

August 2015 Juni 2016

Mai 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Herbert Winterleitner Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark

Origp. 76

### 4.3.3 Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung: Maßnahmen bis 2017 [L3]

[Anmerkung: alle folgenden Tabellen haben die Farbe rot]

#### 4.3.3.1 Seminar zur UN-Behindertenrechtskonvention an der Karl-Franzens-Universität Graz

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Graz trägt den Titel einer Menschenrechtsstadt. Es ist wichtig, Studierenden Grundlagen der Menschenrechtsbildung zu vermitteln und darüber hinaus einen Schwerpunkt zu setzen. Dieser ergibt sich im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ aus aktuellem Anlass - der Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen in steirisches Recht.

Inhalte Planungsphase:

* Planung der Inhalte der Lehrveranstaltung (Seminar mit Schwerpunkt UN-Behindertenrechtskonvention)
* Kontaktieren von möglichen Personen mit und ohne Behinderungen, die als Expertinnen in die Lehrveranstaltung eingeladen werden Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Lehrveranstaltung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Diese Lehrveranstaltung, die in erster Linie für Studierende der Geschichte, aber auch für Jus-Studierende angeboten wird, ist in zwei Themenbereiche eingeteilt und soll den Studierenden einen Überblick über die Geschichte der Menschenrechte in einem theoretischen Kontext aus interdisziplinärer Sicht (Geschichte, Rechtswissenschaft, Philosophie) bringen.

Weiters sollen die Studierenden darauf aufbauend bzw. daran anknüpfend einen Einblick in die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten. Die Studierenden erfahren zunächst die Entwicklungsgeschichte der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Einbettung in das nationale Recht. Diese Entwicklungsgeschichte wird entlang der Darstellung der Gesetzgebung im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ auf Bundes- bzw. Landesebene skizziert werden. Das Hauptaugenmerk wird auf die Realisierung der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention gelegt werden. Zu diesem Zweck ist geplant, ExpertInnen, das sind auch Menschen mit Behinderungen, in die Lehrveranstaltung einzuladen. Messbare Ziele bis Ende 2017: Die Lehrveranstaltung wurde durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

November 2015 März 2016

Februar 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ao. Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Anita Ziegerhofer Institut für Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung, Karl-Franzens-Universität Graz

Origp. 77

#### 4.3.3.2 Auswirkungen von „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ auf Beratungspraxis und Lebenssituation von Frauen

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung, Artikel 2 Begriffsbestimmungen („Diskriminierung aufgrund von Behinderungen“), Artikel 6 Frauen mit Behinderungen und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Die steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen als regionale Anlaufstellen für Frauen und Mädchen bieten umfassende Informationsangebote, psychosoziale Beratung und Begleitung, Bildungsangebote für Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt. Ihr Angebot ist kostenlos und barrierefrei und einem intersektionalen Ansatz verpflichtet. Damit die Mitarbeiterinnen diesen Ansatz in ihrer Arbeit gut umsetzen können, wird eine Weiterbildung zum Thema „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ durch das Referat Frauen, Gleichstellung und Integration der Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität des Landes Steiermark, das dieses Netzwerk koordiniert, angeboten.

Inhalte Planungsphase: Konzeption eines Moduls „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ im Rahmen der Qualitätsoffensive des Netzwerkes steirische Frauen- und Mädchenberatungsstellen zur Sensibilisierung zu den Diversitätsdimensionen „Geschlecht“ und „physische und psychische Fähigkeiten“

Inhalte Umsetzungsphase: Im zweitägigen Seminarangebot steht die Kategorie Behinderung bzw. Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Beratungspraxis und Lebenssituation von Frauen (und Männern) im Vordergrund. Neben Begriffsdefinitionen und handlungsleitenden Zugängen, rechtlichen Grundlagen und Wissen zu unterschiedlichen Behinderungen werden Barrierefreiheit und intersektionelle Aspekte (Geschlecht und Behinderung als Ursachen sozialer Ungleichheit) thematisiert.

Mit einem halbtägigen „Follow up“ (sechs Monate nach dem Seminar) sollen die Seminarteilnehmerinnen die Möglichkeit haben, am Seminarprogramm anzuschließen und punktuell weiterzuarbeiten.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Wissensaufbau und Reflexion eigener Haltungen zum Thema Behinderung und Beeinträchtigung und Sensibilisierung zu Intersektionalität sowie Erweiterung der Handlungskompetenzen der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen. Auf Struktureller Ebene sollen Lösungsvorschläge erarbeitet werden, wie Frauen / Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen / Beeinträchtigungen Zugang zum Beratungsangebot finden und Barrieren abgebaut werden können.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ein zweitätiges Seminar inklusive Follow-up-Seminar wurde umgesetzt.

Die Evaluierung der Beratung und gegebenenfalls Maßnahmenadaptierung wurde durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Februar 2016 März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Martina Grötschnig Abteilung 6 Referat Frauen,

Gleichstellung und Integration, Land Steiermark

Margit Kollegger MAS Abteilung 6 Referat Frauen,

Gleichstellung und Integration, Land Steiermark

Origp. 78

#### 4.3.3.3 Tag der Solidarität im Rahmen der Special Olympics

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und dafür, dass ihre Rechte umgesetzt werden. Der geplante Solidaritätstag / die geplante Solidaritätswoche wird im Rahmen der Schulprogramme von Special Olympics stattfinden.

Inhalte Planungsphase: Im Bereich der Schule ist das Modell „Inklusionssport in der Steiermark“ österreichweit führend, der Fokus in den weiteren Planungen liegt natürlich in der Ausweitung dieses Erfolgsmodells auf alle übrigen Bundesländer und in weiterer Folge über die österreichischen Grenzen hinaus. Die sogenannten „Schulprogramme“ bilden einen eigenen Teilbereich für Special Olympics in der Ausrichtung und Organisation der Weltwinterspiele 2017.

Inhalte Umsetzungsphase: An erster Stelle in der Umsetzung stehen gemeinsame Projekte von Schülergruppen mit Menschen mit Behinderungen (z. B. gemeinsame Freizeitaktivitäten, Besuch von Sportveranstaltungen, gemeinsame Sportwoche, inklusive Teilnahme an Vereinen). Ebenso können einzelne SchülerInnen oder auch Schülergruppen eine sogenannte „ideelle Patenschaft“ für einen Menschen mit Behinderung übernehmen (z. B. regelmäßiger E-Mail-Verkehr, Facebook- und / oder Brieffreundschaften, Versenden von Grußkarten, Aufrechterhalten von Kontakten, Besuch von Veranstaltungen / Sportwettkämpfen, an denen der jeweilige Mensch mit Behinderung teilnimmt)

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die oberste Zielsetzung in der Implementierung eines Solidaritätstages / einer Solidaritätswoche liegt in der Nachhaltigkeit der entwickelten Programme: p Regelmäßige Kontakte von Menschen mit und ohne Behinderung p Weiterführende Projekte (in Kindergärten, Schulen, Universitäten) p Sensibilisierung der Öffentlichkeit / Erhöhung der Akzeptanz für Menschen mit Behinderung p Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung Messbare Ziele bis Ende 2017: p Anzahl der erreichten Schulen / SchülerInnen p Anzahl der übernommenen ideellen Patenschaften

p Anzahl der Projekte von SchülerInnen mit Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (Freizeitaktivitäten, wissenschaftliche Konzepte)

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2014 Mai 2015

Mai 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Marc Angelini Geschäftsführer World Winter Games 2017

Origp. 79

#### 4.3.3.4 Seminare zum Thema Epilepsie für Landesbedienstete

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die Häufigkeit aktiver Epilepsien in Europa wird 2005 von der WHO mit 0,83 % der Einwohner angegeben. Weltweit erkranken etwa 3 - 5 % der Bevölkerung im Laufe ihres Lebens an Epilepsie, meistens nur vorübergehend.

Obwohl Epilepsien so häufig sind, ist das Wissen in der Bevölkerung gering. Dieses Unwissen verhindert die Integration Betroffener in Schule, Arbeitswelt und der Gesellschaft. Meist leiden Menschen mit Epilepsie und deren Familien mehr unter der sozialen Ausgrenzung als unter der Krankheit selbst.

In den Köpfen der Bevölkerung wird Epilepsie meist gleichgesetzt mit Grand-mal-Anfällen, Gedächtnisverlust und Wesensveränderungen. Die Krankheit gilt als unheilbar. Menschen mit Epilepsie gelten als wenig leistungsfähig. Als unheimlich empfindet das Umfeld, dass Anfälle aus heiterem Himmel kommen. Bedrohlich ist, dass ein Anfall mit Unfallrisiken und Tod assoziiert wird. Viele Ersthelfer fühlen sich oft hilflos und überfordert.

Um Wissen über Epilepsie aufzubauen, gibt es nur wenige Angebote. Im Internet findet man mehr Falsches als Richtiges. Die Qualität der Informationen ist durch den Laien nicht zu erkennen. Außerdem ist die Diskussion über Ängste und Erfahrungen mit Epilepsie die zielführendste und nachhaltigste Form der Aufklärung.

Inhalte Planungsphase: Planung der Schulungsinhalte in Absprache mit der Steirischen Landesverwaltungsakademie

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Seminare für Bedienstete des Landes Steiermark

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel der Maßnahme ist es, durch Vermittlung von Basiswissen über Epilepsie (Anfallsarten, Erste Hilfe etc.) Berührungsängste vor dieser Krankheit zu nehmen. Ein Einblick in den Alltag mit Epilepsie soll ein besseres Verständnis für die Lebenssituation von Personen mit Epilepsie und deren Familien bieten. Ein „Wegweiser“ für richtiges Verhalten und Erste Hilfe bei epileptischen Anfällen soll mehr Sicherheit im Umgang mit epileptischen Anfällen geben.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens einem Seminar in der Landesverwaltungsakademie für Bedienstete des Landes Steiermark

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2014 Oktober 2015

September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Elisabeth Pless Epilepsie und Arbeit Gemeinnützige GmbH

Origp. 80

#### 4.3.3.5 Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Klinikpersonal

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Gehörlose Menschen bilden eine sprachliche und kulturelle Minderheit.[[24]](#footnote-24) Menschen, die einer Mehrheit angehören, leben in einer Selbstverständlichkeit ihrer Kultur und Sprache. Sie nehmen die Probleme von Minderheiten kaum wahr. In unserer Gesellschaft bilden die hörenden Menschen die Mehrheit, und die Kommunikation ist hauptsächlich auf den Lautsprachen aufgebaut. Medien, Vorträge, öffentliches Leben sind in erster Linie akustisch ausgerichtet, was die sprachliche Situation gehörloser Menschen erheblich beeinträchtigt. Sprachkonflikte sind immer auch soziale Konflikte. Es geht nicht um die Sprache an und für sich, sondern um das, wofür sie steht: die Andersartigkeit von Menschen. Gehörlose Menschen verwenden eine von Grund auf andere Sprache und damit verbunden einen anderen Verhaltenskodex. Aufgrund dessen sind kulturelle Konflikte vorprogrammiert.

Für hörende Eltern und klinisches Fachpersonal, die in der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskultur leben und sich noch nie zuvor mit Gehörlosigkeit auseinandergesetzt haben, ist es oft schwierig, die spezifischen Probleme gehörloser Menschen zu verstehen, wenn sie damit zum ersten Mal konfrontiert werden.

Inhalte Planungsphase: In der ersten Phase des Aktionsplanes wurden bereits sehr erfolgreich fünf Workshops durchgeführt. Auf Basis der Erfahrungen und Rückmeldungen dieser bereits durchgeführten Workshops werden weitere fünf bis sechs Schulungen inhaltlich und terminlich geplant.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Workshops und Schulungen für Fachpersonal in steirischen Krankenanstalten

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Der Personenkreis, welcher unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes im Einsatz ist, soll sensibilisiert werden. Durch geschultes Fachpersonal könnten Eltern von gehörlosen Kindern schneller und effizienter Unterstützung bekommen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von fünf bis sechs Workshops an steirischen Krankenanstalten

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Gabi Zeman Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund (STLVGV)

Origp. 81

#### 4.3.3.6 Erstellung eines Curriculums für inklusive Aufbaumodule

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Von September 2013 bis Jänner 2014 fand ein inklusiver Lehrgang statt, bei dem Personen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung zu „BotschafterInnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ ausgebildet wurden. Diese 18 BotschafterInnen führten im Jahr 2014 sehr erfolgreich inklusive Seminare durch.

Da eine starke Nachfrage verschiedener Zielgruppen nach inklusiven Seminaren besteht, werden in der zweiten Phase des steirischen Aktionsplanes inklusive Aufbaumodule entwickelt.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung zusammensetzt

Inhalte Umsetzungsphase: p Erstellen von inklusiven Aufbaumodulen p Rekrutieren von ReferentInnen p Einbeziehen neuer Zielgruppen

Die Entwicklung der Aufbaumodule findet gemeinsam mit AbsolventInnen statt, die den ersten inklusiven Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Erfahrungen der AbsolventInnen aus den von ihnen durchgeführten inklusiven Seminaren im Jahr 2014 fließen in die Entwicklung der Aufbaumodule ein.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des Aktionsplanes des Landes Steiermark durch entsprechend passgenaue Vortragsinhalte mit entsprechend ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen auch in der Phase 2 erfolgreich durchgeführt werden kann.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Bis Februar 2016 liegen die Inhalte der Aufbaumodule vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Jänner 2016

Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 82

#### 4.3.3.7 Durchführen der inklusiven Aufbaumodule

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die in der ersten Phase des Aktionsplanes ausgebildeten „Botschafterinnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ - Teams von Referentinnen mit und ohne Behinderungen - führten im Jahr 2014 sehr erfolgreich inklusive Seminare durch. Die starke Nachfrage nach inklusiven Seminaren macht eine Fortsetzung des Lehrgangs in Form von inklusiven Aufbaumodulen notwendig.

Inhalte Planungsphase: p Festlegen der Lehrgangstermine p Festlegen des Ortes der Durchführung p Erstellung eines Stundenplanes p Einladen der Lehrgangsteilnehmerinnen

Inhalte Umsetzungsphase: Die Fortsetzung des inklusiven Lehrgangs aus der Phase 1 wird in Form von Modulen durchgeführt. Wie bereits im inklusiven Lehrgang werden wieder Vertreterinnen der Zielgruppen eingeladen, um passgenaue Seminarinhalte für die nachfolgenden inklusiven Seminare zu erstellen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Teilnehmerinnen aus dem ersten inklusiven Lehrgang erhalten ein vertieftes Wissen, um 2016 und 2017 weitere inklusive Seminare erfolgreich durchführen zu können.

Alle Teilnehmerinnen werden fachlich und didaktisch für die nachfolgenden inklusiven Seminare vorbereitet. Nach Absolvierung der Aufbaumodule setzen die Absolventinnen nach Maßgabe ihrer Ausbildungsschwerpunkte die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des steirischen Aktionsplanes weiter um.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die inklusiven Aufbaumodule wurden erfolgreich durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Jänner 2016 Frühjahr / Sommer 2016

Februar 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 83

#### 4.3.3.8 „Inklusion als Führungsaufgabe“ für Führungskräfte im Landesdienst

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, was die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen betrifft, ein Vorzeigebetrieb. Menschen mit Behinderungen sind als ArbeitskollegInnen und Mitarbeiterinnen eine Selbstverständlichkeit. Die Führungskräfte des Landes sind wichtige MultiplikatorInnen, wenn es darum geht, das Bewusstsein für die Leistungen von Menschen mit Behinderungen in ihren Dienststellen zu schärfen. Von September 2013 bis Jänner 2014 fand ein inklusiver Lehrgang statt, bei dem Personen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung zu „Botschafterinnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ ausgebildet wurden. Ein Team dieser AbsolventInnen führte bereits in der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes sehr erfolgreich inklusive Seminare für Führungskräfte des Landes durch.

Inhalte Planungsphase: Auf Basis der Rückmeldungen und Erfahrungen der bereits durchgeführten inklusiven Seminare erarbeitet ein Team von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung Seminarinhalte abgestimmt auf die Zielgruppe „Führungskräfte im Landesdienst“.

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden die Seminare in der Landesverwaltungsakademie durchgeführt.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Im inklusiven Seminar bekommen die Führungskräfte des Landes Einblicke in das Leben von Menschen mit Behinderungen. Sie werden in der positiven Wahrnehmung von MitarbeiterInnen mit Behinderungen gestärkt, die Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen als MitarbeiterInnen und KollegInnen im Landesdienst werden bewusst gemacht.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden mindestens zwei Seminare durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Oktober 2015

September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Herbert Winterleitner Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark, Absolvent des inklusiven Lehrgangs

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 83

#### 4.3.3.9 „Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, was die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen betrifft, ein Vorzeigebetrieb. Aufgrund einer beträchtlichen Anzahl von Menschen mit Behinderungen im steirischen Landesdienst sind Menschen mit Behinderungen allgegenwärtige Arbeitskolleginnen und Mitarbeiterinnen. Von September 2013 bis Jänner 2014 fand ein inklusiver Lehrgang statt, bei dem Personen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung zu „Botschafterinnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ ausgebildet wurden. Ein Team dieser AbsolventInnen führte bereits in der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes ein erfolgreiches inklusives Seminar für Landesbedienstete durch.

Inhalte Planungsphase: Auf Basis der Rückmeldungen und Erfahrungen des bereits durchgeführten inklusiven Seminars erarbeitet ein Team von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung Seminarinhalte abgestimmt auf die Zielgruppe Landesbedienstete.

In dieser Phase werden Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung in einem inklusiven Lehrgang zu Referentinnen ausgebildet. Weiters werden in der Planungsphase die konkreten Seminarinhalte für die Zielgruppe erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: in dieser Phase werden die inklusiven Seminare in der Landesverwaltungsakademie durchgeführt. Mit konkreten Beispielen und in der praktischen Selbsterfahrung werden Alltagsprobleme von Menschen mit Behinderungen erleb- und erfahrbar gemacht. Die Teilnehmerinnen erhalten von Referentinnen mit Behinderungen einen Einblick in deren Lebensalltag.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Erhöhung der Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen als Kolleginnen im Landesdienst sowie Schärfung des Bewusstseins für eine respektvolle und wertschätzende Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden mindestens zwei Seminare durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 November 2015

Oktober 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Robert Konegger Absolvent des inklusiven Lehrgangs

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 84

#### 4.3.3.9 Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Im Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention wird eingefordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Schon in der Vergangenheit wurde daher besonderer Wert auf die Schulung und Bewusstseinsbildung bei den ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden gelegt. Es werden in diesem Zusammenhang nicht nur mehrmals jährlich Tagungen abgehalten, sondern es soll auch die Möglichkeit geboten werden, durch eine intensive Schulung im Rahmen eines Seminars die ReferentInnen im Bereich des Behindertengesetzes zu sensibilisieren.

Inhalte Planungsphase: Planung inklusiver Seminare, wobei die Inhalte von JuristInnen der Sozialabteilung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Inhalte Umsetzungsphase: JuristInnen der Sozialabteilung des Landes Steiermark und Menschen mit Behinderungen führen gemeinsam diese Seminare durch.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Diese Seminare sollen den ReferentInnen nicht nur Inhalte für den Vollzug des Steiermärkischen Behindertengesetzes vermitteln, sondern vor allem Bewusstsein dafür schaffen, wie Menschen mit Behinderungen den Behördenkontakt wahrnehmen. Darauf aufbauend sollen Instrumente für eine effektive Gestaltung des Vollzugs und ein produktives Miteinander gefunden werden. Daneben können mit Betroffenen Themen aus der Praxis diskutiert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführen von je einem Seminar 2015, 2016 und 2017. Das erste Seminar „Inklusives Seminar Einführung in das Behindertengesetz“ wird am 22. Oktober 2015 in der Landesverwaltungsakademie stattfinden.

Planungsphase Umsetzung

von

bis ab

Frühjahr 2015

Sommer 2015 Herbst 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Barbara Scheucher Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 85

#### 4.3.3.11 Inklusive Seminare in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: In der ersten Phase des Aktionsplanes wurden Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam zu „BotschafterInnen der Inklusion“ ausgebildet. Das Land Steiermark ist, was die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen betrifft, ein Vorzeigebetrieb: 400 gestützte Arbeitsplätze wurden durch den Landtag Steiermark genehmigt, wobei 306 gestützte Bedienstete direkt im Landesdienst beschäftigt sind. Darüber hinaus werden 14 Integrationslehrlinge in der steirischen Landesverwaltung ausgebildet. Menschen mit Behinderungen sind als KollegInnen eine Selbstverständlichkeit.

Daher ist es wichtig, das Bewusstsein für die Leistungen von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Dienststellen zu schärfen und Voraussetzungen für eine wertschätzende Zusammenarbeit im Kollegium zu schaffen. Darüber hinaus geht es auch um einen kompetenten und sicheren Umgang mit gesellschaftlicher Diversität in Hinblick auf die Angebote und Leistungen der Fachabteilung und im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen. Ziel der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität, deren Aufgaben in die Bereiche Jugend, Familie und Erwachsenenbildung, Frauen, Gleichstellung, Diversität und Generationen fallen, ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensgestaltung aller Menschen in der Steiermark.

Inhalte Planungsphase: Planung der Seminarinhalte abgestimmt auf die Zielgruppe „Mitarbeiterinnen der Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität“

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden zwei Seminare in der Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität von den ausgebildeten BotschafterInnen der Inklusion durchgeführt.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Stärkung einer positiven Wahrnehmung und Bewusstmachen der Fertigkeiten und Fähigkeiten von KollegInnen mit Behinderungen im Landesdienst. Sensibilisierung für Diskriminierung und Unterstützung der Bediensteten in einem kompetenten Umgang mit Menschen mit Behinderungen sowohl im Kollegium als auch mit KundInnen. Achtsamkeit für mögliche Barrieren, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, und Berücksichtigung in den Angeboten und Leistungen der Fachabteilung.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es werden zwei Seminare in der Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

April 2015

August 2015 September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Herbert Winterleitner Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark, Absolvent des inklusiven Lehrgangs

HR i n Mag.a Alexandra Nagl Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft,

FA Gesellschaft und Diversität, Land Steiermark

Origp. 86

#### 4.3.3.12 Inklusion der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: In der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes wurden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung in einem Lehrgang gemeinsam zu „BotschafterInnen der Inklusion“ ausgebildet. Die Seminare zeichneten sich durch passgenaue Vortragsinhalte mit entsprechend ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen aus.

Zuständig für die drei großen Ressortbereiche Gesundheit, Pflege, Wissenschaft & Forschung, bietet die Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit den BürgerInnen der Steiermark ein sehr vielfältiges und umfangreiches Serviceangebot. Dabei stehen insbesondere die reisemedizinische Impf- und Beratungsstelle, der Röntgenbus, die Drogenberatungsstelle des Landes oder die PatientInnen- und Pflegeombudschaft in direktem Kontakt mit Bürgerinnen mit und ohne Behinderungen.

Inhalte Planungsphase: Ein Team, bestehend aus Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung, das den Lehrgang absolviert hat, erarbeitet ein maßgeschneidertes Seminarkonzept für Mitarbeiterinnen der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit. Hierfür finden Treffen mit der Abteilung 8 statt, um die Inhalte auf die Bedürfnisse der Abteilung abstimmen zu können.

Inhalte Umsetzungsphase: Das Team führt in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit abteilungsinterne Workshops zum Thema Inklusion durch und hilft Mitarbeiterinnen dabei, Inklusion zu verstehen, zu ermöglichen und in der täglichen Arbeit mit Mitarbeiterinnen und Bürgerinnen zu leben.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Mitarbeiterinnen sollen durch das Seminar Berührungsängste abbauen und einen sicheren und wertschätzenden Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderungen erlangen. Den Teilnehmerinnen wird ein Einblick in unterschiedliche Perspektiven und Lebensweisen gewährt, wobei der Fokus auf der Individualität jedes einzelnen Menschen liegt. Hierfür spielt die Darstellung der inklusiven Gesellschaft eine zentrale Rolle, welche mit Beispielen aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln von Menschen mit Behinderungen verdeutlicht werden soll. Ziel der abteilungsinternen Workshops ist ein Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit und im Kontakt mit Bürgerinnen des Landes.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Mindestens zwei Workshops werden durchgeführt. Ein natürlicher Umgang mit Menschen mit Behinderungen soll verwirklicht werden.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

April 2015 September 2015 Oktober 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Sandra Seiwald Selbstbestimmt Leben Steiermark, Absolventin des inklusiven Lehrgangs

Mag.a Martina Wolf-Grinschgl Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, Land Steiermark

Origp. 88

#### 4.3.3.13 Inklusive Seminare für Teilnehmerinnen der

Funktionärsakademie in der Wirtschaftskammer Steiermark

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die Wirtschaftskammer Steiermark bietet in der Funktionärsakademie Aus- und Weiterbildungen für FunktionärInnen in der Wirtschaftskammerorganisation an. Diese Aus- und Weiterbildungen werden in Modulen organisiert und angeboten.

Inhalte Planungsphase: In der ersten Phase des Aktionsplanes wurden Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu ReferentInnen ausgebildet. Diese in der ersten Phase ausgebildeten „BotschafterInnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ haben bereits 2014 ein inklusives Seminar in der Wirtschaftskammer Steiermark durchgeführt. Das Team wird nun in der Planungsphase auf der Basis der Rückmeldungen des inklusiven Seminars der Phase 1 ein Seminardesign für die Phase 2 entwickeln.

Inhalte Umsetzungsphase: Das Team, bestehend aus Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung, wird die inklusiven Seminare in der Wirtschaftskammer durchführen, das u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte enthält: p Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere bezogen auf den Artikel Beschäftigung p Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen p Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsprozess p Gemeinsames Diskutieren von Möglichkeiten zu mehr Inklusion am Arbeitsmarkt

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mit dieser Maßnahme sollen Funktionäre der Wirtschaftskammer Steiermark zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ sensibilisiert werden. Weiters sollen Barrieren abgebaut und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Rollen (als MitarbeiterInnen, KundInnen oder UnternehmerInnen) geschärft werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens drei inklusiven Seminaren bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

MMag. Wolfgang Jaritz Wirtschaftskammer Steiermark

Thaddäus Promberger Obmann Selbstbestimmt Leben Steiermark, Absolvent des inklusiven Lehrgangs

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 89

#### 4.3.3.14 Inklusive Seminare für Mitarbeiterinnen in steirischen Landeskrankenhäusern

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Inklusion heißt, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können, egal ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Von September 2013 bis Jänner 2014 wurden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung gemeinsam in einem Lehrgang zu „BotschafterInnen der Inklusion“ ausgebildet.

Inhalte Planungsphase: In dieser Phase werden die Seminarinhalte für die nachfolgenden inklusiven Seminare gemeinsam von den BotschafterInnen der Inklusion mit MitarbeiterInnen der KAGes erstellt.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der inklusiven Seminare in steirischen Landeskrankenhäusern

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Erhöhung der Aufgeschlossenheit gegenüber PatientInnen und MitarbeiterInnen mit Behinderungen

Messbare Ziele bis Ende 2017: Bis Ende 2017 wurden mindestens vier inklusive Seminare durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Christina Grünauer-Leisenberger KAGes

Sandra Seiwald Selbstbestimmt Leben Steiermark, Absolventin des inklusiven Lehrgangs

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 90

#### 4.3.3.15 Inklusive Seminare für Lehrerinnen an Pflichtschulen

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Weiterentwicklung von einem integrativen hin zu einem inklusiven Schulsystem. Lehrerinnen sind wichtige Partnerinnen auf dem Weg zur Inklusion und können als Multiplikatorinnen wichtige Beiträge leisten. In der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes wurden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung in einem Lehrgang gemeinsam zu „Botschafterinnen der Inklusion“ ausgebildet.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden die Seminarinhalte von Lehrgangsabsolventinnen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz geplant. Weiters wird die Orts- und Terminplanung in dieser Phase vorbereitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die inklusiven Seminare von Absolventinnen des inklusiven Lehrgangs durchgeführt, die Pädagogischen Hochschulen organisieren die Seminare.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: „Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Jugend an." (Art. 8 lit. b der Behindertenrechtskonvention) Dementsprechend werden die MultiplikatorInnen, hier namentlich die Lehrerinnen, für die Erreichung dieses Ziels in inklusiven Seminaren sensibilisiert.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden mindestens drei inklusive Seminare durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Jänner 2016 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Peter Much Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch Pädagogische Hochschule Steiermark

David Wohlhart Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Origp. 91

#### 4.3.3.16 Workshops Epilepsie für Lehrerinnen

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: 50 % aller Epilepsien manifestieren sich vor dem zehnten Lebensjahr. In den Köpfen der Bevölkerung wird Epilepsie meist gleichgesetzt mit Grand-mal-Anfällen, Gedächtnisverlust und Wesensveränderungen.

Epileptische Anfälle können sehr unterschiedlich ablaufen und auch sehr unterschiedliche Auswirkungen auf das Alltagsleben der Betroffenen haben. In der Öffentlichkeit fallen nur die allseits bekannten großen Krampfanfälle mit Sturz und Zuckungen auf, die häufigeren anderen Anfallsarten sind dagegen weitgehend unbekannt. In der Regel sind Menschen mit Epilepsie nur während der wenigen Minuten, die der Anfall dauert, krank.

Statistiken belegen, dass Anfallskranke im Durchschnitt den gleichen IQ haben wie die Gesamtbevölkerung. Personen mit Epilepsie bekommen aber im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nur unterdurchschnittliche Bildung. Die Schullaufbahn und der Schulabschluss sind entscheidende Faktoren für den Lebens- und Berufsweg von Kindern und Jugendlichen.

LehrerInnen sind meist verunsichert bezüglich des Umgangs mit Kindern mit Epilepsie. Risiken werden aus Mangel an Wissen überbewertet. Fachwissen zum richtigen Einschätzen von Situationen fehlt.

Inhalte Planungsphase: Planung der Veranstaltungsinhalte in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Veranstaltungen für PädagogInnen in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel der Maßnahme ist es, durch Vermittlung von Basiswissen über Epilepsie (Anfallsarten, Erste Hilfe etc.) die Handlungskompetenz von LehrerInnen zu erhöhen. Ein Einblick in den Alltag mit Epilepsie soll LehrerInnen ein besseres Verständnis für die Lebenssituation von Kindern und deren Familien bieten. Ein Leitfaden für richtiges Verhalten und Erste Hilfe bei epileptischen Anfällen zeigt Möglichkeiten für ein Gespräch mit Eltern auf und gibt mehr Sicherheit im Umgang mit epileptischen Anfällen.

Auch die altersgerechte Weitergabe von Informationen über Epilepsie an MitschülerInnen ist ein wichtiges Thema zur Integration von Kindern mit Epilepsie in der Schule.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von zwei Veranstaltungen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

2015 2016 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Elisabeth Pless Epilepsie und Arbeit Gemeinnützige GmbH

Mag.a Ursula Komposch Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 92

#### 4.3.3.17 Inklusive Seminare für Redakteurinnen der „Kleinen Zeitung“

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention hat u. a. das Ziel, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ein weiteres Ziel des Artikels 8 ist es, die Medienorgane aufzufordern, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen.

Inhalte Planungsphase: In der ersten Phase des Aktionsplanes wurden Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu Referentinnen ausgebildet. Diese in der ersten Phase ausgebildeten „Botschafterinnen für eine Steiermark ohne Barrieren“ entwickeln in der Planungsphase das Seminardesign für die inklusiven Seminare mit den RedakteurInnen der „Kleinen Zeitung“.

Inhalte Umsetzungsphase: Das Team, bestehend aus Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung, wird die inklusiven Seminare durchführen, die u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten: p Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention p Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen p Umgang der Medien in der Darstellung von Menschen mit Behinderungen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mit dieser Maßnahme sollen RedakteurInnen der „Kleinen Zeitung“ zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ an sich und im Besonderen zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien sensibilisiert werden. Weiters sollen Barrieren abgebaut und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen geschärft werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens drei inklusiven Seminaren bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Claudia Gigler Kleine Zeitung

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

N. N. AbsolventIn des inklusiven Lehrgangs

Origp. 93

#### 4.3.3.18 Schulungen für interne Bausachverständige (ASV) und externe Bausachverständige (NASV)

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert u. a. den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt und damit verbunden die Beseitigung von Zugangsbarrieren. Menschen ohne Behinderung fehlt oft das Bewusstsein, was diese Barrieren im Lebensalltag für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Bausachverständige sind in ihrer Funktion zuständig für die fachtechnische Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben. Im Baugesetz wird zwar die Barrierefreiheit in vielen Bereichen gefordert, aber in der Praxis hat sich gezeigt, dass ein großer Nachholbedarf bezüglich des Wissens über Menschen mit Behinderungen und barrierefreies Planen und Bauen besteht.

Inhalte Planungsphase: In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung, sowie Institutionen, die schon Erfahrung bei Sensibilisierungsworkshops haben, werden Inhalte und Ziele von bewusstseinsbildenden Schulungsmaßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit für amtliche und nichtamtliche Bausachverständige erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Schulungen vor Ort (LAVAK, Bauakademie, ZT-Forum, Wirtschaftskammer) von bautechnisch geschulten Menschen mit Behinderungen durchgeführt. So sollen nicht nur Einblicke in die Welt von Menschen mit Behinderungen gegeben, sondern auch die gesetzlichen und normativen Anforderungen bezüglich barrierefreien Bauens weitergegeben werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Menschen ohne Behinderung können manchmal nicht nachvollziehen, was eine scheinbar kleine Barriere für Menschen mit Behinderungen bedeuten kann. Es soll den Bausachverständigen ein Einblick in die oft NICHT barrierefreie Lebensrealität von Menschen mit körperlichen Einschränkungen gewährt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens vier bis sechs Schulungen bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 September 2015 Herbst 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Robert Jansche, MPA Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Leo Pürrer Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

DIin Sarah Taucher Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Angela Hölbling Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Origp. 94

#### 4.3.3.19 Schulungen für Bauträgerinnen, Planerinnen und Bauausführende

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Neue gesetzliche Bestimmungen, die Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes, der Steiermärkischen Bautechnikverordnung sowie der OIB-Richtlinie 4, machen es erforderlich, Schulungen für Bauträgerinnen, Planerinnen und Bauausführende anzubieten.

Inhalte Planungsphase: Vorbereitungen der Schulungsinhalte

Inhalte Umsetzungsphase: Präsentation der neuen gesetzlichen sowie der bautechnischen Bestimmungen, der Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes, der Steiermärkischen Bautechnikverordnung sowie der OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe März 2015

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Bereits in der Planungs- sowie in der Ausführungsphase von Bauwerken soll das Thema der Barrierefreiheit bei allen Bauträgerinnen, Architektinnen sowie Bauausführenden verankert sein.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens vier bis sechs Schulungen bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 September 2015 Herbst 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Robert Jansche, MPA Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Leo Pürrer Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

DIin Sarah Taucher Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Angela Hölbling Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Origp. 95

#### 4.3.3.20 Schulungen für ZiviltechnikerInnen

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert u. a. den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt und damit verbunden die Beseitigung von Zugangsbarrieren. Menschen ohne Behinderung fehlt oft das Bewusstsein, was diese Barrieren im Lebensalltag für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Bausachverständige sind in ihrer Funktion zuständig für die fachtechnische Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben. Im Baugesetz wird zwar die Barrierefreiheit in vielen Bereichen gefordert, aber in der Praxis hat sich gezeigt, dass ein großer Nachholbedarf bezüglich des Wissens über Menschen mit Behinderungen und barrierefreies Planen und Bauen besteht.

Inhalte Planungsphase: In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung, sowie Institutionen, die schon Erfahrung bei Sensibilisierungsworkshops haben, werden Inhalte und Ziele von bewusstseinsbildenden Schulungsmaßnahmen für Ziviltechnikerinnen erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der geplanten Schulungen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Sensibilisierung aller ZiviltechnikerInnen, BauträgerInnen, ArchitektInnen sowie Bauausführenden betreffend barrierefreies Planen und Bauen

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens drei bis vier Schulungen bis Ende 2017

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 September 2015 Herbst 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DI Robert Jansche, MPA Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Leo Pürrer Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

DIin Sarah Taucher Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Angela Hölbling Abteilung 15 Energie,

Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Origp. 96

#### 4.3.3.21 Weiterführung der Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz

Leitlinie [L3] --> Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: In der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes wurden bereits mehrere Maßnahmen an der TU Graz erfolgreich umgesetzt. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle Studierenden der Studienrichtung Architektur im Laufe ihres Studiums mit der Thematik „Barrierefreies Bauen“ auseinandersetzen müssen und sich bei Interesse in dem Bereich noch stärker vertiefen können.

Inhalte Planungsphase: Die bestehenden Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ sollen weitergeführt werden, die bereits einmal durchgeführte Lehrveranstaltungseinheit im Studiengang Bauingenieurwesen soll wieder eingeführt werden und in weiterer Folge regelmäßig stattfinden.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung folgender Lehrveranstaltungen:

Im Studienplan Architektur wird es folgendes Angebot zum Thema „Barrierefreies Bauen“ geben:

* 147.806: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Vorlesung am Institut für Gebäudelehre
* 147.810: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Seminar am Institut für Gebäudelehre (geplante Umbenennung auf „Barrierefreies Planen“)
* 147.522: Pflichtvorlesung Gebäudelehre am Institut für Gebäudelehre:

Zwei Lehrveranstaltungseinheiten zu je 90 Minuten der Pflichtvorlesung Gebäudelehre im Bachelorstudium Architektur werden dem Thema Barrierefreiheit gewidmet.

Im Studium Bauingenieurwesen wird eine Lehrveranstaltungseinheit (90 Minuten) zum Thema „Barrierefreies Bauen“ in folgende Pflichtvorlesung aufgenommen:

* p 219.271: Bauphysik im Hochbau, Pflichtvorlesung am Institut für Hochbau.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Angehenden ArchitektInnen und BauingenieurInnen soll im Rahmen mehrerer Lehrveranstaltungen (Wahl- und Pflichtlehrveranstaltungen) die Wichtigkeit des barrierefreien Bauens vermittelt werden. Diese Maßnahme soll nicht nur die Barrierefreiheit von zukünftigen Bauten verbessern, sondern trägt auch maßgeblich zur Bewusstseinsbildung von MultiplikatorInnen bei. Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden die oben genannten Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis laufend bis Ende 2017

seit 2012

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Univ.-Prof. DI Architekt Hans Gangoly Institut für Gebäudelehre, TU Graz

Univ.-Prof. DI Mag. Dr. iur. Dr. techn. Peter Kautsch Institut für Hochbau, TU Graz

Mag. Reinfried Blaha Institut für Gebäudelehre, TU Graz

Origp. 97

### 4.3.4 Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2017 [L4]

[Anmerkung: alle folgenden Tabellen haben die Farbe der Leitlinie 4 🡪 pink]

#### 4.3.4.1 Entwicklung inklusiver Bildungsregionen

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: In der Steiermark wurde bis Ende 2014 ein Rahmenkonzept für die Modellregion „Zentralraum Steiermark“ entwickelt. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen erarbeitet aktuell bundesrechtliche Rahmenbedingungen für die Installierung inklusiver Modellregionen.

Über die Modellregion Steirischer Zentralraum hinaus gibt es in den Bildungsregionen Oststeiermark und Südoststeiermark aktuelle Initiativen zur Weiterentwicklung in Richtung inklusiver Bildungsregionen. Diese Initiativen werden durch den Landesschulrat, durch die regionale Schulaufsicht und die Pädagogischen Hochschulen unterstützt. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Karl-Franzens-Universität Graz.

Inhalte Planungsphase: Die rechtlichen Rahmenbedingungen dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Detailkonzepte und deren Umsetzung.

Inhalte Umsetzungsphase: Die schrittweise Umsetzung des Konzeptes ab 2016 erfolgt in Abstimmung mit dem Bund, der Steiermärkischen Landesregierung, den Gemeinden als Schulerhalter sowie dem Landesschulrat.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel ist die Weiterentwicklung der Schulen zu Schulen, die niemanden ausschließen, diskriminieren und Chancengleichheit für alle bieten. Durch inklusive Schulentwicklung wird die Qualität der Pädagogik an allgemeinen Schulen angehoben. Ein Ziel der Konzeptentwicklung für die Bildungsregionen Oststeiermark und Südoststeiermark ist es, abgesicherte Ergebnisse unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rahmenbedingungen (Stadt / Land) zu erreichen. Interne und externe Supportsysteme für alle Formen potentieller Benachteiligungen werden gestärkt.

Messbare Ziele bis Ende 2017: In der Modellregion Zentralraum Steiermark sind die ersten Schritte zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes sowie Schulentwicklungsprozesse gestartet, welche in den standortbezogenen Entwicklungsplänen (http: //[www.sqa.at/](http://www.sqa.at/)) verankert sind. In den oben genannten Bildungsregionen liegen Konzepte zur Umsetzung vor. Alle anderen Bildungsregionen sind in der Konzeptentwicklung.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 Juni 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

LSI in Sabine Haucinger Landesschulrat für Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 98

#### 4.3.4.2 Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Zur Erhebung der Ist-Situation wurden Tiefeninterviews von Oktober bis Dezember 2014 mit den verantwortlichen regionalen PflichtschulinspektorInnen, mit den Leiterinnen der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik im Zentralraum Steiermark und mit der SQA-Landeskoordinatorin für Allgemeine Pflichtschulen des Landes Steiermark geführt.

Inhalte Planungsphase: Die zweite Phase beschreibt die Weiterentwicklung und Steigerung der inklusiven Schulqualität. Alle Schulentwicklungsprozesse, insbesondere im Rahmen von SQA (Schulentwicklung Allgemein), berücksichtigen Inklusion, die Individualisierung des Lehrens und Lernens sowie eine Unterrichtsentwicklung, die allen Bildungsniveaus als Zielvorgabe gerecht wird. Dabei werden nicht nur spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen berücksichtigt, sondern auch jene für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Ein Konzept zur Umsetzung inklusiver Schulen wird erstellt.

Inhalte Umsetzungsphase: Dieses Konzept wird ab dem Schuljahr 2016 / 17 in der Modellregion auf Basis der notwendigen Priorisierungen schrittweise umgesetzt. Die Maßnahmen und Ziele sind im Landesentwicklungsplan und in den Regionalentwicklungsplänen verankert. Im Hinblick auf Unterrichtsentwicklung werden der flexible Einsatz von Lehrplänen und die damit verbundene Beurteilungspraxis thematisiert.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Vorrangig erfolgt eine Professionalisierung der handelnden Personen in den Bereichen Haltung und Einstellung bezugnehmend auf eine inklusive Pädagogik. Ebenso wird an der Steigerung der Unterrichtsqualität gezielt und prozesshaft gearbeitet. Schulen konzipieren Lernangebote für Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen. Damit ist eine Anhebung der notwendigen Qualitätsstandards erklärtes Ziel.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Auf der Basis des Masterplans sind Schulentwicklungsprozesse an zahlreichen Schulstandorten bereits durchgeführt worden.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 März 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger Pädagogische Hochschule Steiermark

Dipl.-Päd. David Wohlhart Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

Dipl.-Päd.in Manuela Radler, MA Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 99

#### 4.3.4.3 Spezifische Fortbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Die Qualität inklusiver Bildung hängt ganz stark von den Werthaltungen, den Einstellungen, der Bereitschaft zum Teamteaching und der Methodenkompetenz der Lehrerinnen ab. Die Schulleitungen müssen ebenfalls eine klare Position für dieses Bildungsmodell entwickeln und entsprechende pädagogische Prozesse steuern. Es gilt, im Bereich der Personalentwicklung gezielt zu investieren.

Daher werden im Bereich der Fort- und Weiterbildung inklusive Bildungsangebote in unterschiedlichen Formaten als schulinterne und übergreifende Fortbildungen im Rahmen von SQA-Prozessen, Veranstaltungen für Schulleitungen und SQA-Teams u. a. m. forciert.

Inhalte Planungsphase: Aufgrund einer evidenzbasierten Ist-Stand-Analyse entwickelt die Pädagogische Hochschule Steiermark ein spezifisches Fort- und Weiterbildungsprogramm und begleitet Index-Teams bei ihren Schulentwicklungsprozessen.

Inhalte Umsetzungsphase: Im Bereich der Fort- und Weiterbildung ist die Intensivierung von schulinternen und übergreifenden Fortbildungen zum Thema Inklusion und inklusive Schulentwicklung auf Basis des Index für Inklusion flächendeckend zu planen und umzusetzen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Im Fortbildungsbereich soll ein breit aufgestellter Sensibilisierungs- und Professionalisierungsprozess stattfinden. Ziel ist die Erhöhung der Kompetenz für die Gestaltung inklusiver Lernprozesse und die Akzeptanz für inklusive Bildung.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der Lehrgang „Prozessbegleitung Inklusion“ ist abgeschlossen, Follow-up-Module für Prozessbegleiterinnen haben stattgefunden. Zahlreiche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten wurden angeboten und gut nachgefragt. Im Zentralraum Steiermark haben alle Schulen den Index für Inklusion im Rahmen der inklusiven Schulentwicklung eingesetzt. Für die Regionen Oststeiermark und Südoststeiermark wurde analog zum Zentralraum Steiermark ein Konzept für den flächendeckenden Einsatz des Index für Inklusion an allen Schulen entwickelt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2014 Juni 2015 Schuljahr 2015 / 16

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Brigitte Pelzmann Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 100

#### 4.3.4.4 Weiterentwicklung der inklusiven Standort- und Schulqualität

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Sonderschulen haben erste Konzepte zur Weiterentwicklung ihres Standortes erarbeitet. Die vorliegenden Rahmenkonzepte wurden von einem Reflecting-Team, bestehend aus ExpertInnen der Pädagogischen Hochschulen und unter Koordination des BIFIE-Departments Evaluation, auf Qualität und Neuausrichtung hin analysiert. Die Ergebnisse wurden den SchulleiterInnen rückgemeldet.

Inhalte Planungsphase: Die Rückmeldungen werden von den Schulleitungen im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen inhaltlich bearbeitet und von ExpertInnen unterstützt. Die Schulerhalter (Kommunen Graz, Voitsberg und Land Steiermark) werden in diese Maßnahme umfassend eingebunden, da sie in ihren Zuständigkeitsbereichen die Verantwortung für die strukturelle und finanzielle Umsetzung tragen. Zur Sicherung der spezifischen pädagogischen Kompetenzen für die Begleitung von sinnes- und schwerst- mehrfachbehinderten Kindern werden zugleich Kompetenzzentren entwickelt.

Inhalte Umsetzungsphase: Schrittweise Umsetzung der mit Schulerhaltern abgestimmten Konzepte an den jeweiligen Standorten

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: In der Modellregion Steirischer Zentralraum wird die Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen, die eine inklusive Regelschule besuchen, weiter erhöht. Sonderschulen werden entweder in der derzeitigen Form nicht mehr gebraucht oder in inklusive Allgemeine Schulen umgewandelt und als Kompetenzzentren für spezielle Behinderungsformen geführt. Für die Regionen Oststeiermark und Südoststeiermark werden auf die regionalen Erfordernisse abgestimmte Konzepte entwickelt und mit einer ersten schrittweisen Umsetzung begonnen.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Zentralraum Steiermark: Die Privatschule am Odilieninstitut für Kinder mit Sehbehinderung, Blindheit und Mehrfachbehinderung startet mit dem Schuljahr 2016 / 17 mit der Umgestaltung in eine inklusive Regelschule. Von den anderen Sonderschulen liegen ausgearbeitete Konzepte zur Weiterentwicklung der Standorte in allgemeine inklusive Schulen bis Ende Februar 2016 vor. Ab dem Schuljahr 2016 / 17 wird mit der schrittweisen Umsetzung begonnen.
* Oststeiermark und Südoststeiermark: Umsetzungskonzepte liegen vor. Mit einer ersten schrittweisen Umsetzung wurde begonnen.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Februar 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

LSI in Sabine Haucinger Landesschulrat für Steiermark

Dipl.-Päd. Martin Hochegger Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 101

#### 4.3.4.5 Inklusive Bildung im AHS- und BMHS-Bereich

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Im österreichischen Schulsystem kommt der inklusiven Bildung auch im AHS- und BMHS-Bereich immer größere Bedeutung zu. In der Steiermark haben zwei AHS schon seit längerem erfolgreich vor allem Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderung, aber auch mit kognitiver Beeinträchtigung beschult. Im berufsbildenden Bereich hat das Ausbildungszentrum für Soziale Berufe inklusive Ausbildungen für Jugendliche mit kognitiver Beeinträchtigung entwickelt und erfolgreich umgesetzt (Berufsbildende mittlere Schule).

Im Prozess der Rahmenkonzepterstellung wurde eine Reihe von Sensibilisierungs- und Informationseinheiten durchgeführt.

Inhalte Planungsphase: Ziel ist es, zusätzlich zu den bisherigen inklusiven Standorten weitere AHS und BMHS dafür zu gewinnen, ein inklusives Standortkonzept zu entwickeln und schrittweise umzusetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: Mit dem Schuljahr 2016 / 17 starten weitere AHS und BMHS mit der Installierung inklusiv ausgerichteter Klassen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: SchülerInnen mit Beeinträchtigungen wird der Zugang zu AHS und BMHS erleichtert, indem auf ihre speziellen Bedarfe hin abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen baulicher, technischer und pädagogischer Natur angeboten werden. Im gemeinsamen Lernen verstärkt sich bei SchülerInnen ein positiver Umgang mit Diversität. Erfahrungsmöglichkeiten im Umgang mit SchülerInnen mit unterschiedlichen Behinderungsformen werden geschaffen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ab dem Schuljahr 2016 / 17 wird an weiteren AHS / BMHS- Standorten inklusive Bildung angeboten.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Mai 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

LSI in Mag.a Dr.in Gerda Lichtberger Landesschulrat für Steiermark

LSI in Mag.a Birgit Schwarz Landesschulrat für Steiermark

Origp. 102

#### 4.3.4.6 Arbeit an der Steuerungsqualität „Pädagogisches Beratungszentrum“

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Inklusive Bildungsregionen benötigen eine von Schulen unabhängige steuernde sowie unterstützende zentrale Einrichtung, deren Hauptaufgabe es ist, die Leistungsfähigkeit des regionalen Bildungssystems in Hinblick auf inklusive Pädagogik so weit zu steigern, dass eine qualitative Umsetzung von Inklusion möglich ist.

Inhalte Planungsphase: Als Basis für die Konzepterstellung dient ein bundesländerübergreifendes Grundlagenpapier zur Ausgestaltung zukünftiger Beratungszentren. Die rechtlichen Grundlagen dafür müssen von Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Frauen geschaffen werden.

Bei der Konzepterstellung ist sicherzustellen, dass SchülerInnen mit manifesten Behinderungen gesicherte und garantierte Unterstützung erhalten.

Inhalte Umsetzungsphase: Nach der Konzepterstellung wird mit der schrittweisen Installierung der Beratungszentren in den Bildungsregionen begonnen. Die personelle, organisatorische und räumliche Trennung von Sonderschulen wird vorgenommen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Das Pädagogische Beratungszentrum soll in Zukunft eine verstärkt steuernde und beratende Funktion haben, um die Leistungsfähigkeit in Blickrichtung inklusiver Bildung deutlich zu erhöhen. Dies soll in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der regional zuständigen Schulaufsicht geschehen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ein entsprechendes Umsetzungskonzept liegt bis Ende Februar 2016 vor. Schrittweise Umsetzung ab dem Schuljahr 2016 / 17.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Februar 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

LSI in Sabine Haucinger Landesschulrat für Steiermark

HR Dr. Josef Zollneritsch Landesschulrat für Steiermark

#### 4.3.4.7 Supportsysteme für Kinder mit Behinderung im sozial-emotionalen Bereich

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Eine große Herausforderung stellt die Zunahme an SchülerInnen mit Schwierigkeiten in der sozial-emotionalen Entwicklung dar.

Die Modellregion benötigt ein Kompetenzzentrum, welches in der Lage ist, SchülerInnen aufzufangen, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Schulausschluss bedroht oder bereits aus sozialen Bezügen herausgefallen sind. Schulen, LehrerInnen und Eltern benötigen verstärkte Unterstützung und Beratung in der Arbeit mit SchülerInnen mit sozial-emotionalen Störungen.

Inhalte Planungsphase: Ein verhaltenspädagogisches Konzept wird erarbeitet. Synergien mit dem Heilpädagogischen Zentrum des Landes und den klinisch-psychiatrischen Einrichtungen der Steiermärkischen Krankenanstaltsgesellschaft (KAGes) werden gezielt herbeigeführt. Da zur Stabilisierung der Situation fallweise eine spezialisierte Kleingruppenarbeit erforderlich ist, muss diese Maßnahme unter Maßgabe von inklusiver Bildung von einem standardisiertinterdisziplinären Team umgesetzt werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Mit Schuljahr 2016 / 17 werden Strukturen für verhaltenspädagogische Interventionsmaßnahmen aufgebaut.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: An den Schulen existieren festgelegte Prozesse, die den Umgang mit krisenhaften Situationen bei SchülerInnen bzw. im Klassenverband beschreiben. Das Spektrum reicht dabei von der kollegialen Übernahme im Team der Schule über die Beiziehung der Schulpsychologie bis zur Einbeziehung externer ExpertInnen. Die Möglichkeit einer temporären Beschulung und Betreuung in einem Kleingruppensetting wird bei krisenhaften Situationen umgesetzt. Ein multiprofessionelles Team begleitet den Prozess der Abklärung, der schulischen und therapeutischen Intervention und der gezielten Reintegration.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Mit Februar 2016 liegen ausgearbeitete Konzepte vor. Die schrittweise Umsetzung zentraler Aspekte hat im Schuljahr 2016 / 17 begonnen.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Februar 2016 Schuljahr 2016 / 17

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

LSI in Sabine Haucinger Landesschulrat für Steiermark

HR Dr. Josef Zollneritsch Landesschulrat für Steiermark

Origp. 104

#### 4.3.4.8 Ringvorlesung „Inklusion und Fachdidaktik im Dialog“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Im Rahmen der Neukonzeption der LehrerInnenausbildung als PädagogInnenbildung Neu wurde eine stärkere Berücksichtigung von Heterogenität und Diversität in allen Bereichen gefordert, daher auch in den Fachdidaktiken der Sekundarstufe. Die Umsetzung von Inklusion in den Fachdidaktiken ist jedoch bisher ein wenig diskutiertes und wenig in der Forschung präsentes Thema. Daher soll im Rahmen einer Ringvorlesung eine erste Annäherung der beiden Bereiche Fachdidaktik und Inklusion ermöglicht werden. Hierfür ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, aber auch innerhalb der Institutionen notwendig. Zudem soll durch verstärkte Bewusstseinsbildung die Sensibilität der Lehrenden und Studierenden für diese Frage gestärkt werden.

Inhalte Planungsphase: Konzeption und Planung der Inhalte der Ringvorlesung, Einladung der Vortragenden, Aussendung von Einladungen

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Ringvorlesung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Um die Lehrenden sowie die Lehramtsstudierenden im Bereich der Fachdidaktik auf die Anforderungen durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention besser vorzubereiten, soll eine Ringvorlesung an der Karl-Franzens-Universität Graz durchgeführt werden, in deren Rahmen unterschiedliche Impulse für inklusive Aspekte in den Fachdidaktiken gegeben werden.

Wöchentlich werden internationale ExpertInnen zu einem Thema referieren, das die Inklusion in einen fachspezifischen Rahmen stellt, sowie fachspezifische Zugänge im Zusammenhang mit Inklusion diskutiert. Ergänzend werden Menschen mit Behinderungen die Bedeutung einer inklusiven Fachdidaktik erläutern. Damit wird ein Forum des Austausches geboten, das aktuelle Fragen zur Inklusion aufgreift und die Lehrenden an den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen sowie internationale ExpertInnen in einen gemeinsamen Dialog bringt. Zudem werden unterschiedliche Aspekte von Inklusion in einem fächerübergreifenden Dialog diskutiert. Sowohl die Lehrenden der Hochschulen als auch die Studierenden des Lehramtes der Sekundarstufe werden darin einbezogen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung der Ringvorlesung

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

März 2015 September 2016 Oktober 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Barbara Gasteiger-Klicpera Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz

Origp. 105

#### 4.3.4.9 Tagung zur Inklusion „Grazer Forum Inklusion“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf nicht nur des Engagements aller Beteiligten, sondern auch der Bewusstseinsbildung von Studierenden, Prakti- kerInnen und ExpertInnen. Dazu wird ein Forum geschaffen, das diesen Austausch voranbringt und mit aktuellen internationalen Erkenntnissen bereichert.

Inhalte Planungsphase: Konzeption und Planung der Inhalte der Tagung (Einladung des / der Hauptvortragenden sowie der Workshopleitenden), Erstellung eines Finanzierungkonzeptes, Aussendung von Einladungen

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Tagung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Das Grazer Forum Inklusion ist als Tagung konzipiert, in deren Rahmen wissenschaftliche Impulse gegeben, ein Ort für Austausch und Diskussion geschaffen, kreative Ideen gesammelt und konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um Inklusion auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fördern und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Forums referieren nationale und internationale ExpertInnen zu aktuellen Themen der UN-Behindertenrechtskonvention. Es werden Fragen und Ideen zur Diskussion gestellt sowie Ergebnisse von wissenschaftlichen Arbeiten präsentiert. Ein besonderes Anliegen ist die Vernetzung mit den in der Region engagierten VertreterInnen von Inklusion, aber auch der Einbezug von Menschen mit Behinderungen sowie von Studierenden der inklusiven Bildung, die damit schon frühzeitig dazu angeregt werden, sich mit Fragen der Konzeption und Umsetzung von Inklusion konkret auseinanderzusetzen und den Austausch mit den regional tätigen verantwortlichen Personen zu pflegen.

Ziel ist es, ein kreatives Forum der Diskussion und Begegnung zu schaffen, um mit Hilfe gegenseitiger Kooperation und Unterstützung zur Weiterentwicklung von Inklusion in der Steiermark beizutragen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens einem Grazer Forum Inklusion

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

März 2015 Oktober 2017 November 2015 oder 2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Barbara Gasteiger-Klicpera Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz

Origp. 106

#### 4.3.4.10 „Tag der Inklusion“

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Ein inklusives Bildungssystem ist eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Dementsprechend sollen auch in der Steiermark Schritte gesetzt werden, um das Thema Inklusion noch besser im Bewusstsein zu verankern.

Inhalte Planungsphase: Auf Basis der Erfahrungen der sehr erfolgreichen Durchführung des ersten Tages der Inklusion im Jahr 2014 werden die Inhalte für den zweiten Tag der Inklusion erarbeitet. Wie bereits beim ersten Tag der Inklusion werden wieder zahlreiche KooperationspartnerInnen angefragt, mit ihren Angeboten am Tag der Inklusion dabei zu sein. Weiters ist die Orts- und Terminplanung in dieser Phase vorzunehmen. Zielgruppe des zweiten Tages der Inklusion sind Menschen mit Behinderungen, LehrerInnen sowie alle am Thema interessierten Menschen. Weiters soll in dieser Phase mit den in Frage kommenden ReferentInnen Kontakt aufgenommen werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird der Tag der Inklusion an der Pädagogischen Hochschule Steiermark stattfinden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die inklusive Bildung ist einer der zentralen Punkte in der UN-Behindertenrechtskonvention. An diesem Inklusionstag erhalten Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung die Möglichkeit, Einblicke in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede ihrer jeweiligen Lebenswelten zu bekommen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurde eine inklusive Tagung in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Graz und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis Herbst 2016

September 2015 September 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Peter Much Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch Pädagogische Hochschule Steiermark

Dipl.-Päd. David Wohlhart Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 107

#### 4.3.4.11 Seminare zum Thema Autismus-Spektrum für LehrerInnen an Pflichtschulen

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulsystem. LehrerInnen sind wichtige Partnerinnen auf diesem Weg und können als MultiplikatorInnen wichtige Beiträge leisten. Das Thema der Autismus-Spektrum-Störung ist eine Herausforderung, die alle PädagogInnen betrifft. Ziel der Seminare ist die Vermittlung von Kenntnissen über autismusspezifische Lernvorrausetzungen und den Möglichkeiten der inklusiven Entwicklungsbegleitung und Förderung.

Inhalte Planungsphase: Planung der Seminarinhalte in Absprache mit ExpertInnen aus dem Bereich Autismus-Spektrum-Störung (Dr. Schein, Dr. Schirmer u. a.)

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Seminare für PädagogInnen in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel der Maßnahme ist Wissens- und Kompetenzerwerb im Bereich der Autismus-Spektrum-Störung, um Schülerinnen mit einer Autis- mus-Spektrum-Störung in einem inklusiven Setting optimal fördern und fordern zu können.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung von mindestens zwei Seminaren zum Thema Autismus-Spektrum-Störung.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

2015 2016 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 108

#### 4.3.4.12 Implementieren einer Fachstelle Inklusion und Barrierefreiheit

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit), Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen und Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird u. a. gefordert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Erwachsenenbildung / Weiterbildung und zum lebenslangen Lernen haben.

Inhalte Planungsphase:

* Vornahme einer Erhebung und Analyse bereits verfügbarer Konzepte (auf nationaler und internationaler Ebene)
* Klärung der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Implementierung und Umsetzung
* Erhebung von möglichen Netzwerken und KooperationspartnerInnen
* Erstellung eines Leistungskatalogs mit Definition von Leistungszielen
* Integration in das bestehende Qualitätsmanagementsystem des Hauses
* Maßnahmen zur laufenden Messung, Analyse, Verbesserung (Evaluierung) der Fachstelle
* Konzepterstellung für die Fachstelle (Dokumentation)

Inhalte Umsetzungsphase: Auf Basis des entwickelten Konzeptes in der Theorie wird die Fachstelle Inklusion und Barrierefreiheit in der steirischen Erwachsenenbildung / Weiterbildung am Retzhof in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht implementiert und in die Praxis umgesetzt.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Organisationen der Erwachsenenbildung /Weiterbildung aus der ganzen Steiermark sollen durch diese Fachstelle einen zentralen Ansprechpartner in allen Belangen und Fragen der inklusiven und barrierefreien Erwachsenenbildung / Weiterbildung vorfinden und über weitere Netzwerke und KooperationspartnerInnen auf nationaler und internationaler Ebene informiert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die Fachstelle ist implementiert.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Mai 2015 Mai 2016 2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Dr. Joachim Gruber Retzhof, Land Steiermark

Origp. 109

#### 4.3.4.13 Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Inklusion und Barrierefreiheit“

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt den gleichberechtigten Zugang zu physischen Umwelt sowie den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation. Im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Anerkennung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen verankert. Mit einer Fachtagung „Inklusion und Barrierefreiheit“ soll beiden Artikeln Rechnung getragen werden.

Inhalte Planungsphase:

* Themenauswahl
* Kontakt mit ausgewählten nationalen und internationalen ReferentInnen
* Inhalte und Ablauf definieren
* Organisatorisches klären
* Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Fachtagung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Austausch von Wissen und Informationen, Vernetzung und Kooperationen, Kennenlernen von Best-Practice-Modellen, Präsentation des Themas in der Öffentlichkeit

Messbare Ziele bis Ende 2017: Durchführung einer jährlich stattfindenden eintägigen Fachtagung zum Thema mit internationaler Beteiligung ab dem Jahr 2016

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

März 2016 Juli 2016 August 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Dr. Joachim Gruber Retzhof, Land Steiermark

Mag.a Grete Dorner Bildungsnetzwerk Steiermark

Origp. 110

#### 4.3.4.14 Lehrgang Barrierefreie Erwachsenenbildung

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Gleichberechtigte Bildungschancen sind der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben und Voraussetzung für Teilhabe und Partizipation an der Gesellschaft - eine barrierefreiere Erwachsenenbildung ist eine der Voraussetzungen, um Lebensbegleitendes Lernen für alle zu realisieren und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Alle Beteiligten im Bildungsbereich stehen aktuell vor der Herausforderung, aus den bisherigen Strukturen heraus ein System zu entwickeln, das der Verpflichtung zur Inklusion gerecht wird.

Es ist sehr deutlich, dass für die Umsetzung einer barrierefreieren Erwachsenenbildung die Sensibilisierung und Weiterbildung von bereits in den Bildungsinstitutionen Beschäftigten zentral ist.

In der Durchführung des Projektes steht daher die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen in der Erwachsenenbildung und bildungsrelevanten Organisationen im Mittelpunkt.

Inhalte Planungsphase: Design /Adaption von Lehrgangsmodulen Barrierefreie Erwachsenenbildung mit bedarfsorientierten Spezialmodulen in den steirischen Regionen Inhalte Umsetzungsphase:

* Entsprechend den Ergebnissen der Planungsphase Auswahl und Vereinbarungen mit Vortragenden, Festlegen des Ortes / der Orte der Umsetzung
* Ausschreibung / Einladung der LehrgangsteilnehmerInnen
* Durchführung, Begleitung und Evaluation der Lehrgangsmodule Barrierefreie Erwachsenenbildung Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die AbsolventInnen dieser Grundausbildung sollen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Sie sollen die Bedeutung der Barrierefreiheit in den steirischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und den für Erwachsenenbildung relevanten Organisationen heben. Als künftige Ansprechpersonen für Barrierefreiheit sollen sie notwendige Entwicklungsprozesse für eine barrierefreiere Erwachsenenbildung in ihren Organisationen initiieren und verfolgen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der Lehrgang wurde erfolgreich durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

September 2015 Februar 2016 September 2016 Dezember 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Margareta Dorner Bildungsnetzwerk Steiermark

Origp. 111

#### 4.3.4.15 Durchführung von regionalen Spezialmodulen zum Thema

barrierefreie Erwachsenenbildung

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Artikel 24 Bildung

Ausgangslage :Alle AkteurInnen im Bildungsbereich stehen aktuell vor der Herausforderung, aus den bisherigen Strukturen heraus ein System zu entwickeln, das über punktuelle Initiativen hinausgeht und das der Verpflichtung zur Inklusion gerecht wird. Es ist sehr deutlich, dass für die Umsetzung einer barrierefreieren Erwachsenenbildung die Sensibilisierung, Information und Weiterbildung von bereits in den Bildungsinstitutionen Beschäftigten zentral ist.

In der Durchführung des Projektes steht daher die Sensibilisierung und Qualifizierung von Personen, Bildungseinrichtungen und bildungsrelevanten Organisationen mit entsprechenden Angeboten in den steirischen Regionen im Mittelpunkt - unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und regional bedarfsorientiert.

Inhalte Planungsphase: Entwicklung eines verzahnten Weiterbildungsdesigns des Lehrgangs „Erwachsenenbildung barrierefrei“ und von inhaltlich, methodisch und örtlich bedarfsorientierten, regionalen Modulen, Initiativen, Inputs und Workshops in den steirischen Regionen.

Inhalte Umsetzungsphase:

* Kooperative Angebotsplanung und Durchführung von offenen Weiterbildungsmodulen, Fachveranstaltungen, Impulsen, Thementreffen und Mini-Workshops zum Themeneinstieg bzw. zur Motivation einer umfassenderen Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit; bedarfsorientierte Informations- und Weiterbildungsmöglichkeit zu Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit regionalen AkteurInnen und Erwachsenenbildungsanbietern bzw. bildungsrelevanten Organisationen
* Öffentlichkeitsarbeit für Barrierefreiheit durch einen breiten und kooperativen Ansatz mit Impulsen zum Abbau von Barrieren im Kopf
* Durchführung einer Fachtagung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Stärkung der MitarbeiterInnen in Erwachsenenbildungseinrichtungen und bildungsrelevanten Organisationen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, breitere Sensibilisierung und Bewusstseinsschärfung für die Notwendigkeit von Barrierefreiheit im Bildungskontext, Abbau von Barrieren im Kopf, Motivation zur Teilnahme am Lehrgang „Erwachsenenbildung barrierefrei“ und die Motivation und Befähigung zur Umsetzung erster oder weiterer Schritte zum Abbau von Barrieren im Feld und Umfeld der Erwachsenenbildung in den Regionen Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Erfolgreiche Durchführung von zumindest einem Input in jeder steirischen Region, Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit in zumindest zwei Regionen vertiefend und vernetzt
* Erfolgreiche Durchführung einer Fachtagung Ende 2016 in Kooperation mit dem Bildungshaus Schloss Retzhof

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

September 2015 Dezember 2015 Jänner 2016 Dezember 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Margareta Dorner Bildungsnetzwerk Steiermark

Origp. 112

#### 4.3.4.16 Programmerstellung Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Das Thema „Perspektiven im Dialog“ steht für unterschiedliche Ansätze in der Pädagogik, Medizin, Ophthalmologie, Technik, Neurowissenschaften etc., in Bezug auf individuelle Anforderungen von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. Führende Institutionen auf dem Gebiet wie die Universität Hamburg, das CEVI-Europe (International Council for Education and Rehabilitation of People with Visual Impairment), die Johann-Wilhelm-Klein-Akademie in Würzburg und die Universitäten und Hochschulen der Steirischen Hochschulkonferenz arbeiten mit unterschiedlichsten Ansätzen in diesem Umfeld. Ein interdisziplinärer Austausch des Wissens wird angestrebt.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden einerseits potentielle VertragspartnerInnen angesprochen. Das Odilien-Institut in Graz, der Verband der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik e. V., die Universität Hamburg, das CEVI-Europe sowie die Steirische Hochschulkonferenz legen die Modalitäten der Kooperation fest und unterschreiben einen Letter of Intent. Andererseits werden weitere Partnerorganisationen, SelbstvertreterInnen, die Stadt Graz und das Land Steiermark als KooperationspartnerInnen gewonnen, um die Themen möglichst breit behandeln zu können.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Inhalte der unterschiedlichen Themengebiete zusammengefasst und zu einem gesamthaften Kongressprogramm ausgearbeitet. In unterschiedlichen Themenblöcken gibt es für die verschiedenen Stakeholder und Organisationen die Möglichkeit, Projekte und Entwicklungen darzustellen und sich fachlich und persönlich auszutauschen und weiterzubilden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die fachliche, multiperspektivische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ansätzen der Pädagogik und angrenzender Bereiche im Themenfeld von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und Mehrfachbehinderung erfüllt eine wichtige Funktion im Rahmen der Vielfalt individueller Ansätze der Förderung von Menschen mit Behinderungen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Das Programm für die Durchführung des Kongresses ist erstellt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Jänner 2015 März 2016 März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dir. Mag. Peter Haberer Geschäftsführer Odilien-Verein Graz

Dieter Feser Vorsitzender VBS - Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V., Stuttgart

Univ.-Prof. Dr. Sven Degenhardt Universität Hamburg

Origp. 113

#### 4.3.4.17 Internationaler Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Bereits seit 1873 werden in regelmäßigen Abständen Kongresse in europäischen Städten als internationale Plattform abgehalten für den Austausch von Erfahrungen in Bildung, Erziehung, Rehabilitation und Inklusion für Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und Mehrfachbehinderung und den Schnittstellen zu angrenzenden Fachgebieten in Wissenschaft, Lehre und Praxis aus Medizin, (Medizin-)Technik, Ophthalmologie, Pflege(-wissenschaften) u. a. Der Kongress 2016 in Graz findet unter dem Titel „Perspektiven im Dialog“ statt. Ein besonderer Schwerpunkt hierbei ist die Auseinandersetzung mit den Themen der Inklusions- und Sonderpädagogik vor der Herausforderung der gesellschaftlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zielgruppen sind insbesondere (Sonder-)PädagogInnen, Betreuungspersonal, Vertreterinnen aus den genannten wissenschaftlichen Bereichen zu diesen Themen, FachärztInnen, Studierende, Betroffene und Angehörige, aber auch Vertreterinnen von Behörden, die mit diesen Themen in Verwaltung, Förderung und Beratung befasst sind.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden die Kongressthemen gegliedert und Detailinhalte, Vorträge und Workshops geplant. In Fokusgruppen werden Aktivitäten in und rund um die Austragungsorte erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit und ohne Behinderungen in den genannten Fachbereichen finden innerhalb des fünftägigen Kongresses die Möglichkeit, sich über verschiedene Praktiken im inklusiv- und sonderpädagogischen Bereich auszutauschen und über neue Formen der Diagnostik und Therapie der Augenheilkunde sowie über technische Orientierungs- und Navigationshilfen informiert zu werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die konstruktive Auseinandersetzung des Spannungsfeldes der Inklusions- und Sonderpädagogik bietet interessante Informations-, Diskussions- sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Ein wichtiger Aspekt des Kongresses ist auch die Bewusstseinsbildung in einer breiten Öffentlichkeit über die alltäglichen Herausforderungen blinder Menschen. Die Durchführung des VBS-Kongresses in Graz bringt die Möglichkeit, die Steiermark als führende Region im Bereich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und (mit der Steirischen Hochschulkonferenz als Kooperationspartner) als Universitätsstandort im deutschsprachigen Raum darzustellen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in Graz wurde durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis August 2016

März 2016 Juli 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dir. Mag. Peter Haberer Geschäftsführer Odilien-Verein Graz

Dieter Feser Vorsitzender VBS - Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V., Stuttgart

Univ.-Prof. Dr. Sven Degenhardt Universität Hamburg

Origp. 114

#### 4.3.4.18 Lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderungen in der KAGes

Leitlinie [L4] --> Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Anerkennung des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel des lebenslangen Lernens. Menschen mit Behinderungen sollen nicht vom Bildungssystem ausgeschlossen werden. Das gilt für den Pflichtschulunterreicht bis hin zur Berufsausbildung und Erwachsenenbildung.

Aktuell haben Menschen mit Behinderungen, die in der KAGes beschäftigt sind, bereits mehrere Möglichkeiten zur Weiterbildung.

Inhalte Planungsphase: Bildung eines Teams, das

* den aktuellen Stand bezüglich des Zugangs zu jeglichen internen Weiterbildungsmöglichkeiten für MitarbeiterInnen mit Behinderungen (unabhängig von der Art der Behinderung) überprüft sowie
* Maßnahmen erarbeitet, sodass vorhandene Barrieren abgebaut werden können

Inhalte Umsetzungsphase: Bestimmung einer Ansprechperson oder Einrichtung einer Schnittstelle zur Hilfestellung für eine unbürokratische und persönliche Unterstützung des Zuganges zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen mit Behinderungen Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mitarbeiterinnen mit Behinderungen, die in der KAGes beschäftigt sind (unabhängig von der Art der Behinderung), sollen durch diese Maßnahme einen realen Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Eine Schnittstelle zur Inklusion von Mitarbeiterinnen mit Behinderungen im Bildungsbereich ist implementiert. Vorgesehen ist dafür das Büro der Zentralbehindertenvertretung, um interne und externe (z. B. Sozialministeriumservice) Stellen zu involvieren.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 März 2016 April 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ursula Röthl-Stauder, Zentral-Behindertenvertrauensperson KAGes

N. N. KAGes

Origp. 115

### 4.3.5 Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2017 [L5]

[Anmerkung: alle folgenden Tabellen tragen die Farbe der Leitlinie (violett)]

#### 4.3.5.1 Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich

Leitlinie [L5] --> Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe und Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Ausgangslage: Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die öffentlich geführten Diskussionen über Gewalt und Missbrauch in institutionellen Einrichtungen bestärken diese Forderung.

Bereits in der ersten Phase des Aktionsplanes (2012 - 2014) wurden zehn Schulungen sehr erfolgreich durchgeführt. Da das Thema „Umgang mit Gewalt“ einen nicht unwesentlichen Teil der alltäglichen Arbeit der Behindertenbetreuerinnen einnimmt, werden weitere Seminare zu dieser Thematik nahezu von allen Teilnehmerinnen gewünscht.

Inhalte Planungsphase: Aktualisieren der Schulungsinhalte auf Basis der bereits durchgeführten und evaluierten Schulungen

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Schulungen für Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Räumlichkeiten des Gewaltschutzzentrums

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die Schulungen sollen dazu dienen, Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe für Gewalt in Institutionen zu sensibilisieren und ihnen Empfehlungen und Hilfestellungen zu geben. Sie sollen besser in der Lage sein, Gewalt und deren Auswirkungen zu erkennen, effektiv zu behandeln und die Betroffenen an Hilfseinrichtungen zu verweisen. Weiters wird in den Schulungen das Thema Prävention behandelt. Darüber hinaus soll dazu angeregt werden, entsprechende Krisenpläne bei Gewaltvorfällen zu implementieren.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Mindestens zwölf Schulungen wurden durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Oktober 2015 Dezember 2015 Jänner 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Marina Sorgo, MA Gewaltschutzakademie GmbH

Origp. 116

#### 4.3.5.2 Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe

Leitlinie [L5] --> Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe und Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Ausgangslage: In den vergangenen Jahren gab es immer wieder öffentlich geführte Diskussionen über Gewalt und Missbrauch in institutionellen Einrichtungen.

Inhalte Planungsphase: Konstitution der Entwicklungsgruppe in Kooperation mit Träger- schaften und Vertreterinnen / Expertinnen von Fachorganisationen. Systematische Material- und Literaturrecherche und Vorlage einer Materialsammlung. Diskussion bereits verfügbarer Materialien und Übereinkommen über zentrale Elemente des Kodex und des Leitfadens. Gemeinsame Planung des Entwicklungsprozesses im Detail.

Inhalte Umsetzungsphase: Entwicklung eines Kodex und eines Leitfadens „State of the Art“ und inhaltliche sowie prozessuale Qualitätssicherung

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Es ist wünschenswert, dass gerade professionelle Organisationen mit Gefährdungslagen transparent und offen umgehen. Der Kodex ist als bewusstseinsbildende Maßnahme bestrebt, professionelle Organisationen zu unterstützen, mit Gefährdungslagen transparenter und offener umzugehen sowie fachliche Auseinandersetzungen mit Risiko- und Sicherheitsmanagement anzustoßen.

Der Leitfaden soll bei aufkommenden Verdachtsmomenten oder bei sich verhärtenden Beobachtungen in der institutionellen Praxis kompetent und professionell eine systematische Handlungsanleitung geben.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Vorliegen des Kodex und des Leitfadens, Selbstverpflichtung einzelner Träger

Planungsphase Umsetzung

von bis ab bis

September 2015 Februar 2016 Februar 2016 November 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Marina Sorgo, MA Gewaltschutzakademie GmbH

Origp. 117

#### 4.3.5.3 Adaptieren des Leitbildes der KAGes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie [L5] --> Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 25 Gesundheit

Ausgangslage: Der Leitsatz der KAGes lautet „Menschen helfen Menschen“.

Im Leitbild ist bereits die Aussage enthalten, dass die Mitarbeiterinnen der KAGes sich um Achtung, Toleranz, Vertrauen und teamorientierte Zusammenarbeit bemühen.

Der KAGes-Kodex enthält den Grundsatz: „Niemand darf

* wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner sexuellen Orientierung, seines Einkommens, seiner politischen Gesinnung, seiner sozialen Stellung, seiner Nationalität, seiner Abstammung, seines Glaubens, seines Geschlechts, seines Alters, seiner geistigen bzw. körperlichen Konstitution, seiner dienstlichen Funktion und Stellung oder seines Aussehens
* unsachlich benachteiligt, begünstigt,
* belästigt oder ausgegrenzt werden.

Wir dulden keine Diskriminierung und auch keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung, keine Beleidigung und kein Mobbing."

Inhalte Planungsphase: In dieser Phase wird eine Schärfung der Formulierung der oben genannten Dokumente im Hinblick auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen.

Inhalte Umsetzungsphase: Freigabe der oben genannten Dokumente mit Schärfung der Formulierung im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Bewusstseinsbildung bei Mitarbeiterinnen der KAGes betreffend den Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Messbare Ziele bis Ende 2017: Das Leitbild der KAGes sowie der KAGes-Kodex wurden im Hinblick auf die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention geschärft.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juli 2015 Dezember 2015 März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Christina Grünauser-Leisenberger KAGes

Origp. 118

#### 4.3.5.4 Menschen mit geistiger Behinderung in steirischen Landeskrankenhäusern

Leitlinie [L5] --> Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 25 Gesundheit

Ausgangslage: Erfahrungen zeigen, dass das Personal an Krankenhäusern teilweise unsicher im Umgang mit Menschen mit einer geistigen Behinderung ist. Gründe dafür können Kommunikationsschwierigkeiten, Berührungsängste, Unwissen und vieles mehr sein.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die aus Menschen mit geistigen Behinderungen, aus Personen, die mit Menschen mit geistigen Behinderungen arbeiten, und aus MitarbeiterInnen der Landeskrankenhäuser besteht. In dieser Arbeitsgruppe werden hilfreiche Vorgangsweisen und Ideen für den Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung vor bzw. während einer medizinischen Behandlung erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase:

* Schrittweises Umsetzen der in der Planungsphase erarbeiteten Ideen
* Informationsstunden / Schulungen für Vorgesetzte mit internen und externen ReferentInnen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll:

* Das Miteinander vor und während der medizinischen Behandlung soll für alle Beteiligten erleichtert werden.
* Das Verständnis von mehrfachbehinderten Mitarbeiterinnen soll verbessert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Evaluierbare Erleichterungen für PatientInnen (Ambulanzbereich und Stationsbereich) mit geistiger Behinderung werden praktiziert.
* Informationsschulungen für Vorgesetzte mit Mitarbeiterinnen mit Mehrfachbehinderungen wurden durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 März 2016 April 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ursula Röthl-Stauder, Zentral-Behindertenvertrauensperson KAGes

Origp. 119

#### 4.3.5.5 Healthy Athletes im Rahmen der Special Olympics

Leitlinie [L5] --> Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 25 Gesundheit

Ausgangslage: Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung haben wie andere Menschen.

Inhalte Planungsphase: Im Rahmen der Pre Games 2016 und der Special Olympics World Winter Games 2017 wird das sogenannte „Healthy Athletes“-Programm stattfinden. Dieses Programm umfasst folgende sieben Disziplinen, in denen Screenings durchgeführt werden: Fit Feet, Fun Fitness, Med Fest, Special Smi- les, Health Promotion, Healthy Hearing, Opening Eyes.

Inhalte Umsetzungsphase:

* Fit Feet: Füße und Knöchel werden auf Deformationen untersucht und Schuhe und Socken auf Eignung geprüft. Ebenso erhalten die Athleten Aufklärung über die Pflege von Füßen und Zehen.
* Fun Fitness: Hier werden die Dehnbarkeit, die funktionale Kraft, das Gleichgewicht und die aerobe Kondition der Athleten überprüft.
* Med Fest: Folgende Punkte werden erfasst: Blutdruck, Temperatur, Puls, Größe, Gewicht, Body-Mass- Index, Seh- und Hörkraft, die jeweilige Krankheitsgeschichte, Nebeneffekte durch Medikamenteneinnahme und die allgemeine körperliche Gesundheit.
* Special Smiles: Angebot: Munduntersuchung, Gesundheitsaufklärung, individuell angepasster Mundschutz für bestimmte Sportarten, Hinweise auf benötigte Nachbehandlung, Mundhygiene
* Health Promotion: Verbesserungen der Ernährungs- und Bewegungsgewohnheiten werden hier angeregt.
* Healthy Hearing: Hier werden spezielle Hörtests durchgeführt und bei Bedarf individuell angepasste Gehörschutze und der Zugang zu Hörhilfen angeboten.
* Opening Eyes: Bei diesem Programmpunkt werden umfassende Augenuntersuchungen und im Bedarfsfall Verschreibungen und Verteilungen von Augengläsern und Sportbrillen durchgeführt.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Im Zuge von Special-Olympics-Veranstaltungen soll den Athleten in einer angenehmen und freundlichen Umgebung durch kostenlose Untersuchungen die Angst vor Ärzten genommen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Durchführung der Screenings inkl. Dokumentation der Ergebnisse p Kooperationen mit Gesundheitseinrichtungen, Fachhochschulen, Universitäten etc.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

2014 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Marc Angelini Geschäftsführer World Winter Games 2017

Origp. 120

### 4.3.6 Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2017 [L6]

[Anmerkung: die folgenden Tabellen habe die Farbe blau wie die Leitlinie]

#### 4.3.6.1 Monitoringausschuss des Landes Steiermark

Leitlinie [L6] --> Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Ausgangslage: Österreich hat im Oktober 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Damit verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden zur Umsetzung der einzelnen Artikel. Zweck des Monitoringausschusses des Landes Steiermark ist die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Steiermark.

In der ersten Phase des steirischen Aktionsplanes wurden die Mitglieder und Ersatzmitglieder nominiert und bestellt. Weiters wurden eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Inhalte Planungsphase:

* Einrichten einer Geschäftsstelle bei Selbstbestimmt Leben Steiermark
* Erstellen eines Leitbildes
* Erstellen einer Geschäftsordnung

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll die Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention ihre Arbeit aufnehmen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Aufgrund des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Struktur bereitzustellen, welche die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens sicherstellt. Diese Struktur muss unabhängig sein, und die Grundsätze bezüglich Arbeitsweise und Rechtsstellung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte müssen berücksichtigt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurde eine mit den Pariser Prinzipien konforme - unabhängige und weisungsfreie - Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet, die in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abgibt.

Planungsphase Umsetzung

ab ab

Mai 2015 November 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Sandra Seiwald Vorsitzende des steirischen Monitoringausschusses

Mag.a Ursula Komposch Stellvertretende Vorsitzende des steirischen Monitoringausschusses

Origp. 121

#### 4.3.6.2 Wie finde ich mich als Mensch mit Behinderung im Landeskrankenhaus Graz zurecht?

Leitlinie [L6] --> Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 3 Allgemeine Grundsätze, Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: In den allgemeinen Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention wird die volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gefordert. Im Artikel 9 geht es um den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, um den Zugang zu Information für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und für Menschen mit einer intellektuellen Behinderung. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Beseitigung von Zugangsbarrieren auf allen Ebenen.

Inhalte Planungsphase: Bildung eines Teams, um das aktuelle Angebot für einen barrierefreien Zugang als Mensch mit Behinderung im Klinikum aufzulisten und Schwachstellen zu identifizieren

Inhalte Umsetzungsphase:

* Interne und externe Betroffene zu Begehungen einladen
* Katalog mit Verbesserungsmöglichkeiten erstellen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Menschen mit Behinderungen, die als PatientInnen oder BesucherInnen ins LKH kommen, sollen sich im Gelände des Klinikums so selbstständig wie möglich zurechtfinden, ebenso neueingestellte MitarbeiterInnen mit Behinderung, wenn sie im Klinikgelände (Botendienst, Zustelldienst) zu tun haben.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Erstellen eines Maßnahmenkataloges zur Vorlage an die Anstaltsleitung
* Errichten einer internen Beschwerdestelle
* Interne abrufbare GebärdensprachdolmetscherInnen stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 März 2016 April 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ursula Röthl-Stauder, Zentral-Behindertenvertrauensperson KAGes

N. N. KAGes

Origp. 122

#### 4.3.6.3 Gleichbehandlung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Schulen

Leitlinie [L6] --> Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Artikel 7 Kinder mit Behinderungen, Artikel 8 Bewusstseinsbildung und Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: In der Steiermark leben mehr als 40.000 Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen wie Asthma, Allergien, Diabetes, Rheuma, Epilepsie u. a. Diese Kinder werden zum Teil diskriminiert, gar nicht in Schulen oder Kindergärten aufgenommen oder von Veranstaltungen ausgeschlossen. Ihre Eltern - vor allem die Mütter - können teilweise ihren Beruf nicht mehr ausüben. Lehrerinnen sind oft verunsichert.

Inhalte Planungsphase:

* Erarbeiten von Veranstaltungsinhalten für Lehrerinnen
* Kontaktieren möglicher Referentinnen

Inhalte Umsetzungsphase: Sensibilisierung und Schulung von Lehrerinnen zu spezifischen Fragen im Umgang mit chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen während deren Ausbildung sowie Unterstützung in der Ausübung ihrer Tätigkeit

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Kinder und Jugendliche sollen wegen ihrer chronischen Erkrankung weder ausgegrenzt noch benachteiligt werden. Betreuende Elternteile sollen nicht als Konsequenz einer Diskriminierung ihres Kindes in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt werden oder gar ihren Arbeitsplatz verlieren.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden mindestens zwei Veranstaltungen durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Jänner 2016 April 2016 Oktober 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch Pädagogische Hochschule Steiermark

Origp. 123

#### 4.3.6.4 Übersetzung der steirischen Landtagssitzungen in die Österreichische Gebärdensprache

Leitlinie [L6] --> Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 3 Allgemeine Grundsätze, Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen und Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Ausgangslage: Im Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wird die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben gefordert. Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Menschen mit Behinderungen Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, rechtzeitig, ohne zusätzliche Kosten und in geeigneten Formaten und Technologien zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen des Steiermärkischen Landtages sind bis dato für gehörlose Menschen nicht zugänglich.

Inhalte Planungsphase:

p Erarbeiten eines Procedere für eine schrittweise Implementierung der Übersetzung der Sitzungen

des Landtages Steiermark in die Österreichische Gebärdensprache bis 2020 p Prüfen der technischen Voraussetzungen

Inhalte Umsetzungsphase: In der XVII. Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark soll bereits bei der Konstituierenden Sitzung (Juni 2015) ein erstes deutliches Signal in Richtung Barrierefreiheit und Teilhabe am politischen Leben für gehörlose Menschen abgegeben werden. Es wird daher die konstituierende Sitzung des Landtages in vollem Umfang in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt.

In einem weiteren Schritt wird im Jahr 2016 eine Erprobungsphase gestartet, in welcher beabsichtigt ist, gehörlosen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, an Sitzungen des Landtages einen On-Demand- Dolmetsch-Service (Dolmetsch auf Abruf) zu nutzen. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase ist nach Maßgabe der Möglichkeiten angedacht, die Übersetzung auch in den bestehenden Live-Stream der Landtagssitzungen zu integrieren.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Gehörlose Menschen erhalten durch die Übersetzung der Landtagssitzungen in die Österreichische Gebärdensprache die Möglichkeit, aktiv am politischen Geschehen teilzuhaben.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Erschließung einer neuen BesucherInnengruppe im Landtag Steiermark. Derzeit werden die Landtagsitzungen mangels Übersetzung nicht von gehörlosen Menschen besucht. In der Erprobungsphase erhoffen wir uns gesteigertes Interesse und einen messbaren Anstieg an gehörlosen BesucherInnen der Sitzungen des Landtages.

Planungsphase Umsetzung

von bis Ab

Mai 2015 Dezember 2015 2016 bzw. erste Übersetzung bereits im Juni 2015: Konstituierende Landtagssitzung

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

HR Mag. Dr. Maximilian Weiss Landtagsdirektor Landtag Steiermark

Mag. Alexander Pircher Stv. Landtagsdirektor Landtag Steiermark

Origp. 124

### 4.3.7 Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2017 [L7]

[Anmerkung: die folgenden Tabellen tragen die Farbe der Leitlinie (hellblau)]

#### 4.3.7.1 Weiterentwicklung und Stärkung von Selbstbestimmt Leben Steiermark

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (bes. Art. 29b, ii: Bildung von Organisationen), Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: In der ersten Phase des Aktionsplanes 2012 - 2014 wurden bereits folgende Ziele verwirklicht:

* Selbstbestimmt Leben Steiermark (SL-Stmk) wurde als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen gegründet und ist Mitglied der SL Österreich.
* Es wurden neue Mitglieder mit verschiedenen Behinderungsarten aus allen Landesteilen gewonnen, ein Vorstand gewählt, eine barrierefreie Homepage errichtet und barrierefreie Büroräumlichkeiten mit Versammlungsmöglichkeit in Graz / Eggenberg eingerichtet.
* SL-Stmk ist gemäß seiner Zielsetzungen in den Bereichen Menschenrechte, Inklusion und Barrierefreiheit aktiv.
* SL-Stmk ist Geschäftsstelle für den Steirischen Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark.

Inhalte Planungsphase und Umsetzungsphase:

* SL-Stmk strebt die Einbindung in künftige Verhandlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz an.
* SL-Stmk bemüht sich um die Etablierung einer Peer-Counseling-Ausbildung in der Steiermark.
* Ausbildung einer Mitarbeiterin in Leichter Sprache als zusätzliche Service-Qualität im Büro von SL-Stmk
* Ausbau der Informations-, Service- und Vernetzungsstrategien von SL-Stmk (Homepage, Soziale Netzwerke, eigene Informationsveranstaltungen, Teilnahme an relevanten Veranstaltungen im Bereich Menschen mit Behinderungen), Vernetzung mit anderen SL-Organisationen österreichweit

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mit dieser Maßnahme soll SL-Stmk als erste landesweite Selbstbestimmt-Leben-Organisation gestärkt und ausgebaut werden. Die Landespolitik hat damit einen klaren und unabhängigen Ansprechpartner aus dem Bereich Selbstbestimmt Leben, der Menschen mit Behinderungen direkt vertreten kann, wenn es um die Zukunft der Behindertenpolitik in der Steiermark geht.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Ein Mitgliederzuwachs wurde erreicht.
* Etablierte Öffentlichkeitsarbeit über soziale Netzwerke, Informationsveranstaltungen wurden durchgeführt.
* Eine Servicestelle „Leichter Lesen“ ist implementiert.
* Die Informationsgespräche für die Peer-Beratungsausbildung wurden durchgeführt

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

Juli 2015 Dezember 2017 Juli 2015 Dezember 2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Thaddäus Promberger Obmann Selbstbestimmt Leben Steiermark

Origp. 125

#### 4.3.7.2 Lehrgangsentwicklung „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Vergleiche im nationalen Kontext zeigen, dass bisherige Peer-Beratungsausbildungen lediglich außerhalb eines hochschulischen Kontexts angeboten werden. Dabei hat sich im Besonderen die Selbstbestimmt-Leben-Initiative von Oberösterreich mit der Erstellung einer Peer-Beratungsausbildung zu einer Vorreitervereinigung entwickelt.

Diese seit mehreren Jahren bestehende Weiterbildung war auch Ausgangspunkt für die steirische Landespolitik, ein ähnliches, jedoch akademisches Ausbildungsangebot für die Steiermark in Auftrag zu geben.

Inhalte Planungsphase:

* Rekrutierung eines Entwicklungsteams
* Erstellung eines Grundkonzepts zur Lehrgangsentwicklung „Akademische / r Peer-Berater\_in“
* Erstellung des Antrages (Lehrgang) zur Weiterbildung „Akademische / r Peer-Berater\_in“

Inhalte Umsetzungsphase:

* Erarbeiten eines Konzepts (Grundlagen, Zielgruppe, Inhalte, Zeitrahmen)
* Inhaltliche Abstimmung mit dem Entwicklungsteam (Selbstvertretungen, Vorstellungen, akademische Notwendigkeiten, Standards)
* Akademische Abstimmung mit internen Instanzen der FH JOANNEUM (Rektorat / Geschäftsführung, Abteilung Finanzen und Rechnungswesen, Innovationsausschuss)
* Erstellung des Antrages (Lehrgang) zur Weiterbildung „Akademische / r Peer-Berater\_in“ (Übergabe des fertiggestellten Antrages an das Land Steiermark)

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ein fundierter Weiterbildungspfad für Menschen mit Behinderungen soll geschaffen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ein umsetzbares Curriculum liegt vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

Jänner 2015 April 2015 Mai 2015 September 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Dr. Martin J. Gössl FH JOANNEUM

Origp. 126

#### 4.3.7.3 Implementierung der Weiterbildung eines Lehrgangs „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Nach Erstellung eines entsprechenden Curriculums (Lehrgang) zur Weiterbildung „Akademische / r Peer-Berater\_in“ an der FH JOANNEUM und der Finanzierungszusage durch das Land Steiermark kann die Implementierungsphase beginnen.

Inhalte Planungsphase:

* Bestellung der Leitung
* Aufstellung einer Assistenz und eines Back-Offices p Raumplanung
* Bestellung geeigneter Vortragender
* Bewerbung / Vernetzung

Inhalte Umsetzungsphase:

* Erstellung von Druckwerken
* Vernetzung und Bewerbung des Lehrgangs
* Personalentscheidungen
* Abklärung von Finanzierungsfragen mit dem Land Steiermark
* Erstes Recruiting von LehrgangsteilnehmerInnen

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ein fundierter Weiterbildungspfad für Menschen mit Behinderungen soll geschaffen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die für den Start des Lehrgangs erforderliche Infrastruktur liegt vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

Oktober 2015 Dezember2015 Jänner 2016 Oktober 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

N. N. FH JOANNEUM

Origp. 127

#### 4.3.7.4 Vollausbau des Lehrgangs „Akademische / r Peerberater\_in“ an der FH JOANNEUM

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist, dass der Lehrgang zur Weiterbildung „Akademische / r Peer-Berater\_in“ an der FH JOANNEUM implementiert wurde und über eine dauerhafte Finanzierungszusage durch das Land Steiermark verfügt.

Inhalte Planungsphase:

p Vollausbau des Lehrgangs (regelmäßiger Start im Wintersemester) p Evaluierung der Inhalte des Lehrgangs p Evaluierungen der Vortragenden p Vernetzung

p Feedbackgespräche mit Vereinen und Lehrgangszielgruppen Inhalte Umsetzungsphase: p Recruiting von TeilnehmerInnen p Bewerbung p Vernetzung p Etablierung von Standards

p Qualitätskriterien und Kontrolle der Routineprozesse

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die dauerhafte und qualitative Etablierung einer fundierten Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen soll erreicht werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Der erste Lehrgang begann planmäßig im Wintersemester 2016. Ab 2017 (Wintersemester) planmäßiger Vollausbau.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Jänner 2017 September 2017 Oktober 2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

N. N. FH JOANNEUM

Origp. 128

#### 4.3.7.5 Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahren

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Artikel 25 Gesundheit

Ausgangslage: Beeinträchtigungen, die vorwiegend altersbedingt sind und nicht als Folge einer bereits in jüngeren Jahren erworbenen psychischen Erkrankung gewertet werden, gelten nicht als Behinderung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes (§ 1a (4) 2 StBHG, LGBl. Nr. 26 / 2004 idF LGBl. Nr. 94 / 2014). Für Menschen, deren alterspsychiatrische Erkrankung aus dem fortschreitenden Alterungsprozess resultiert, gibt es deshalb keine Normleistungen der Leistungs- und Entgeltverordnung. Die moderne und zielgerichtete Betreuung dieser Zielgruppe leistet vor allem das Gesundheitsressort.

Inhalte Planungsphase:

* Eruieren des Status quo in der Steiermark zu diesem Thema
* Recherchieren von Konzepten und Verläufen bisheriger Projekte zu diesem Thema
* Vergleich der Angebote im städtischen und ländlichen Raum
* Ermitteln von Bedarfen im ländlichen Raum
* Gegebenenfalls verstärkte Ausweitung der bisherigen Angebote auf den ländlichen Raum Inhalte Umsetzungsphase: Ausgehend von den Ergebnissen in der Planungsphase erfolgt ein Ausweiten der Angebote der mobilen alterspsychiatrischen Betreuungsform auf ländliche Regionen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Dadurch wird eine Lücke im bestehenden Versorgungssystem geschlossen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die Ausweitung der Angebote mobiler alterspsychiatrischer Betreuungsform auf ländliche Regionen ermöglicht es, dass Menschen im Alter länger selbstbestimmt und mobil unterstützt zu Hause leben können.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 Dezember 2015 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

DDr.in Susanna Krainz Gesundheitsfonds Steiermark (GFS)

Origp. 129

#### 4.3.7.6 Schrittweise Umsetzung des „Autismuskonzeptes Steiermark“

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: In der Steiermark gibt es verschiedene Anbieter, die unterschiedliche Leistungen für Menschen mit Autismus mit verschiedenen Leistungskonzepten anbieten. Sowohl Haltungen und Ziele (wie z. B. integrativ versus segregativ) wie auch Betreuungsformen und Finanzierungsmodelle unterscheiden sich. In der ersten Phase des Aktionsplanes wurde von einer Arbeitsgruppe ein „Autismuskonzept Steiermark“ erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus SelbstvertreterInnen, VertreterInnen von Leistungsanbietern, VertreterInnen der Sozialabteilung des Landes und aus Fachleuten, die mit den Betroffenen arbeiten.

Dieses „Autismuskonzept Steiermark“ enthält eine Reihe von Ergebnissen und Empfehlungen. Inhalte Planungsphase:

* Analysieren der Ergebnisse und Empfehlungen
* Prüfen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Umsetzbarkeit, vor allem von Maßnahmen in den Bezirken
* Herausfiltern von kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungsmöglichkeiten

Inhalte Umsetzungsphase: Schrittweise Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Schrittweises Implementieren von Diagnostik, Beratung und Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in den steirischen Bezirken

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurden Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgesetzt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Mai 2016 Juni 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 130

#### 4.3.7.7 Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen

Leitlinie [L7] --> Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Ausgangslage: Im Artikel 28 wird das Recht für Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien gefordert.

Die Leistungen der Behindertenhilfe tragen dazu bei, den geforderten angemessenen Lebensstandard zumindest ansatzweise zu erreichen. Allerdings erfolgt die Zuerkennung von Leistungen in engen Zeitabständen, sodass laufend Verlängerungsanträge notwendig sind. Diese neuerlichen Antragstellungen stellen für Menschen mit Behinderungen oft eine große Hürde dar.

Inhalte Planungsphase: Das Integrierte Sozialmanagement-System ISOMAS des Landes Steiermark wurde von 2013 bis 2014 geplant und konzipiert, seit Sommer 2014 läuft die Umsetzung in den Bezirken.

Inhalte Umsetzungsphase: Seit November 2014 ist ISOMAS im Bereich der Behindertenhilfe in seiner Kernfunktionalität in Betrieb und wird im Jahr 2015 sukzessive zu seinem vollen Funktionsumfang ausgebaut. Die automatisierte Auswertung der demnächst auslaufenden Bescheide stellt damit technisch kein Problem dar, die Funktion ist im System vorgesehen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ähnlich wie bei Sozialleistungen des Bundes soll durch eine automatische Verständigung vor Auslaufen der Leistung die erneute Antragstellung für Menschen mit Behinderungen erleichtert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: LeistungsbezieherInnen mit Behinderungen werden vor Auslaufen einer Leistung automatisch verständigt, ein Formular für einen Folgeantrag liegt dieser automatischen Verständigung bei.

Planungsphase Umsetzung

ab ab

1. Jahreshälfte 2015 2. Jahreshälfte 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Heinrich Fischer Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 131

### 4.3.8 Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2017 [L8]

[Anmerkung: die Tabellen tragen die Farbe der Leitlinie 8]

#### Vorbereitung einer Oper mit akustischer Bildbeschreibung am Opernhaus Graz

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Menschen mit einer Sehbehinderung oder blinde Menschen sind in der Regel von der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen wie z. B. Opernbesuchen ausgeschlossen.

Inhalte Planungsphase:

* Auswahl einer geeigneten Oper
* Rekrutieren von Kooperationspartnern
* Kontaktaufnahme mit sehbehinderten und blinden Personen

Inhalte Umsetzungsphase: Erarbeitung eines Konzeptes zu Umsetzung eines Audiodeskriptionsprojektes am Grazer Opernhaus

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Einbeziehung von sehbehinderten und blinden Menschen soll bereits in der Vorbereitungsphase dem Inklusionsgedanken und der partizipativen Teilhabe von Betroffenen Rechnung getragen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Ein umsetzbares Konzept für die Aufführung einer Oper am Grazer Opernhaus mit akustischer Bildbeschreibung liegt vor.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

Jänner 2015 September 2015 Oktober 2015 Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Nora Schmied Intendantin Opernhaus Graz

Dr. Jörg Rieker Leiter Dramaturgie und Kommunikation, Opernhaus Graz

Origp. 132

#### 4.3.8.2 „Der Barbier von Sevilla“ am Opernhaus Graz mit akustischer Bildbeschreibung

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Eine Opernaufführung ist ein Zusammenspiel von Musik und Regie. Kostüme, Bühnenbild, Requisiten und Licht lassen Abend für Abend eine kleine Welt auf der Bühne entstehen. In diese Welt einzutauchen ist ein Abenteuer für Herz und Verstand. Für Menschen mit normaler Sehfähigkeit ist so ein Abenteuer ganz selbstverständlich. Aber wie ist das für einen Besucher, der schlecht oder gar nicht sehen kann? Der Zauber des Bühnengeschehens bleibt ihm verborgen. Das muss nicht so sein, wenn man eine Live-Audiodeskription (akustische Bildbeschreibung) anbietet. Der Besucher erlebt so den Opernabend nicht mehr nur musikalisch-akustisch.

Inhalte Planungsphase: Anke Nicolai und Alexander Fichert von der Berliner Firma audio- skript werden dieses Service erstmals in Österreich bei einer Opernproduktion anbieten: Mit Hilfe präziser Beschreibungen wird das Handlungsgeschehen auf der Bühne vermittelt, ohne den Musikgenuss zu stören. Simultan und situationsbezogen werden die Erläuterungen in den Gesangspausen eingesprochen. So entsteht für sehbehinderte oder blinde ZuhörerInnen ein ganzheitlicher Eindruck.

Inhalte Umsetzungsphase: Aufführung der Oper „Der Barbier von Sevilla“ mit akustischer Bildbeschreibung am Grazer Opernhaus im April 2016

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Live-Audiodeskription wird sehbehinderten und blinden Menschen die Teilhabe am kulturellen Leben ermöglicht.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die Oper „Der Barbier von Sevilla“ wurde mit akustischer Bildbeschreibung aufgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis April 2016

Jänner 2016 März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Nora Schmied Intendantin Opernhaus Graz

Dr. Jörg Rieker Leiter Dramaturgie und Kommunikation, Opernhaus Graz

Origp. 133

#### 4.3.8.3 „Tanzen ohne Grenzen“

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Für Menschen mit Behinderungen war es bis jetzt durchaus schwierig, sich am gesellschaftlichen Tanzparkett zu bewegen. Vor allem RollstuhlfahrerInnen schien es durch die „fehlenden Schritte“ und die sich dadurch verändernden Platzverhältnisse unmöglich, eine Veranstaltung auch tanzend zu besuchen. Tanzen ist aber auch ohne Schritte möglich und auch für RollstuhlfahrerInnen erlernbar.

Inhalte Planungsphase: Laufende (Weiter-)Entwicklung der Tanzkurse und Planung einer öffentlichen barrierefreien Tanzveranstaltung

Inhalte Umsetzungsphase: Angebot von Tanzkursen für Menschen mit Behinderungen als Bestandteil des Kursprogramms der Tanzschule. Die angebotenen Tanzkurse gehen auf die spezifischen Bedürfnisse ein, die mit unterschiedlichen physischen und psychischen Einschränkungen verbundenen sind. Spezielle Angebote richten sich an Menschen mit Seheinschränkung bzw. ohne Sehvermögen, RollstuhlfahrerInnen (SportrollstuhlfahrerInnen und RollstuhlfahrerInnen mit E-Rollstuhl) und Menschen mit Down-Syndrom oder Ähnlichem. Des Weiteren fördern barrierefreie Räumlichkeiten das Wohlbefinden. Zusätzlich ausgebildete TanzlehrerInnen bieten eine optimale Betreuung und dadurch noch mehr Tanzspaß.

Es ist uns wichtig, nicht nur ein passendes Tanzkursangebot zu schaffen, sondern darüber hinaus auch zur Teilnahme an Tanzveranstaltungen zu ermutigen. Daher soll auch eine gemeinsame öffentliche, barrierefreie Tanzveranstaltung für alle Menschen, die Freude an Musik und Tanz haben, umgesetzt werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: „Tanzen ohne Grenzen“ soll Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Tanzkursen in einer Tanzschule und damit Zugänge zu Tanzveranstaltungen ermöglichen bzw. dazu ermutigen. Darüber hinaus soll das Projekt gegenseitigen Respekt, die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, die Anerkennung der Vielfalt als Normalität und die Besinnung auf gemeinsame Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse fördern.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Pro Semester werden mindestens drei unterschiedliche Tanzkurse angeboten und durchgeführt. Kleinere öffentliche barrierefreie Tanzveranstaltungen finden laufend statt. Ein großer barrierefreier Ball ist für 2016 bereits in Planung.

Planungsphase Umsetzung

ab

laufende (Weiter-)Entwicklung Februar 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA Tanzschule Conny & Dado - Dance and make a difference (Verein)

Origp. 134

#### 4.3.8.4 Musikerlebnis multisensorisch - für Ohr und Auge

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Selten haben Spielstätten jeglicher Art die Möglichkeit, Konzerte für nahezu alle Menschen mit Behinderungen anbieten zu können. Oft fehlen die barrierefreie Infrastruktur sowie eine Bildbeschreibung für blinde Menschen. Vor allem gehörlose Menschen sind oft von Konzerten ausgeschlossen, weil sie, wenn nicht gewisse Vorkehrungen getroffen werden, weder an der Musik noch an den Moderations- und Liedertexten teilhaben können. Des Weiteren können hörbehinderte Menschen im Allgemeinen die Musik (den Beat) nur dann spüren, wenn die Tonanlage gewisse Frequenzen ausgeben kann. Solche Anlagen werden aber nur ganz selten installiert.

Inhalte Planungsphase: Ein inklusives Duo erstellt mit zwei GebärdendolmetscherInnen und einer Person mit Lernschwierigkeiten das Konzept für eine barrierefreie Moderation sowie die Übersetzung der Liedertexte. Des Weiteren werden barrierefreie Veranstaltungsorte auch im ländlichen Bereich begutachtet. Mit einem Tontechniker werden die technischen Details für alle Bedürfnisse der KonzertbesucherInnen sowie der MusikerInnen erfasst und die Konzerte dementsprechend geplant.

Inhalte Umsetzungsphase: Ein inklusives Duo gibt in einer barrierefreien Umgebung ein Konzert, das von zwei GebärdendolmetscherInnen in wechselnder Performance übersetzt wird. Zusätzlich werden Schwingungen über spezielle Boxen in einem gewissen Zuschauerbereich spürbar übertragen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch den Auftritt eines inklusiven Duos soll öffentlich dargestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht darauf haben, ihr künstlerisches Potenzial zu entfalten, um damit die Gesellschaft bereichern zu können.

Auch wird durch so ein Projekt der Öffentlichkeit gezeigt, wie einfach es ist, ein Konzert in ein Format zu bringen, das für Menschen mit den verschiedensten Behinderungen zugänglich ist.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Mindestens zwei bis drei Konzerte werden durchgeführt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Juni 2015 September 2015 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Sandra Seiwald Duo Seiwald und Topf

Gudrun Topf Duo Seiwald und Topf

Origp. 135

#### 4.3.8.5 Ausbau des barrierefreien Outdoorbereiches im Bildungshaus Schloss Retzhof

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport und Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ausgangslage: Im Artikel 30 geht es um die Anerkennung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen und sportlichen Leben teilzunehmen. Dazu gehört auch die gleichberechtigte Teilhabe an Einrichtungen im Freizeitbereich. Der Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) meint u. a. auch den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, das heißt u. a. den barrierefreien Zugang zu Gebäuden. Dieser ist am Retzhof bereits zufriedenstellend verwirklicht. Der Retzhof ist österreichweit jedoch auch Vorreiter und Best-Practice-Beispiel im Bereich der inklusiven (erlebnispädagogisch fundierten) Freizeitgestaltung. Dieser Ansatz soll in Theorie und Praxis am Retzhof intensiv weiterverfolgt und ausgebaut werden.

Inhalte Planungsphase:

* Bedarfserhebung bei den diversen Zielgruppen
* Konstruktionsplanung der erforderlichen technischen Hilfsmittel / Module (unter Einbeziehung von diesbezüglichem Fachpersonal)
* Risikobewertung und management (Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen)
* Definition der Lernziele

Inhalte Umsetzungsphase:

* Ausbau der bereits bestehenden Outdooranlage mit den konzipierten Modulen
* Erprobung der Module in der Praxis
* Evaluierung der Lernziele aus der Praxiserfahrung p Integration in das bestehende Qualitätsmanagementsystem des Hauses

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ausbau des inklusiven und barrierefreien erlebnispädagogischen Bildungsbereichs am Retzhof in konzeptiv-inhaltlicher und technischer Hinsicht, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Freizeitangeboten zu ermöglichen

Messbare Ziele bis Ende 2017: Schaffung weiterer fünf inklusiver und barrierefreier Module (im Bereich der Erlebnispädagogik) im Outdoor- und Freizeitangebot am Retzhof

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Herbst 2015 Frühjahr 2016 Sommer 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Dr. Joachim Gruber Retzhof, Land Steiermark

Origp. 136

#### 4.3.8.6 Schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport und Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen soll laut Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten ermöglicht werden. In der Praxis haben wir hierzu noch einen Aufholbedarf. Barrierefreie Sportstätten betreffen sowohl die physische Barrierefreiheit als auch die Barrierefreiheit für schwerhörige und gehörlose Menschen, wie auch für sehbehinderte und blinde Menschen.

Inhalte Planungsphase:

* Festlegen der Kooperationspartner (Gemeinden, Dach- und Fachverbände, Abteilung 12 Sport, Abteilung 16 Landeshochbau)
* Auswahl der Software zur Erhebung (Anlehnung an die Software des ÖISS)

Inhalte Umsetzungsphase: Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die österreichweite digitale Sportstättendatenbank des ÖISS. Hierzu fand im Februar 2015 ein Kick-off-Workshop mit allen Bundesländern in Wien statt. Im Vorfeld der Datenerhebung sind noch einige rechtliche Fragestellungen, wie ein Datendienstleistungsvertrag, abzuklären.

Mit einer schrittweisen Erhebung der Daten ist aus diesen Gründen erst ab Anfang 2016 zu rechnen. Da das Land Steiermark kein Weisungsrecht gegenüber den Eigentümern der Sportstätten besitzt, wird die Umsetzung der Datenerhebung einige Jahre in Anspruch nehmen.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Die schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark stellt für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Maßnahme auf dem Weg der gleichberechtigten Teilnahme an Sportaktivitäten dar.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Erster Überblick über barrierefreie Spotstätten in der Steiermark

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

Februar 2015 Jänner 2016 Jänner 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Ewald Lueger Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

DI Mario Joham Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Land Steiermark

Origp. 137

#### 4.3.8.7 „Inklusiver Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ in ausgewählten steirischen Gemeinden

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen stellt für Menschen mit Behinderungen eine große Hürde dar. Sie tun sich oft schwerer anzudocken und werden, weil sie z. B. in der jeweiligen Sportart nicht so geübt sind - ähnlich wie das soziale Umfeld im Umgang mit ihnen -, ausgegrenzt. Zusätzlich belegen zahlreiche Studien, dass Menschen mit Behinderungen durchschnittlich schlechtere Werte in allgemeinen Gesundheitsparametern aufweisen. Aus den genannten Gründen sollen Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche in ausgewählten Gemeinden installiert werden.

Inhalte Planungsphase:

* Konzeptausarbeitung
* Kontaktaufnahme mit potentiellen Gemeinden und Konzeptvorstellung
* Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
* Organisatorische Vorbereitung
* Terminvereinbarungen

Inhalte Umsetzungsphase: Umsetzung des Konzeptes, welches mit der Abhaltung mehrerer Trainingstermine mit den Kindern und Jugendlichen in den ausgewählten Gemeinden beginnt. Die jeweilige Sportart wird nach Möglichkeiten und Interessen der Teilnehmerinnen ausgewählt. Neben dem sportlichen Training wird z. B. in Rollenspielen theoretisch erarbeitet, wie die Kinder und Jugendlichen einen besseren Zugang zu ihrem sozialen Umfeld im sportlichen Kontext finden. Darauf aufbauend soll, wenn nötig, die Trainerin bzw. der Trainer unterstützend beim Gang auf den öffentlichen Sportplatz fungieren.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen soll Sport als Freizeitangebot nähergebracht werden. Mit dieser gesundheitsfördernden Maßnahme sollen sie einerseits in einer selbst gewählten Sportart geübter werden, andererseits durch Handlungsmöglichkeiten gestärkt, um sich alleine auf öffentliche Sportplätze zu trauen. Die vorgeschlagene Maßnahme wirkt sich somit positiv auf die physische, die psychische und die soziale Gesundheit aus.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Das Konzept wurde in drei bis fünf steirischen Gemeinden umgesetzt.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Februar 2015 März 2016

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag. Christoph Kreinbucher IKS - Verein zur Förderung der Inklusion durch kulturelle und sportliche Aktivitäten

Origp. 138

#### 4.3.8.8 Inklusionssport im Rahmen der Special Olympics

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Anerkennung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt am kulturellen und sportlichen Leben teilzuhaben. Die Vertragsstaaten werden aufgerufen, Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen so umfassend wie möglich an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilnehmen können.

Inhalte Planungsphase: Inklusionssport ist Sport für alle und mit allen, ohne dabei jemanden auszuschließen, und beinhaltet sportliche Aktivitäten, die alleine, mit einem Partner oder im Team ausgeführt werden. Inklusionssport ist neben sportlicher Vielfalt und Bewegung auch das Vermitteln von Werten als gelebte Erfahrung.

Beispiel Schule: Durch viele und abwechslungsreiche Übungen und Spiele können die SchülerInnen das individuelle Potential eines jeden Einzelnen erkennen und lernen dadurch den anderen wertzuschätzen und zu respektieren.

Inhalte Umsetzungsphase: Beispiel Schule: Alle SchülerInnen sollen Spaß am Sport haben können. Alle SchülerInnen sollen an ihre eigenen Leistungsgrenzen gehen und sollen sich in Wettkämpfen mit SchülerInnen mit vergleichbaren Leistungen messen können. Durch gezieltes und individuelles Training in den Sportstunden sollen die SchülerInnen ihre eigene Leistung verbessern, wobei die Freude an der Bewegung und die Steigerung des Selbstbewusstseins durch Verbesserung der eigenen Leistung im Vordergrund stehen sollen.

Inklusionssport nimmt einerseits Bezug auf das Reglement des „Unified Sports“ von Special Olympics und andererseits auf die Grundlagen des adaptierten Sportunterrichts, um besser auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Handicaps eingehen zu können.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Eine weitere Grundlage des Inklusionssports stellt das Schulprogramm „Special Olympics Get Into It“ dar. Dabei geht es in erster Linie darum, dass Jugendliche in gemeinsamem Sport und Spielen die Bedürfnisse und Besonderheiten von Menschen mit Behinderungen besser verstehen lernen.

Messbare Ziele bis Ende 2017:

* Verständnis und Abbau von Vorurteilen
* Informationsvermittlung über Special Olympics und die Weltspiele 2017
* Planung und Organisation von inklusiven Sportveranstaltungen und Wettkampfteilnahme
* Teilnahme und Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in traditionellen Vereinen

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

April 2015 Mai 2015

2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr. Heinz Tippl Bereichsleiter „Schulprogramme", Special Olympics

Origp. 139

#### 4.3.8.9 Schrittweise Weiterentwicklung des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Sinne der Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

Ausgangslage: Laut Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die unterzeichnenden Länder, „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.“

Bereits in der ersten Phase des Aktionsplanes wurden erste nicht UN-konventionskonforme Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen adaptiert. Die umfangreichste Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes, die unter LGBl. Nr. 94 / 2014 kundgemacht wurde, schafft die Grundlage dafür, bestehende Leistungen der Arbeitsintegration für Menschen mit Behinderungen inklusiver und passgenauer und damit verstärkt im Sinne der UN-Konvention zu gestalten. Die dazugehörige Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung, kundgemacht unter LGBl. Nr. 2 / 2015, ist mit 1. Februar 2015 in Kraft treten.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinderungen und aus Menschen ohne Behinderung zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe überprüft das Steiermärkische Behindertengesetz und die dazugehörenden Verordnungen und Erlässe auf die Erfordernisse der UN-Be- hindertenrechtskonvention. Weiters sollen die notwendigen Änderungen für die jeweiligen Gesetzesstellen grob skizziert werden. Auch soll ein Fahrplan erstellt werden, der einen groben Zeitplan für die Umsetzung bzw. Beschlussfassungen der zu adaptierenden Gesetzes- und Verordnungsstellen aufzeigt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die Adaptierungen der nicht UN-konventionskonformen Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen vorgenommen und die nötigen Beschlussfassungen vorbereitet werden.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Ziel dieser Maßnahme soll es sein, dass mittel- bis langfristig das Steiermärkische Behindertenrecht der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Die notwendigen Änderungen der Gesetze und Verordnungen sollen durchgeführt und dem Landtag bzw. der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Bis 2017 sollen alle für eine Adaptierung in Frage kommenden Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen identifiziert und aufgelistet sein. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den beschlussfassenden Gremien vorgelegt werden.

Planungsphase Umsetzung

von bis ab

September 2015 Jänner 2016

kontinuierlich

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Dr.in Katrin Struger Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 140

#### Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Leitlinie [L8] --> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Das Land Steiermark bietet Menschen mit Körper- und / oder Sinnesbeeinträchtigungen ein persönliches Budget, mit dem sie sich Unterstützungsleistungen organisieren können. Im Wesentlichen geht es dabei um die Finanzierung einer persönlichen Assistenz, wie sie in der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen geregelt ist. Laut Artikel 19, Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Menschen mit Behinderungen u. a. Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause, einschließlich der persönlichen Assistenz, haben. Die persönliche Assistenz soll das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft ermöglichen. Mit der Einführung der Leistung „Persönliches Budget“ wurde in der Steiermark im Juni 2011 ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung dieser Forderungen geleistet. Das persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können. Diese Leistungsart soll anhand der nunmehr bereits gemachten Praxiserfahrungen diskutiert und der Vollzug vereinheitlicht werden.

Weiterentwicklung der Leistungsart: Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe, die sich aus Betroffenen (BezieherInnen des persönlichen Budgets), Vertreterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden und Vertreterinnen der Abteilung 11 Soziales zusammensetzt. Hier soll ein Raum geboten werden, um gemeinsam einen Erfahrungsaustausch zu starten und anschließend die Leistungsart - so erforderlich - zu evaluieren.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Durch die Leistungsart „Persönliches Budget“ sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Das persönliche Budget soll den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Die Leistungsart „Persönliches Budget“ soll bis Ende 2017 mit Betroffenen hinsichtlich der auftauchenden Problemfelder diskutiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, um damit zur Zufriedenheit der BezieherInnen gestaltet zu sein.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

2012 2014 2015 Ende 2017

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Mag.a Barbara Scheucher Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 141

### 4.3.9 Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2017 [L9]

[Anmerkung: die Tabellen sind in der Farbe der Leitlinie (hellgrün)]

#### 4.3.9.1 Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2

Leitlinie [L9] --> Daten und Statistik

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 31 Statistik und Datensammlung

Ausgangslage: Die Verfügbarkeit von statistischen Daten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ ist eine Forderung des Artikels 31 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten[...]“. ISOMAS 2 ist ein Datenbanksystem, durch das Daten der Bezirksverwaltungsbehörden EDV-mäßig erfasst und ausgewertet werden können.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll festgelegt werden, welche Daten über Menschen mit Behinderungen in welcher Form in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehen und in Zukunft entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention abfragbar sein sollen. Es wird ein Datenkatalog der notwendigen Daten erstellt werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird auf Basis des entwickelten Daten- kataloges der schrittweise Aufbau eines Berichtswesens erfolgen. Außerdem soll der Datenkatalog laufend weiterentwickelt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt unter genauer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit dem Projekt ISOMAS.

Was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll: Mit dieser Maßnahme sollen alle notwendigen Schritte gesetzt werden, um zu einer datenschutzkonformen EDV-mäßigen Erfassung und Auswertung von Daten der Bezirksverwaltungsbehörden zu kommen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Diese Datenerfassung dient als Basis für die weitere Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Land Steiermark.

Messbare Ziele bis Ende 2017: Es wurde ein Datenkatalog erarbeitet, der die für die Umsetzung notwendigen Daten auflistet.

Planungsphase Umsetzung

von bis von bis

Sommer 2013 Sommer 2015 Sommer 2014 Dezember 2015

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name Organisationseinheit

Heinrich Fischer Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Origp. 142

# 5. ANHANG

Origp. 143

## Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

1. unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
2. in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
3. bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
4. unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
5. in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
6. in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
7. nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
8. ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
9. ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
10. in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
11. besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
12. in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
13. in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
14. in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
15. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über

Origp. 144

Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

1. besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
2. in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
3. in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
4. nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
5. unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
6. in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
7. in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
8. im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
9. in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
10. in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird - haben Folgendes vereinbart:

### Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

### Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung,

Origp. 145

die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen; bedeutet „angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; bedeutet „universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

### Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
2. die Nichtdiskriminierung;
3. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
5. die Chancengleichheit;
6. die Zugänglichkeit;
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

### Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
2. alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
3. alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
4. den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
5. Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
6. alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu erg reifen;
7. Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
8. Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
9. für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
10. die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
11. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

origp. 146

unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

1. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
2. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehen den Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

### Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

### Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

### Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

### Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
2. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
3. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
4. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
5. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

Origp. 147

1. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
2. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
3. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
4. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
5. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
6. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
7. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

### Artikel 9 - Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
2. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
3. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
4. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
5. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
6. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
7. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
8. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
9. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
10. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
11. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
12. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

### Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

### Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Origp. 148

### Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

### Artikel 13 - Zugang zur Justiz

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

### Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,
2. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
3. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

### Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

### Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,

Origp. 149

einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

1. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
2. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
4. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

### Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

### Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit,
2. auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
3. Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
4. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
5. Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
6. Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
7. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

### Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung

und Einbeziehung in die Gemeinschaft Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

1. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
2. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Origp.150

1. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

### Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

1. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
2. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
3. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
4. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

### Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

1. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche
2. Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
3. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
4. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
5. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
6. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

### Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

### Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
2. das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
3. das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
4. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
5. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen

Origp. 151

der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

### Artikel 24 - Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
2. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
3. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
4. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
5. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
6. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
7. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
8. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
9. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
10. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
11. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
12. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
13. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
14. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
15. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen,

Origp. 152

treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

### Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

1. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
2. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
3. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
4. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
5. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nachinnerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
6. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

### Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
2. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
3. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
4. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
5. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Origp. 153

### Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
2. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
3. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
4. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
5. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
6. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
7. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
8. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
9. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
10. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
11. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
12. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
13. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

### Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
3. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
4. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
5. in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
6. Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
7. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Origp. 154

### Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

1. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
2. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
3. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
4. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
5. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
6. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
7. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

### Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
2. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
3. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
4. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
6. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
7. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
8. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
9. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
10. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
11. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
12. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

Origp. 155

1. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

### Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
2. mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
3. mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
4. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
5. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

### Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
2. sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
3. den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
4. die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
5. soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
6. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

### Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

### Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

Origp. 156

1. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
2. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
3. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.
4. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
5. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
7. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.
8. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
9. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nachdiesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
11. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
12. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

### Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.
4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

Origp. 157

1. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

### Artikel 36 - Prüfung der Berichte

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
4. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.
5. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

### Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
2. In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

### Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

1. haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
2. konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

### Artikel 39 - Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

### Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.
2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Origp. 158

### Artikel 41 - Depositar

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar dieses Übereinkommens.

### Artikel 42 - Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

### Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

### Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Depositar jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.
4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

### Artikel 45 - Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

### Artikel 46 - Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

### Artikel 47 - Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
3. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaa-

Origp. 159

ten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

### Artikel 48 - Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

### Artikel 49 - Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

### Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales Mag.a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin, Hofgasse 12, 8010 Graz

Kontaktadresse für Anfragen und Anregungen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 11 - Soziales, Referat Planung und Qualitätsentwicklung,

DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler, Projektleiterin Aktionsplan des Landes Steiermark, Hofgasse 12, 8010 Graz Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass diese Publikation und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind.

Alle Rechte sind dem Herausgeber Vorbehalten.

Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe gestattet.

Gestaltung und Aufbereitung: AGENTUR WICHER, Gerolf Wicher e. U.; Fotos: Siegi Gallhofer (S. 5), Land Steiermark (S. 7) Druck: Carinthian Druck Beteiligungs GmbH Graz, im Mai 2015

1. Nähere Informationen auf der Kärnten-Homepage www.ktn.gv.at unter Themen / Soziales / Menschen mit Behinderung / Landesetappenplan [↑](#footnote-ref-1)
2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948), Artikel 1. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Aktionsplan des Landes Steiermark wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Kurzbezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwendet. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ebenda, S. 14. [↑](#footnote-ref-4)
5. UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 4, Absatz 5. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: UN-Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs (5. Oktober 2010), S. 1. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1 / 1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100 / 2003, Artikel 7. [↑](#footnote-ref-7)
8. http: // [www.netzwerk-artikel-3.de](http://www.netzwerk-artikel-3.de) / index.php?view=article&id=93:international-schattenuebersetzung [↑](#footnote-ref-8)
9. http: // [www.un-konvention.rlp.de](http://www.un-konvention.rlp.de) / un-konvention / die-un-konvention / in-leichter-sprache / [↑](#footnote-ref-9)
10. http: // [www.dpb.be](http://www.dpb.be) / Angebote / Downloads / Rec20065DE.pdf [↑](#footnote-ref-10)
11. Europäische Kommission: Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 (15. November 2010). [↑](#footnote-ref-11)
12. http: // [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) [↑](#footnote-ref-12)
13. http: // [www.bizeps.or.at](http://www.bizeps.or.at) / downloads / CRPD-C-AUT-CO-1\_de.pdf [↑](#footnote-ref-13)
14. 14 BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 72. [↑](#footnote-ref-14)
15. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 44 - 47. [↑](#footnote-ref-15)
16. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache S. 16, 30f. u. 34. [↑](#footnote-ref-16)
17. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 41. [↑](#footnote-ref-17)
18. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 39f. u. 50. [↑](#footnote-ref-18)
19. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 1 7, 33, 48, 55f. u. 64. [↑](#footnote-ref-19)
20. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 9f., 37f. u. 57 - 59. [↑](#footnote-ref-20)
21. 21 BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in leichter Sprache, S. 28f. u. 35. [↑](#footnote-ref-21)
22. http: // www.soziales.steiermark.at / cms / beitrag / 10036080 / 5361 / [↑](#footnote-ref-22)
23. 24 Vgl. dazu Minderheitenrechte: http: // www.parlament.gv.at / PERK / VERF / VOLK / [↑](#footnote-ref-23)
24. Vgl. dazu Minderheitenrechte: http: // www.parlament.gv.at / PERK / VERF / VOLK / [↑](#footnote-ref-24)